

Zieringer Nachrichten

Familienverband Ziering-Moritz-Aleman e. V.



Sonderausgabe 2024 Nr. 1

Herausgeber der Zieringer Nachrichten:

Vorstand des Familienverbands Ziering-Moritz-Alemann e. V. (Vorstand@Z-M-A.de)

Bild auf der Titelseite:

Wappen des Dr. Johannes Ziering (1505-1555), Holzschnitt von Lucas Cranach dem Älteren –
Wappen für den Familienverband Ziering-Moritz-Alemann (Spruch unten abgeschnitten)

Quelle:

Wikimedia Commons, Coat of Arms of Johann Scheyring.jpg

(https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Coat_of_Arms_of_Johann_Scheyring.jpg)

(zuletzt aufgerufen 03.02.2023)

Anna Alemann und des Kanzlers Dr. Johann Scheyring Gefangenschaft in Schwerin

Von Wolfgang Schumann, Dresden

Es ist höchst selten, dass uns eine der Zieringer Frauen etwas näher bekannt wird. In der Regel sind es die Leichenpredigten, die über die Personalia der Frauen in groben Zügen Auskunft geben. Als Beispiele seien hier nur die Leichenpredigten auf Anna Catharina Alemann (geb. Moritz, 1611), Anna Denhardt (geb. Ziering, 1616) und Margaretha Guericke (geb. Alemann, 1645) genannt. Über die Personalia der Anna Alemann, Ehefrau von Dr. iur. Johann Ziering (Scheyring), gibt es zwar keine derartige Quelle, dafür aber im Original erhaltene Briefe [1], die ein lebendiges Bild dieser Frau vermitteln und über die hier u.a. berichtet wird. Nach der zunächst überraschenden und unerklärlichen Verhaftung ihres Mannes sind sie eine Reaktion auf seine sich hinziehende Gefangenschaft.

Darüber hinaus begegnet uns Anna jedesmal, wenn wir ein Heft der Zieringer Nachrichten öffnen, bereits auf der Titelseite. In dem Wappenbild des Dr. Johann Ziering (Scheyring)¹, als Holzschnitt angefertigt von Lucas Cranach dem Älteren, das zugleich als Wappen für den Familienverband Ziering-Moritz-Alemann fungiert, hat Johann Scheyring seine Herzdame links oben symbolisch, aber eindeutig identifizierbar, verewigt. Links neben dem eigentlichen Wappen sieht man ein von einem Pfeil getroffenes, flammendes und bekröntes Herz mit dem Buchstaben A, der unzweideutig auf den Namen Anna hinweist, die im Jahr der Entstehung des Wappenbildes – 1534 – Johanns Braut war. Das Herz ist flankiert von zwei Ornamenten, die jeweils vier Blätter und vier Sterne vereinen. Diese mag man als allgemeine Glückssymbole lesen. Die Herzdame im Wappenbild – eine außergewöhnliche Form der Verehrung. Aber Anna war auch eine außergewöhnliche Frau.

Anna Alemann

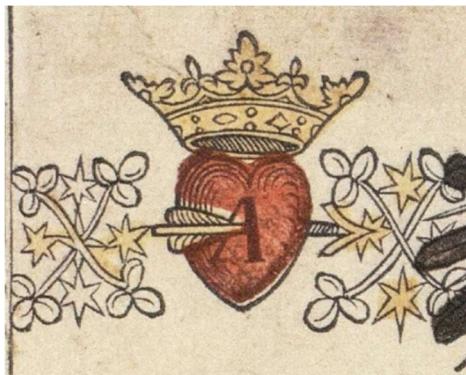
Anna Alemann wurde um 1510 geboren. Sie entstammte einer der wohlhabendsten Familien des Magdeburger Patriziats, die ihren Wohlstand durch Handel, aber auch durch umfangreiche Lehngüter in der näheren und weiteren Umgebung Magdeburgs erlangt hatte. Annas Vater war der Kämmerer und Bürgermeister Thomas I Alemann (um 1482-1517). Ihr Großvater väterlicherseits war Heinrich III Alemann (1425-1506), der als Ratsherr und Kämmerer ebenfalls hohe Ämter innehatte. Die Familie Alemann stellte seit dem 14. Jhd. in Magdeburg Schöffen, Bürgermeister – insgesamt sollen es 19 gewesen sein – und Kämmerer. Annas Mutter Margarethe Flemming (um 1482-vor 1547), war die Tochter des Kämmerers und Lehnsherrn Simon Flemming (* um 1460). Da der Vater bereits relativ jung verstarb, wuchs Anna gemeinsam mit den Geschwistern Thomas II (* um 1508, † 1576), Katharina (* um 1510) und Elisabeth (ebenfalls * um 1510) unter mütterlicher Obhut auf.

Wir dürfen annehmen, dass Anna und ihre Geschwister in Gottesfurcht und christlichen Tugenden erzogen wurden. Da Magdeburg ab etwa 1520 von der Reformation erfasst war, sind ihr die reformatorischen Gedanken sicher vertraut gewesen. Annas Bruder Thomas studierte ab 1528 in Wittenberg und lernte dort Martin Luther kennen. Darüber hinaus wurde Anna – das beweisen die Briefe – im Lesen und Schreiben unterrichtet, was bei Mädchen durchaus keine Selbstverständlichkeit war.

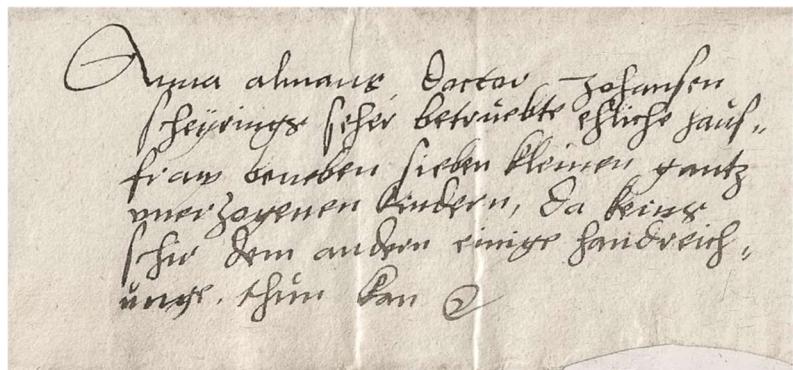
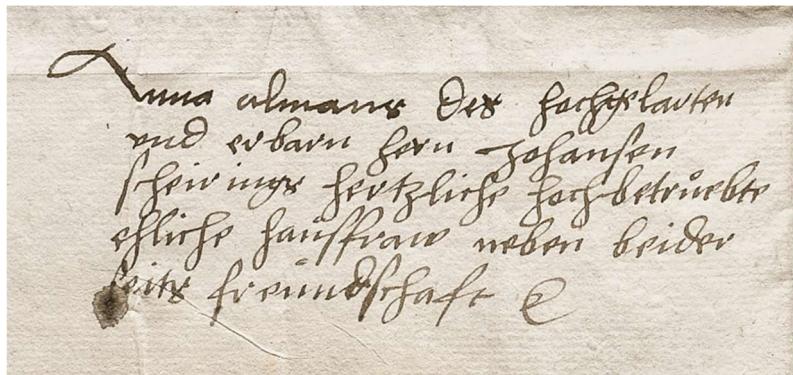
Im Jahr 1535 heiratete Anna den 30-jährigen und erst 1533 aus Italien zurückgekehrten Dr. Johann Scheyring (1505-1555). Eine Ehe mit etwa 25 Jahren einzugehen, entsprach dem im 16. Jhd. für Patriziertöchter üblichen Heiratsalter von 20 bis 25 Jahren. Auch Johann hatte das passende Alter, das für Männer des Patriziats zwischen dem 27. und 35. Lebensjahr lag, und brachte die nötigen

¹ Dr. Johann Ziering und seine Frau Anna benutzten seinerzeit noch nicht die niederdeutsche Schreibweise des Namens (Ziering) sondern die oberdeutsche, Scheyring (oder Scheiring). Da die in diesem Aufsatz zitierten Quellen ebenfalls diese Namensform verwenden, wird im Folgenden – abgesehen von Zitaten – einheitlich „Scheyring“ benutzt.

Voraussetzungen für eine standesgemäße Ehe mit. Annas Mutter wird die Verbindung gewiss befürwortet haben. Köstlin² schreibt, dass „sich [die Familie Aemann] durch treue Anhänglichkeit an die evangelische Lehre auszeichnete“, und dass „von einer Magdeburgerin aus dem Geschlecht Aemann“ schon 1525 bei Luthers Brautwahl die Rede gewesen war. Grunow [2] spekuliert weiter, dass Anna Aemann „vielleicht [diejenige war], die [Martin Luther] früher auf Empfehlung seiner Magdeburger Anhänger ([Nikolaus von] Amsdorf) ... [als Braut] in Betracht gezogen hatte“.



Links: A[nn]a auf dem Wappenbild Johann Scheyrings (Ausschnitt); Rechts: Anna Aemanns Briefe von 1553; Ausschnitte – Absenderangaben: „Anna Almans des hochgelarten und erbarn hern Johansen Scheirings hertzliche hochbetruete ehliche hausfrau neben beider seits freundschaft³“; „Anna Almans Doctor Johansen Scheirings seher betruete ehliche hausfrau beneben sieben kleinen gantz unerzogenen kindern, da keins schir dem andern einige handreichung thun kan“ [1].



Wenn Johann Scheyring 1534 seine Braut symbolisch als Herzdamme in das Wappenbild einfügen lässt, ist dies unbedingt als Zeichen außerordentlicher Zuneigung zu sehen. Praetorius äußert in der lateinisch abgefassten Lobrede „Oratio de Johanne Scheiringo ...“ [3], Magdeburg, Anno 1555, also noch zu Lebzeiten Annas: „Wahrhaft glücklich und harmonisch ist diese Ehe gewesen. Glücklicher und passender konnte sie gar nicht sein. ...“

Anna brachte nach der Eheschließung zunächst in Magdeburg mehrere Kinder zur Welt, von denen allerdings zwei (Thomas und Konrad) schon früh verstarben. Am Leben blieben die folgenden Kinder: Margaretha Ziering (* 11.1.1537, † vor 8.6.1604 Magdeburg?), oo 1558 Erasmus III Moritz, Dr. Hemeran II Ziering (* 7.9.1538, † 12.10.1571 Güstrow), ledig, Katharina Ziering (* 19.3.1541, † 1586 Magdeburg?), oo Heinrich Westphal, Anna Ziering (* 20.10.1543, † 21.6.1616 Naumburg), oo 1567 Hieronymus II Denhardt, und Johann III Ziering (* 5.7.1546, † 8.6.1604 Magdeburg), ledig.

Etwa im Jahr 1548 siedelte die Familie Scheyring mit den Kindern im Alter von 2 bis 11 Jahren nach Schwerin über, wo Johann in die Dienste des mecklenburgischen Herzogs Heinrich V. getreten war.

Dort in Schwerin wurden zwei weitere Kinder geboren:

Elisabeth Ziering (* 31.12.1549, † nach 3.4.1605 Magdeburg?), oo Cyriacus Eding, und Thomas Ziering (* 6.3.1551, † 1596 Prag), ebenfalls ledig und kinderlos.

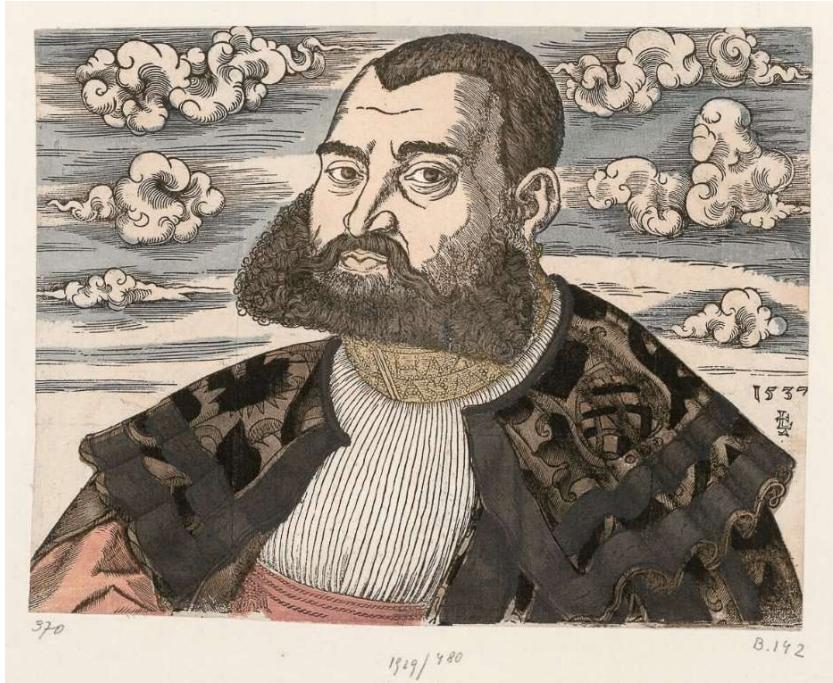
² Köstlin, Julius: „Luthers Leben“; Leipzig 1892, S. 354 (<https://digital.ub.uni-leipzig.de/object/viewid/0000012601>)

³ beiderseits freundschaft: ... die beiderseitigen Verwandten von Anna und Johann

Kurz vor dem Ableben von Johann Scheyring am 8.5.1555 wurde das letzte Kind der Familie – seit 1553 wieder in Magdeburg – geboren:

Daniel Ziering (* 25.3.1555 Magdeburg, † 1590 Danzig), ledig und kinderlos.

Bei den Vornamen der Kinder fällt auf, dass diese fast alle von den nächsten Verwandten der Familie, sowohl von Annas als auch von Johanns Seite, entlehnt sind (Anlage 1). Nur Daniel macht eine Ausnahme, ist evtl. aber auch der Name eines früh verstorbenen Bruders von Anna oder Johann.



Bildnis Dr. Johann Scheyring in aufwändiger, höfischer Kleidung mit Schaube, besticktem Stehkragen und weißem, gefältetem Hemd. Holzschnitt (Fragment) von Lucas Cranach d.J., 1537; Maße 20,2 × 26,5 cm.

Standort: Graphische Sammlung der Albertina, Wien. Sign.: DG1929-480 ([https://sammlungenonline.albertina.at/?query=search=/record/objectnumbersearch=\[DG1929/480\]&showtype=record](https://sammlungenonline.albertina.at/?query=search=/record/objectnumbersearch=[DG1929/480]&showtype=record))

Dr. iur. Johann Scheyring (10.3.1505-8.5.1555): 1521 bis 1530: Studien in Leipzig und Wittenberg, 1528 Magister, 1531 bis 1533: Studien in Bologna⁴, 1533: Promotion zum Doktor beider Rechte sowie Päpstlicher Vizehofpfalzgraf mit Privileg zur Beauftragung von Notaren und Richtern

Die Kinder waren beim Tod des Vaters erst im Alter von 2 Monaten bis 18 Jahren, also bei Weitem noch nicht selbständig. Als älteste Tochter heiratete Margaretha im Jahr 1558 standesgemäß Erasmus III Moritz (1525-1565), „Fürstlich Sächsischer Rat und Königlich Dänischer Kriegsbestalter“ sowie „verordneter Hauptmann [Verwalter] zu Neugattersleben“ bei Magdeburg. Erasmus war zudem Assessor am Magdeburger Schöppenstuhl. Die dritte Tochter Anna heiratete am 15.9.1567 den Pfandinhaber des gräflichen Amtes Sittichenbach Hieronymus II Denhardt. Wann Katharina und Elisabeth heirateten, ist nicht überliefert. Der älteste Sohn Hemeran studierte ab 1559 in Frankfurt a.O., Johann III begann seine Studien, gleichfalls in Frankfurt a.O., im Jahr 1562. Er war später Hauptmann, Verwalter der Festung Zons am Rhein und zuletzt Senior des Stiftskapitels von St. Nicolai in Magdeburg (s. Anlage 16). 1562 ist zugleich jenes Jahr, in dem die Mutter Anna Alemann im Alter von nur etwa 52 Jahren am 31. Dezember verstarb, die insgesamt zehn Geburten hatten gewiss ihre Spuren hinterlassen. Eine Leichenpredigt – wie sonst üblich – ließen die Hinterbliebenen nicht drucken.

Vormund für die unmündigen Kinder (Anna, Johann, Elisabeth, Thomas und Daniel) nach dem Tod der Mutter war vermutlich Annas Bruder Thomas II Alemann, der – wie schon der Vater Thomas I Alemann – zeitweise Kämmerer und Bürgermeister in Magdeburg war. Als letzter der Söhne immatrikulierte sich noch Daniel in Leipzig (Daniel Czyringk, imma. 1572).

Die bereits erwähnten Briefe schrieb Anna Alemann (sie selbst nennt sich darin Anna Alman) im Jahr 1553 an Geistesverwandte und Freunde ihres Mannes und warb damit um Unterstützung und Fürsprachen im Ringen um dessen Freilassung.

Was war geschehen? Und was ging dem voraus?

⁴ Bologna gehörte zu jener Zeit zum Kirchenstaat, die Universität war von Anfang an für Rechtswissenschaften berühmt.

Dr. Johann Scheyrings Bestallung als Kanzler des Herzogs Heinrich V.

Im Jahr 1547 ging Johann Scheyring nach Mecklenburg und trat in die Dienste des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Heinrich V., genannt der Friedfertige. Ausgerüstet war Scheyring mit Erfahrungen, die er von Magdeburg aus als Rat bei Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig und beim Erzbischof von Bremen, sowie als Bürgermeister und Ratsherr der Alten Stadt Magdeburg gesammelt hatte. Darüber hinaus konnte er auf seine Rolle als protestantischer Gesandter im Jahr 1540



Bildnis Heinrich V., Herzog zu Mecklenburg(-Schwerin), genannt der Friedfertige.

Kupferstich von Georg Walch, um 1650 nach älterer Vorlage. Standort: Universitätsbibliothek Leipzig – Porträtmischsammlung, Sign.: 21/86
(<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/G3XJDXBVNXN2D2E7NXHA3NVCTMVYGY52>)

Heinrich V. (* 3.5.1479 Schwerin; † 6.2.1552 ebenda) regierte anfangs gemeinschaftlich mit seinen Brüdern und einem Onkel in ganz Mecklenburg, seit dem Hausvertrag von 1520 im Landesteil Schwerin, ohne dass eine faktische Teilung des Landes bestand.

In seiner Regierungszeit griff die Reformation auch auf Mecklenburg über. Heinrich begünstigte die neue Lehre, zuerst sehr vorsichtig, nach dem Reichstag zu Augsburg 1530 aber offener. Seit 1524 stand er im Briefwechsel mit Luther, der ihm Lehrer und Prediger schickte.

Trotz öffentlichen Bekennnisses als Anhänger Luthers trat er dem Schmalkaldischen Bund der protestantischen Fürsten nicht bei. Heinrich widersetzte sich jedoch der Einführung des 1548 von Kaiser Karl V. erlassenen Augsburger Interims und genehmigte den Beschluss der mecklenburgischen Stände vom Juli 1549, durch welchen die lutherische Lehre förmlich anerkannt wurde.

verweisen: Scheyring „.... ging in Folge des von den schmalkaldischen Bundesmitgliedern zu Arnstadt im Decbr. 1539 gefassten Beschlusses mit den beiden sächsischen und hessischen Räthen Georg v. Planitz und Georg v. Boyneburg und dem Straßburger Bürgermeister Jacob Sturm nach Gent zu Kaiser Karl V. um von demselben die Bestätigung des am 19. April 1539 zwischen den Evangelischen und Katholischen zu Frankfurt verabredeten Anstandes⁵ zu erbitten ...“⁶. Die Mission dauerte „zwey unnd zwanzig wochen“, wie Scheyring in seiner detaillierten Reisekostenabrechnung festhielt⁷.

Die politischen Konstellationen jener Zeit im Reich und speziell in Mecklenburg wurden von Grunow [2] bereits hinreichend beleuchtet, so dass dies hier nicht wiederholt werden muss.

⁵ Mit dem sogenannten Frankfurter Anstand vom 19. April 1539 sollte der Religionsfrieden zwischen Protestanten und Katholiken im Reich gesichert werden. Kaiser Karl V. hatte sich wegen einer drohenden protestantischen Koalition des Schmalkaldischen Bundes mit Dänemark und Frankreich für eine versöhnlichere Religionspolitik entschieden.

⁶ Zitiert nach: Janicke, Karl (Hg.), „Die Chroniken der niedersächsischen Städte – Magdeburg. 1. Bd.“, Leipzig 1869, Seite XLII, Fußnote 2.

⁷ Akten der hessischen Gesandten: Abschriften der auf dem Bundestage entstandenen Aktenstücke und der gemeinsam von Kursachsen und Hessen an ihre verordneten Räte in Nürnberg abgegangenen Schreiben. Hessisches Staatsarchiv Marburg, Best.: 3, Sign.: 656. Laufzeit: 1543. Darin auch: Rechnung des Dr. Johann Scheiring, Bürgermeisters zu Magdeburg, von der Reise zum Kaiser 1540. Bl. 96r-110v.

Als Datum für die Bestallung Johann Scheyrings zum Kanzler geben Lisch [4] und Grunow [2] übereinstimmend den 19.12.1547 an, letzterer bezieht sich dabei jedoch (indirekt) auf Richtherr⁸.

Der Bestallungsbefehl für Johann Scheyring befindet sich in der Form eines Entwurfs mit Korrekturen von der Hand Johann Scheyrings sowie in zwei Abschriften (die bis auf wenige orthografische Details identisch sind) im Landeshauptarchiv Mecklenburg-Vorpommerns in Schwerin [6]. Er wird hier zitiert nach der Abschrift auf Bl. 10r-11v (Volltext s. Anlage 2).

Bestallungsbefehl Dr. Johann Scheyrings, Güstrow, 19. Dezember 1547

Das Dokument enthält neben der Bestallung als Kanzler mit den sich daraus ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen sowie der Höhe der Besoldung weitere Bestimmungen, insbesondere die Gewährung jährlicher Nebenbezüge in Form von Naturalien und andere Vergünstigungen:

- Die Bestallung als „Kanzler, Rat und Diener“ erfolgt befristet auf drei Jahre.
- Obliegenheiten und Verpflichtungen als Kanzler sind:
 - Geheimhaltung aller vertraulich übertragenen Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen,
 - pflichtgemäßes Raten, Schreiben und Reden nach bestem Vermögen und Verstand,
 - frommer, fleißiger und treulicher Dienst zum Nutzen des Herzogs, seiner Erben, des Landes und dessen „Leuten“, sowie Verhütung von Schaden für all diese,
 - keine Dienste für und Versprechungen an andere Herren oder Fürsten.
- Es wird dem Kanzler freigestellt, privat als Rat tätig zu werden, sofern dabei nicht die Interessen des Herzogs, seiner Erben und des Landes verletzt werden.
- Als Besoldung werden 200 Thaler festgelegt, die ab Jacobi 1548, und nachher stets zu Jacobi (25.7.) und auf 8 Tage nach dem Dreikönigstag (14.1.) aus der herzogl. Kammer zu zahlen sind.
- Jährliche Nebenbezüge in Form von Naturalien für seine Haushaltung:
 - vier Drömpf⁹ Malz
 - vier Drömpf Roggen
 - einen Ochsen
 - vier Hammel
 - drei frische Schweine
 - für drei Personen gewöhnliche Hofkleidung
 - ein besonderes Ehrenkleid (nur jedes zweite Jahr)

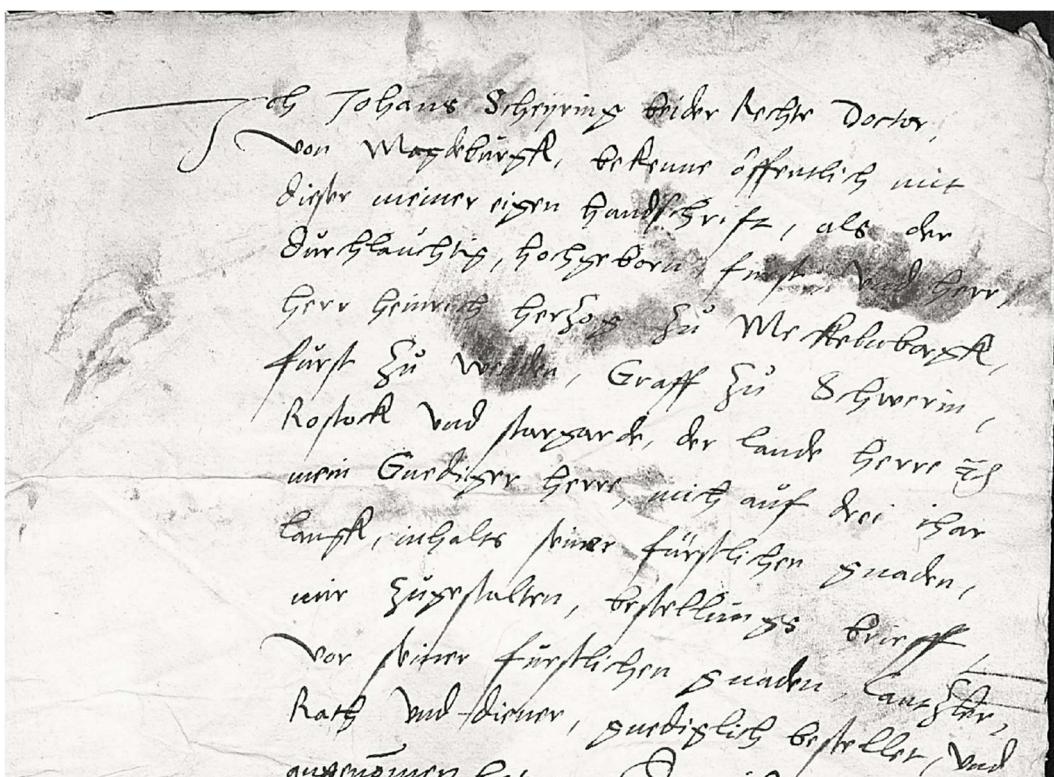
⁸ Das frühere ZMA-Mitglied Wend Richtherr hat zufolge der Fußnote 25 in Grunow [2] im Staatsarchiv Schwerin (vor dem II. Weltkrieg) Photokopien verschiedener Dokumente angefertigt, die im (früheren) Archiv des Sipperverbandes ZMA überliefert waren (nicht erhalten), darunter von einer Abschrift des päpstlichen Privilegs Zierings als päpstlicher Vizehofpfalzgraf [9], und wohl auch – obwohl nicht ausdrücklich genannt – vom Bestallungsbefehl Johann Scheyrings aus dem Jahr 1547. Grunow führt als Quelle für die Angaben zum Bestallungsbefehl jedoch an: „Preuß. Staatsbibliothek, Handschriftensammlung Köhne, Photokopie aus Privatakten Richtherr, vergl. Fußnote 25.“ Eine „Handschriftensammlung Köhne“ in der Staatsbibliothek zu Berlin – der Nachfolgerin der Preußischen Staatsbibliothek – ist dort nicht nachweisbar, wohl aber eine „Handschriftensammlung König“, die Richtherr selbst erwähnt [zweiseitiges Manuskript „Richtherr_JZiering.pdf“, ohne Datum]. Hier ist Grunow vermutlich ein Übertragungsfehler unterlaufen und er hat sich wohl auch bei dieser Angabe auf Kopien von Richtherr stützen können, die jener vom Bestallungsbefehl in Schwerin angefertigt hatte, was auch der nochmalige Verweis auf Fußnote 25 nahelegt.

Die Handschriftensammlung König – „Collectio genealogica Koenigiana“ – geht zurück auf den Historiker und Genealogen Anton Balthasar König (1753-1814). Sie umfasst 112 Bände und befindet sich heute infolge kriegsbedingter Auslagerung vollständig in der Jagiellonischen Bibliothek Krakau (Biblioteka Jagiellońska w Krakowie) [5]. Nicht darin enthalten ist der Bestallungsbefehl Johann Scheyrings, jedoch ein Blatt (bereits von Richtherr erwähnt, aber nur mangelhaft transkribiert) mit genealogischen Angaben zur Familie Ziering (Scheyring), s. Anlage 16.

⁹ Drömpf, auch Drömt oder Drehmaad, ist ein früher in Norddeutschland übliches Getreidemaß. Es entspricht 12 Scheffeln, das heißt, je nach Region etwa 420 bis 680 Liter. In Mecklenburg galt: 1 Drömbt = 466,2 Liter

- Fütterung für drei Pferde
- zwanzig Füder¹⁰ Brennholz
- Bei dienstlichen Reisen innerhalb und außerhalb Mecklenburgs steht dem Kanzler die freie „zehrung“ zu, sowie Versicherung gegen „pferd schaden, wagnisse und gefenknesse“.
- Freie Unterkunft für den Kanzler und seine Frau in der Stadt Rostock¹¹.
- Die gesamte Scheyringsche Familie samt Kindern, Gesinde und Hausrat sollen nach Abschluß der drei Dienstjahre nach Magdeburg zurückgebracht werden, und zwar auf herzogliche Kosten, sofern keine Vertragsverlängerung zustandekommen sollte.

Auf die fürstliche Bestallung zum Kanzler hat Johann Scheyring einen **Revers**¹² aufgesetzt, der als Original (gesiegelt) und in einer Abschrift im Landeshauptarchiv Schwerin erhalten ist. Hier wird das Original wiedergegeben, datiert – wie die Bestallung selbst – auf den 19.12.1547 ([6], Bl. 1r-2v):



Dr. Johann Scheyrings Revers auf die Bestallung vom 19.12.1547, erste Seite.

Aus [6], Blatt 2r
(Ausschnitt)

Repro:
Landeshaupt-
archiv Schwerin

„Ich Johann Scheyring, beider rechte doctor, von Magdeburgk, bekenne öffentlich mit dieser meiner eigen handschrift, als der durchlauchtig, hochgeboren fürst und herr, herr Heinrich, herzog zu Meckelnborgk, fürst zu Wenden, graff zu Schwerin, Rostock und Stargard, der lande herre etc., mein gnediger herre, mich auf drei ihar langk, inhalts seiner fürstlichen gnaden mir zugestalten bestellungs brieff, vor seiner fürstlichen gnaden cantzler, rath und diener, gnediglich bestellet und angenommen hat, das ich mich deme allen nach, so vihle mich und meine persone das belangen thut, desselbigen seiner fürstlichen gnaden bestallungs brieff allenthalben in allen puncten und articeln unverwehrlich, unterdeniglich verhalten und deme allem gehorsamlich, vleissigk und getrewlich, meinem höchsten

¹⁰ Füder, Fuder: ein früheres Volumen- oder Hohlmaß, für das regional unterschiedliche Mengen und Gewichte galten. Es bezeichnete etwa das Volumen einer Fuhr oder Wagenladung.

¹¹ Da das spätere Wohnhaus der Familie Scheyring in Schwerin noch nicht zur Verfügung stand, war eine anderweitige Unterkunft nötig. Rostock ist von Johann Scheyring selbst vorgeschlagen worden: „... eine bequeme behausung zu Rostock, vor mein weib, kinder und gesinde ...“ [6] Bl. 5v.

¹² Ein Revers ist die schriftliche Zusage einer Verpflichtung. Hier: die Zusage der sich aus der Bestallung ergebenden Verpflichtungen des Kanzlers

vermögen und verpflichtunge nach, wirkliche volge thuen will. Dieses alles zu // wahrer urkund und stedter vhester haltunge habe ich mein gewöhnlich pitschir [Petschaft] auf diesen meinen brieff gedrückt, der gegeben ist zu Güsterow am Montage nach luciae virginis¹³, anno etc. der weniger zahl¹⁴ sieben und virtzigg.“ (Siegelreste)

Die Möglichkeit, neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit als Kanzler noch privat als Rat tätig zu werden, nutzte Johann Scheyring, wie z.B. Dokumente über rückständige Zahlungen des Bischofs Georg von Lebus und des Rats und Bürgermeisters von Stendal belegen. Für deren Erstattung hat sich Herzog Heinrich persönlich mit einem Schreiben an den brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. eingesetzt [8] (s. Anlage 3).

Darüber hinaus ist Johann Scheyrings Wirken als Pfalzgraf bekannt. Unterlagen dazu [9] befinden sich ebenfalls im Landeshauptarchiv Schwerin, sollen hier jedoch nicht näher berührt werden, sie wurden von Grunow [2] bereits ausgewertet.



Prospekt der Fürstl. Mecklenburgischen Residenz-Stadt Schwerin (Stich von Caspar Merian, vor 1653). Das herzogliche Schloss (A), rechts im Bild. So ähnlich dürfte es Johann Scheyring erlebt haben. (Der rechte, hell dargestellte Teil des Schlosses ist allerdings erst zwischen 1554 und 1570 entstanden, in der Regierungszeit von Herzog Johann Albrecht I.) (<https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Schwerin-1653-Merian.jpg>)

Eine Ahnung vom Leben am herzogl. Hof in Mecklenburg vermittelt F. A. Rudloff in seinem zuerst 1794 in Schwerin erschienen Werk „Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte“ [13]. Die Informationen reichen von der Zahl der Hofangestellten des Herzogs, den täglichen Tischzeiten und Gangfolgen bis zu den Regelungen für den/die Kanzler und die anderen herzoglichen Räte und deren Schreibkräfte (s. Anlage 15). Auch unser Dr. Johann Scheyring wird genannt.

¹³ Der Luzientag (St. Luzia) selbst ist der 13. Dezember, der Montag danach im Jahre 1547 war der 19. Dezember

¹⁴ Die „weniger Zahl“ bei der Jahresangabe nennt nur die letzten beiden Ziffern des Jahres

Die Verlängerung der Bestallung als Kanzler, Leibrente und Wohnhaus

Die Verlängerung der Bestallung Johann Scheyrings als Kanzler – ausgestellt von Herzog Heinrich V. am 15. Juli 1550 – ist sowohl als Original als auch abschriftlich (zweifach) im Landeshauptarchiv Schwerin erhalten [6] sowie in zwei Abschriften Anna Alemanns, die ihren beiden Briefen beigefügt wurden, im Hessischen Staatsarchiv Marburg ([1], s. Anlage 4).

Das Dokument bringt ein außerordentliches Wohlwollen des Herzogs gegenüber seinem Kanzler und seiner bisherigen Tätigkeit zum Ausdruck. Über die Verlängerung der Bestallung als Kanzler hinaus sind noch weitere Verfügungen enthalten, insbesondere die Gewährung einer Leibrente und die Schenkung des Schweriner Wohnhauses:

(Anmerkung: die Festlegungen der ursprünglichen Bestallung von 1547 sind nachfolgend in geschweifter Klammer *{kursiv}* beigefügt)

- Die Verpflichtungen als Kanzler, wie 1547 festgelegt, werden in gleicher Weise fortgeschrieben.
- Es steht dem Kanzler weiterhin frei, privat als Rat tätig zu werden, sofern dabei nicht die Interessen des Herzogs, seiner Erben und des Landes verletzt werden.
- Als neue Besoldung werden 300 Gulden festgelegt *{ursprünglich 200 Thaler}*, die ab Jacobi 1551, und auch nach des Herzogs Tod von seinem Sohn Philipp sowie den beiderseitigen Erben und Nachkommen aus der jeweiligen Kammer zu zahlen sind.
- Die Zahlung soll solange fortgesetzt werden, als einer von den Dreien – Herzog Heinrich, Herzog Philipp oder Johann Scheyring – lebt (Leibrente).
- Dem Kanzler werden für seine Haushaltung zeitlebens jährliche Nebenbezüge in Form von Naturalien zugesagt, deutlich mehr als drei Jahre zuvor, 1547:
 - acht Drömpft Malz *{vier Drömpft}*
 - acht Drömpft Roggen *{vier Drömpft}*
 - zwei gute Ochsen *{ein Ochse}*
 - acht Hammel *{vier Hammel}*
 - sechs gute frische Schweine *{drei Schweine}*
 - ein Viertel „gubbischen“ Wein *{bisher musste der Kanzler ohne freien Wein leben}*
 - für vier Personen gewöhnliche Hofkleidung *{für drei Personen}*
 - ein seidentes Ehrenkleid (nur jedes zweite Jahr) *{wie zuvor}*
 - Fütterung für vier Pferde *{drei Pferde}*
 - vierzig Füder Brennholz *{zwanzig Füder}*
- Bei dienstlichen Reisen innerhalb und außerhalb Mecklenburgs steht dem Kanzler wie bisher die freie „zehrung“ zu, sowie Versicherung gegen „schaden, wagnisse und gefenkrisse“.
- Das Wohnhaus (welches der Herzog 1548 von Christoph Schneider erworben hatte) wird dem Kanzler erblich geschenkt¹⁵. Die Eintragung auf den Namen Scheyring im Schweriner Stadtbuch erfolgte allerdings erst am 18. Juni 1551 ([10], Bl. 63v, s. Anlage 6)
- Der noch in Magdeburg befindliche Scheyringsche Haustrat soll nach Schwerin gebracht werden, und zwar „aufm schiffe von Magdeburgk auf unseren unkosten bis gen Dömitz, und volgent gen Schwerin in seine behausung“.

Das Dokument wurde ausgefertigt zu Alt-Stargard¹⁶ am 15. Juli 1550.

¹⁵ Das Wohnhaus umfasst zwar auch noch „Hof, Brauhaus und Zubehör“, von einem „Badehaus, Garten und Acker“, wie bei Grunow ([2], S. 924) angegeben, ist jedoch an keiner Stelle die Rede. (Zum Wohnhaus s. auch: „Das Schweriner Wohnhaus des Dr. jur. Johannes Ziering (Scheyring)“ in Zieringer Nachrichten Nr. 119 (2022), Anhg. 1)

¹⁶ Alt-Stargard: heute Burg Stargard, ist eine Kleinstadt südöstlich von Neubrandenburg (s. Karte nächste Seite)

Auch zur Verlängerung der Bestallung gibt es einen im Original erhaltenen Revers von Johann Scheyring ([6], Bl. 26r-27v), der ebenso auf den 15. Juli 1550 datiert ist (s. Anlage 5).

Herzog Heinrichs Sohn Philipp – 1550 im Alter von 36 Jahren – spielt in der Verlängerung der Bestallung für Johann Scheyring überraschenderweise eine wesentliche Rolle als Erbe und potentieller Nachfolger. Wahrscheinlich ging der Vater fest davon aus, dass sich die psychische Erkrankung, die Philipp seit einem Turnierunfall behinderte, noch entscheidend bessern würde.



Bildnis Philipp, Herzog von Mecklenburg.

Ölgemälde (Ausschnitt) von David Frumerie, 1667 nach einem Original von 1534; Standort: Nationalmuseum, Schloss Gripsholm, Schweden; Inv.: NMGrh 583.

([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Filip,_1514-1557,_prins_av_Mecklenburg-Schwerin_\(David_Frumerie\)_-_Nationalmuseum_-_15253.tif](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Filip,_1514-1557,_prins_av_Mecklenburg-Schwerin_(David_Frumerie)_-_Nationalmuseum_-_15253.tif))

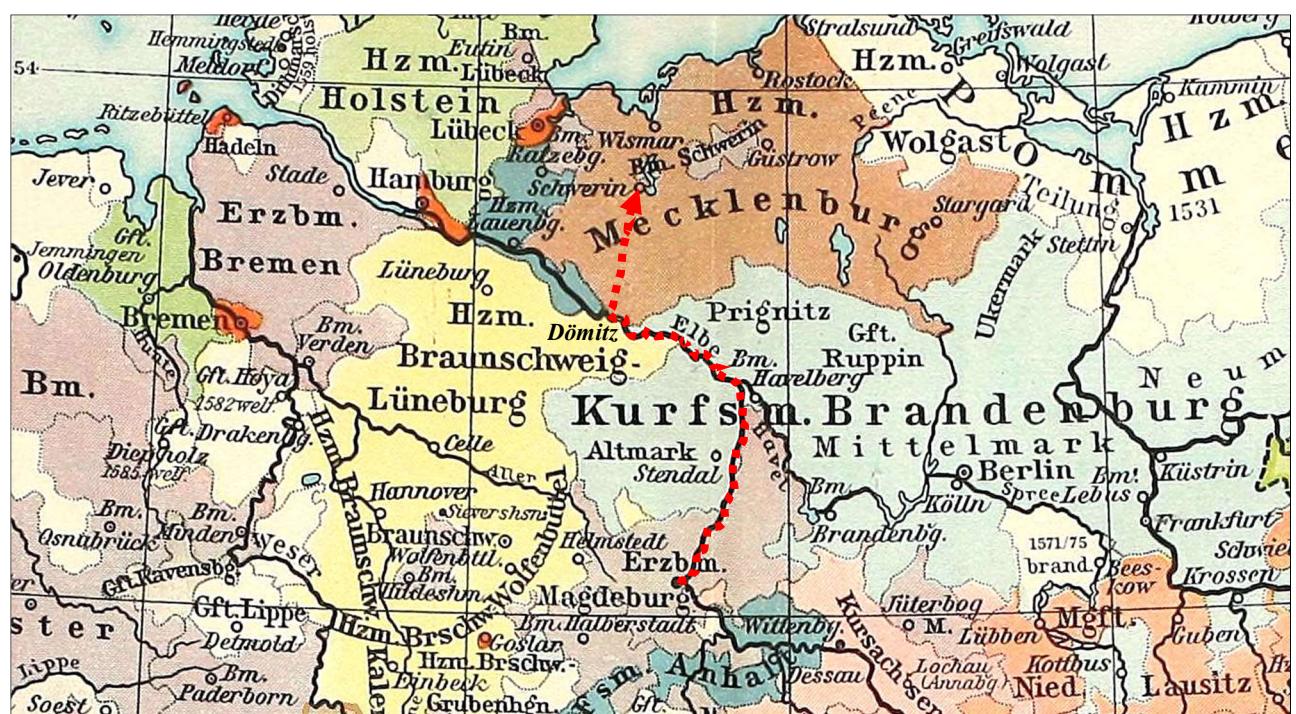
Philip (* 12.9.1514 Schwerin; † 4.1.1557 Güstrow), der jüngste Sohn von Herzog Heinrich V. war Prinz bzw. Herzog zu Mecklenburg [-Schwerin].

Infolge einer Verletzung beim Turnier litt er lange Jahre hindurch an einer schweren psychischen Erkrankung und wurde als regierungsunfähig bezeichnet. Er lebte nach dem Tod Heinrichs V. am Hof Herzog Ulrichs in Güstrow, wo er auch starb.

Formell war Philipp von 1552 bis 1557 Mitregent von Herzog Johann Albrecht I.

Philipp wurde im Doberaner Münster beigesetzt.

Ob Johann Scheyring den Transport des gesamten Hausrats von Magdeburg nach Schwerin tatsächlich entsprechend dem Vorschlag des Herzogs bewerkstelligen ließ, ist nicht überliefert.



Transportweg des Scheyringschen Haushalts von Magdeburg über Dömitz nach Schwerin gemäß dem Vorschlag von Herzog Heinrich (Karte mit der politischen Gliederung von 1547, Kartengrundlage: F.W. Putzgers Historischer Schulatlas 1902). Bis Dömitz sollte der Transport per Schiff auf der Elbe geschehen.

Die Gefangennahme Johann Scheyrings

Am Sonnabend, dem 6. Februar 1552 abends halb zehn Uhr starb Herzog Heinrich V. in Schwerin im Beisein seines Kanzlers Dr. Johann Scheyring, seines Neffen Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg-Güstrow, sowie „im beisein vihler vom adle und dienern“ ([1], Br.1¹⁷, Anlage A). (Des Johann Albrecht I. Kanzler Licentiat Johann von Lucka¹⁸ war nicht unter den Anwesenden, das wäre erwähnt worden.) Von Differenzen zwischen Herzog Johann Albrecht und Johann Scheyring war angesichts des Todes nichts zu bemerken. Bis in die Morgenstunden des folgenden Tages saßen die Räte mit Herzog Johann Albrecht I. im Gemach des Sohnes des Verstorbenen – Herzog Philipp – beieinander und werden das nächst Notwendige beratschlagt haben ([1], Bl. 7r; s. unten).

Am Sonntagmorgen, dem 7. Februar 1552, wurde Johann Scheyring völlig unerwartet von mehreren Personen aufgesucht und – im Auftrag Herzog Johann Albrechts – verhaftet, wie sowohl Anna Alemann ([1], Br.1, Anlage D) als auch Zeugen ([1], Br.1, Anlage A) weitgehend übereinstimmend berichten¹⁹. Anna gibt als Zeitpunkt der Gefangennahme 7 Uhr an, ihr Mann „... were auch noch nicht eine stunde wieder in seinem hause gewesen“ ([1], Bl. 7v; s. unten).



Bildnis Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg in spanischer Hoftracht.

Stahlstich von Rudolph Strauch, 1885, nach einem Gemälde des P. van Beekel (1574) im Schloss Schwerin; Frontispiz aus: Schirrmacher [7]

Johann Albrecht I. (* 23.12.1525 Güstrow; † 12.2.1576 Schwerin), regierte zu Mecklenburg-Güstrow 1547–56, zu Mecklenburg-Schwerin seit 1556 bis zu seinem Tod.

Teils katholisch, teils evangelisch erzogen, führte er nach der Ablehnung des Augsburger Interims in Mecklenburg-Güstrow die Reformation ein.

Seit 1550 im Bündnis mit den protestantischen Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Preußen, nahm er 1552 an den siegreichen Kämpfen (Fürstenaufstand) gegen Kaiser Karl V. in Süddeutschland teil.

Er reorganisierte die mecklenburgische Kirche und die Universität Rostock u.a. mit den Theologen David Chyträus, Andreas Mylius, dem Kanzler Licentiat Johann Richter von Lucka und dem Superintendenten Gerd Oemike.

Nach Herzog Heinrichs Tod entbrannte mit seinem Bruder Ulrich (1527-1603) ein heftiger Erbschaftsstreit um Mecklenburg-Schwerin, der erst 1556 mit einem Machturteil des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. beigelegt wurde.

In der äußerst knappen Zeit zwischen diesen Ereignissen hat sich bei Herzog Johann Albrecht I. ein Sinneswandel vollzogen, der zunächst schwer nachzuvollziehen ist. Vielleicht ist es Herzog Johann Albrecht schlagartig klar geworden, dass auch Herzog Heinrichs Sohn Philipp trotz seiner psychischen Behinderung u.U. Machtansprüche geltend machen könnte, und es ging im Wesentlichen darum, seine eigenen Ansprüche als Herrscher von Gesamt-Mecklenburg abzusichern sowie einen unbequemen, möglicherweise sogar gefährlichen Sachwalter von Herzog Heinrich und dessen Sohn

¹⁷ Br.1 und Br.2 bezeichnen den 1. und den 2. Brief Anna Alemanns (s. Seite 16ff)

¹⁸ Herzog Joh. Albrecht berief ihn am 5.10.1547 unter d. Titel e. Hofrats zum Kanzler (Meckl. Jahrb. 18 (1853), S. 9)

¹⁹ Die Angaben von Fromm („Chronik der Haupt- und Residenzstadt Schwerin“, Schwerin 1862) und anderer Autoren, dass die Verhaftung Scheyrings erst nach der Rückkehr Herzog Johann Albrecht I. vom Fürstenaufstand stattgefunden habe, sind definitiv unzutreffend.

Philipp – nämlich den noch amtierenden Kanzler Scheyring – aus dem Weg zu räumen. Dafür mussten allerdings Vorwände herbeigeholt werden, was – wie sich zeigen sollte – so schnell gar nicht möglich war. Nicht beteiligt an der Verhaftung war allem Anschein nach der Kanzler von Herzog Johann Albrecht, Licentiat Johann Richter von Lucka.

Doch lesen wir zunächst den authentischen Bericht von Augenzeugen über die Gefangennahme Dr. Johann Scheyrings (überliefert als Anlage A zu einem Brief Anna Alemanns [1], Br.1):

„[Bl. 6r:] A. Instrumentum primum, des Cantzlers Doctor Scheyringes gefengnus, Anno dni. 1552.

Im namen des herrn Amen, im ihre [Jahre] nach der geburt desselbigen tausent fünfhundert und zweiundfünfzig, Indiction²⁰ der zehenden, aufn sontage, der do war der siebende monatstagk february, des morgens umb vier schlagen, da alle volck zur Kirchen gingk, bin ich Andreas Rekerer und die hir unten benanten gezeugen, zu dem Achtbaren hochgelarten und Erbaren herrn Johansen Scheyring beider Rechte Doctorn, und des Durchlauchtigsten hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Heinrichs weiland hertzogen zu Mechelnborgk etc. Cantzler gefordert, und habe gehört und gesehen, das die Gestrenge, Erbare, vesten und Ersame Engelcke Rostocks²¹, hauptmann zu Schwerin, Oswald Lehnart ein krigsman, und Christof Schneider²² ader [oder] Goldschmid, der stadtvoigt alhir zu Schwerin, mit vielen dienern und knechten in seine behausunge hart clebe [unmittelbar neben] am grauen Closter gelegen, gekommen, und hat Engelcke Rostock der hauptmann, beneben seinen benanten mit geschickten Oswald Lehner, und dem stadtvoigte, angefangen und gesagt, das sie von wegen des durchlauchtigsten hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Johans Albrechten, hertzogen zu Mechelnborgk etc. yhrem und meinen //

[Bl. 6v:] gnedigen hern, befehlig hetten, yhme dem Cantzlere anzusagen, das er sich sollte yhme von s.f.g. [seiner fürstlichen Gnaden] wegen gefangen geben, das ehr aus seynem hause nicht sollte weichen, es geschehe dan mit s.f.g. wissen und willen. Und sollte auch widder s.f.g. und dere brüder nicht clagen, schreiben ader practiciren.

Darauf hat der Cantzler gesagt, das ehr sich nicht vorhoffete, das das s.f.g. gemelte und befeilig were, dan ehr hette mit s.f.g. diese nacht umb halwege zehen schlegen nach hertzogk Heinrichs sehligem abschiede in beisein desselbigen Cörpers und anderer meher hofgesinde mit s.f.g. im rathe gewesen, do sein f.g. als balde, do hertzogl Heinrich vorschieden, im beisein vihler vom adle und dienern hertzogk Heinrichs gülden kettelein, mit pitschire²³ und gülden schlüsslechen, so darane gehangen (: und zum eisen ladlein gehörte, da vihel schlüssels inne waren :) aus dem halse nhemen, und durch Jörgen Belowen, mit der laden und mit den schlüsseln hette ihren f.g. vorreichen lassen.

Alda hette seine f.g. ihme und anderen, als her Johan Ribelingen²⁴, Jochim Krausen und Jörgen Belowen, als hertzogk Heinrichs Rheten und dieneren, mit hande und munde zugesagt, sein und ihrer aller gnediger herre zu sein und bleiben. //

[Bl. 7r:] Und hette s.f.g. sonderlichen gesagt, zu ihm dem Cantzlere, das ehr auf den negsten mitwochen,

²⁰ zehnte Indiction: Die Indiktion ist ein 15-jährlicher Zyklus zur Jahreszählung, der seit der Spätantike bis zum Ende des Mittelalters häufig verwendet wurde und auf die römische Steuerperiode zurückgeht. Andere Bezeichnungen sind „Kaiserliche Zahl“, „Römerzinszahl“. Beispiel: „in der teynden [zehnten] induction“ = 1552 (https://www.handschriftenzentren.de/materialien/grotefend/g_r.htm).

²¹ Engelcke Rostock, hier als Schweriner Hauptmann benannt: in Mecklenb. Jahrbücher, Bd. 101 (1937), Seite 192 heißt es: „1547 (dat. Schwerin) Engelke Rostock, Küchenmeister zu Schwerin, bescheinigt dem Stargarder Vogt den Empfang von Lebensmitteln.“

²² Christoph Schneider (gen. Goldschmied), Stadtvoigt von Schwerin: das ist zweifelsohne derjenige, der 1548 das spätere Scheyring-Wohnhaus an Herzog Heinrich verkaufte (s. Eintrag im Schweriner Stadtbuch, Anlage 6).

²³ Pitschir: Petschaft

²⁴ Johann Riebling (* 1494 Hamburg; † 25.11.1554 Parchim) war evangelischer Theologe und Reformator. Herzog Heinrich V. berief ihn 1540 als ersten Superintendenten von Mecklenburg-Schwerin nach Parchim. Dort stellte er eine Kirchenordnung auf, für die er die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533 verwendete. Unter dem Nachfolger Herzog Johann Albrecht I. verfasste Riebling eine neuerliche Kirchenordnung.

mit seinen f.g. sollte nach Güsterow ziehen, alda hin s.f.g. auch die andern landrhete wölte vorschreiben und ratschlagen, von hertzog Heinrichs begrebnusse und anderen mehre was nodt sein würde etc.

Darauf der Cantzler, als der Diener, sich willig, gehorsam und bereit zu sein erboten, und s.f.g. sölches auch hetten angenommen mit dem entlichen, gnedigen abschiede, das s.f.g. auch die nacht, dweile es umme elf schlegen were, dem handele wöllte weiter nachdenken, und aufn morgen mit ihnen weiter darvon radschlagen, das dan der Cantzler, und andere, also yhnen unterdeniglichen gefallen lassen. Und were s.f.g. mit gnaden also wegk von hertzogk Heinrichs gemach gegangen, und hette dissen morgen, gleiche da es vier geschlagen, yhmen den Cantzler mit her Johan Riblinge und Jochim Krausen, in hertzogk Philips gemache, da sie mit einander gelegen²⁵. Dweile s.f.g. hetten das schlos gesperret, die schlüssel bei sich selbst gehat, und niemandes hetten aus oder hinab //

[Bl. 7v:] lassen wollen. Durch Jörgen Belowen lassen auf wecken, das sie sölten in hertzogk Heinrichs hofstuben zu her Jochim Maltzahn und auch (?) Engelcken Rostocken kumen, von wegen s.f.g. Das ehr und die anderen gethan, und auch alda bis umb sechs schlagen ungeverlichen [ungefähr], hetten rath schlagen, vorharret und in allen friden mit her Johan Riblings, Doctor Jacobben, und anderen hette rad gehen lassen.



Zwei Stockknechte. Holzschnitt von Niclas Stör, 1540; Standort: Braunschweig, Herzog Anton Ulrich-Museum, Sign.: NStoer AB 3.7. (<http://kk.haum-bs.de/?id=n-stoer-ab3-0007>)

Stockknecht: Knecht des Stockmeisters, welcher einen Verbrecher in den Stock setzte, Büttel.

Stock: Gefangenstock, schwerer Holzblock, der aus zwei Hälften gearbeitet, die Füße und Hände, seltener den Hals eines Gefangenen festhielt.

Der Holzschnitt existiert auch in einer Version mit Text:

Wir sein zwen Steckenknecht bestelt
Wo sich ein Knecht unerlich helt
Mit Got schweren und falchem Spil
Oder dem frewnden nehmen will
Dem Wirten zahlen nit die zech
Oder sonst unnser Ordnung prech
Den thun wir zum Stockmayster weysen
Der schleust jn darnach in die Eysen. ...

Were auch noch nicht eine stunde runder in seinem hause gewesen, da er das erste mhal umb gefencknis beschickt. Und sollte in nun gefangen nhemen ? [sic!] auch sölches widder s.f.g. und dere brüder, zu clagen, schreiben und zu practiciren vorbieten lassen. Das könnte und wöllte er sich zu s.f.g. nicht vorsehen, wöltet auch keineswegs angeloben, dan er kunte recht leiden, geben und nhemen. Und wöllte sich auch seines rechten, so wi h er desse ummer [immer?] hette und gebrauchen könnte, mit nichts begeben oder vorzeigen. Und wer darauf erbötig gewesen und noch als balde mit ihnen hinauf aufs schlos zu seinen f.g. zu gehens und sich vor s.f.g. mit leibe und guete einzustellen, und anzuhören, was man ihn beklagen wöltet. //

[Bl. 8r:] Welches man dem Cantzler nicht hat gestaten wöllen, sondern gesagt, wo er das nicht thun wöltet, als dan wer der diebhencr da vor der thüre mit eisen banden, die ehr ihme dem Cantzlere, an sein arm und beine schliessen, darumb ehr ein gemach, als eine stubbe ader kammer erwelen sölte,

²⁵ Dieser und die nachfolgenden Sätze belegen, dass Johann Scheyring in der Nacht zeitweise mit den anderen Herren „in hertzogk Philips gemache, da sie mit einander gelegen“ längere Zeit zubrachte, und dass er am Folgetag erst etwa eine Stunde vor der Verhaftung nach Hause kam.

da sölte man ihn hienein sperren, und ein schloß auswendig fhür legen.

Darauff hat der Cantzler widder gesagt, man sölte solches dieben, mördern, und strasenräubern anmuten, dan er hette als ein ehrlicher redlicher man, und als ein Doctor, der in die zwentzig ihar ungeverlich [ungefähr?], als ein Churfürstlicher, fürstlicher und hern Radt und diener Churfürsten, fürsten, und herren, auch edlen und unedlen, mit rhume und ehren gedienet, nicht verschuldet.

Were auch sein lebelangk keines bösen gerüchts ader leumbts [Leumunds] gewesen, vil weniger ihr warumb zum aller geringsten beschüldiget, und zum aller wenigsten sein lebelangk nichts überwunnen (?), darumb bete ehr untereniglichen, sich darmitt zu vorschonen. Er war erbötig, deweil ehr alhir stehend erb und eigen auch one das (: ohne rhum zu melden :), so //

[Bl. 8v:] vihl als ein ander gemeiner bürger hir hette bürgen zu stellen, und gleich wie ander bürgere, ohne gefencknus, des rechtens bürglich, und auch im falle der noturft, peinlich zu erwarten, und bete ihme das recht zuvorgönnen, das auch der geringste lehren klicker ader schuflicker alhir hette, geniesen zu lassen. Könnte und sölte das auch ihe abermals nicht sein, bete und begerte ehr, yhme auf stehendem fueße, einen gerichtstag vor rittermessigen leuthen, ader vor der borck brücke, da man doch der bauern gerichte hielte, auch in beisein des henckers, wen man ihe so grosen lust hette, ihn an seiner ehre, redigkeit, leib und gute zu beschedigen, bürglich ader peinlich, wie und wo man wölte, auf stehendem füse anzustellen und zu beklagen.

Dweil aber dis sein erbieten auch nicht hat von den geschickten, hochgemedeltes, meines gnedigen hern hertzog Johanns Albrechtens, auf geschehen zu rück bringen, von s.f.g. angenommen wöllen werden, so hat ehr mit vorgehender protestation (: dweil man so eilende yhme wölte vorstricken²⁶, auch mit gegenwertigkeit des diebhenckers, und eisen banden //

[Bl. 9r:] die der diebhencker gegenwertig gehat, und man yhm anlegen, vorschliessen, und in gefengnis legen wölte und zu rechtlichen proceß und schriftlichen appelation, vor angst seines hertzens, und heftiger beschwerunge nicht kommen könnte :), von solchen grosen grausamen beschwerunge (: die ihme als einen ehrlichen manne, fürstlichen Cantzlere, und Doctorn, zugedrungen wurden, das man ihme auch keine ursach seines gefencknus nicht anzeigen, auch ihme sölches widder hochermelter fürsten, hertzog Johanns Albrechten, nicht zu reden, schreiben, ader zu practiciren, unerhörter weise einbinden wölte, und ehr dermassen beschwerd, und sich fürder, noch vihl grausamer beschwert zu werden, zum heftigsten thete behfaren :), auf stehendem fuese, mit gebührlicher reverentz und des gantzen handels nichtigkeit vorbehatlichen, so vihl er zu rechte schuldigk, mit lebendiger stimme, in der allerbesten form und masse, also er zum rechten am kreftigsten thun sölte, könnte ader möchte, nochmals auf die gegebene wolthat des rechten, und aller Ehrbarkeit sich von hochermelter fürsten, hertzog Johanns Albrechten etc., an den aller grosmechtigsten, durchlauchtigsten und unüberwindlichsten //

[Bl. 9v:] hern, hern Carlen den fünften Rö. Keysern etc., seinen allergnedigten herrn, ader an der selbigen ordentlich Cammer gerichte zu Speyer berufen und mündlich appellirt.

Und begerte darumb eines, anders, und zum dritten mal, ernstlichen ernstlichen [sic!] und zum ernstlichesten yhme apostolen ader abschieds briefe mit zuteilen sich mit ehren, leib und gute, weib und kindern, und allen was er in diesem lande, dausen [drausen], und in der weld hette, hirgegen unterwerfen, dem fride, schutze und schirme, gnade und rechten der kay. Mayt. ader denselbigen geordneten Cammer gerichte zu Speyer, mit ferner rechtlichen noturft und anderungen vorbehalten, so ofte sölches ihme not sein und gepüren wölte.

Dweile er aber solches, dem Erbaren und Ersamen Engelcke Rostocken hauptmanns, Oswald Lehnern, und Christof Schneidern ader Goldschmide genant, hette hie bevor auch angezeigt sölches an hochermelten meinen g.f. und herren hertzog Johanns Albrechten zutragen. Und sie itzo widder gekommen, und sein f.g. das ihe nicht annhemmen wölte, und nichts desto weniger, sondern ihe heftiger und ihe mehr, mit oben angezei[g]ten //

²⁶ vorstricken: Mit der Sicherstellung einer Sache oder Person wird diese, behördlich Asservat genannt, in ein hoheitliches Verwahrungsverhältnis überführt und damit „verstrickt“.

[Bl. 10r:] beschwerungen, und dem diebshenkere, eisen banden und harter gefencknus in ihn drungen. Daraus er öffentlichen befunde, das sölche müntliche appellatz, von yhrer fürstlichen durchlauchtigkeit nicht wölte angenommen werden, sondern sich zum heftigsten und auch mit bestendiger grausamer furcht befürchten müste, das man noch vhl unheilsamer, geschwinder und geferlicher auch obiger geffencknus, unbehörter clage, wegkgefür, und mit yhme umbgegangen werden möchte, wo ehr noch ferner schriftlichen appelliren sölte, also das yhme unmöglichen sein will, weiter solcher seiner gethanen müntlichen appellation, ader auch der schriftlichen, wo ehr sie thun sölte, mit aposteln bitten und andern fataliren, nach zu setzen und darauf zuvorharren, dweile hochernanter fürst und herre, unter anderen beschwerden, sein richter und gegenpart sein wölte.

Damit ehr nuhn aus solcher seiner höchsten beschwere und furcht an seinen rechten und berufe nicht vorkürtzet werde, so wölte er auch in gegenwertigkeit der geschickten, vor mir offenbaren notario und den darzu negsten //

[Bl.10v:] benachbarten bürgeren, und hie unten benanten gezeugen, öffentlichen von sölchen seinen zugefügten gewalte und geschenen beschwerungen, zum ersten, andern, und dritten mhal, hefftig, heftiger und zum allerheftigsten, in aller besten form, des Rechten so er yhmer [immer?] thun sölte, könnte ader möchte, mit gebürlicher reverenzien, protestiren, und zum feierlichsten bedingen, das er diese sache, vor der Kay. Mayt.²⁷ ader derselbigen verordnete kammer gerichte zu Speyer, und so ofte und wor ihme des not ist beide öffentlichen, heimlichen und sonst in geordneten processe, rechtlich und ehrglich, will volfhüren, und desse nicht vorkürtzet sein. Damit er also erbarmlich, sich umb seine ehre, rhümb und güter, benebst leib, leben und gut, wie ers zum heftigsten angezogen, nicht will bringen lassen, sondern will darwidder reden, schreiben und auch öffentlichen sein unschuld und noturft, wo es ihme gelegen, drucken und an tagk bringen lassen, darvon er abermals zum herlichsten in bester form thut protestiren. Mit fleisiger bitte umb Gots rechtes und der gerechtigkeit //

[Bl. 11r:] willen, ihme dem Cantzler, ader den seinen durch mich offenbaren schreibern und geschworennotarien, mit vermanung meiner eide, dere er mich zum heftigsten erinnert, ein, ader meher instrument, so vihl und ofte ihme und den seinen vonnöten, zu machen und mitzuteilen.

Actum Schwerin, in obgedachtes herrn Doctor Johann Scheyrings wonhause, am ihar Indiction, monats tage und bapstumb, des heiligsten in Christo Vatern und herrn unsers herrn Juli²⁸ aus Göttlicher vorsicht des dritten, in seinem ersten ihar²⁹, beiwesent und in kegenwärtigkeit wie obengezeigten notarien und gezeugen, also der Ersamen und bescheiden Caspary Krausen beutleren, Herman Wangelin balbirers, Peter Köpken, Jürgen Schefteren ader satleren, allen zu Schwerin gesessenen bürgeren, zu gemelten handele geheischeten³⁰ und gebeten Zeugen.

Et ego Andreas Beckerer, Schwerinensis ... [folgt insges. 10-zeiliger lat. Text notariellen Inhalts] //

[Bl. 11v:] ... Disse Copei ist durch mich Adam Petern, Caminischen Bisthums³¹ von probstlicher gewalt, offenbaren schreibern und notarien geschrieben, und kompt mit ihrem rechten original von worten zu worte gleich förmig uberein, welches ich bezeuge mit dieser meiner eigen hant schrift.“

Noch am Montag, 8.2.1552, erschien ein Beauftragter des Herzogs bei dem Gefangenen und legte ihm unter Androhung von Gewalt eine Erklärung zur Unterschrift vor ([1], Br.1, Anlage B, Bl. 12r-14v, s. Anlage 4). Gegenstand dieser Erklärung war der Amtsverzicht Scheyrings (mit einer einmaligen Abfindung von 300 Gulden) und die Forderung, nichts gegen Johann Albrecht und dessen Brüder zu unternehmen. Angesichts der Gewaltandrohungen ließ sich Johann Scheyring schließlich

²⁷ Kayserliche Majestät

²⁸ Julius III., Papst vom 7. Februar 1550 bis 23. März 1555

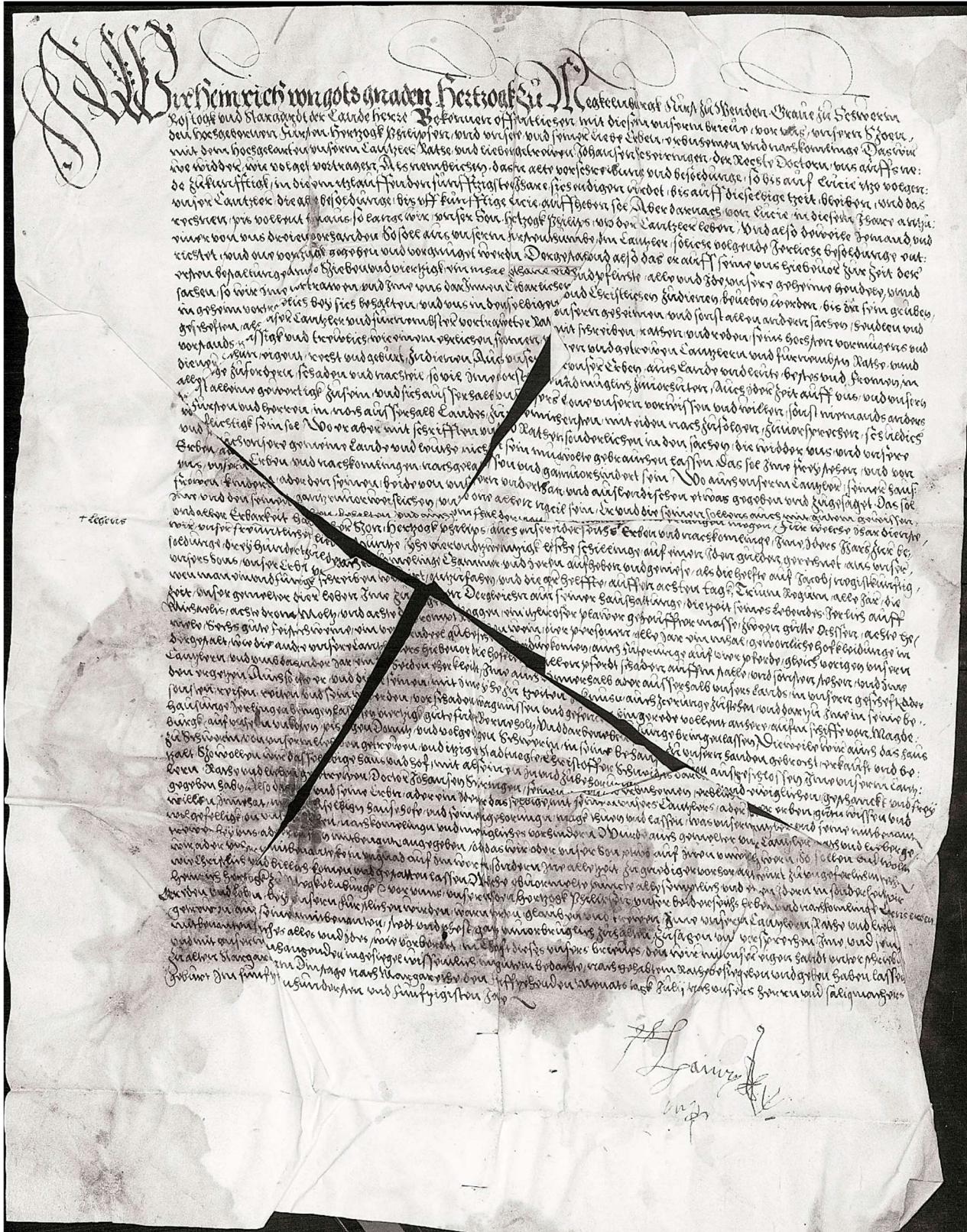
²⁹ Das erste Jahr der Amtszeit von Julius III. wäre 1551 gewesen. Vermutlich irrte Scheyring: das Jahr seiner Gefangen nahme war definitiv 1552, also das zweite Jahr der Amtszeit von Julius III.

³⁰ geheischeten: geforderten, verlangten

³¹ Caminischen bishums: des Bistums Cammin in Pommern

darauf ein, zumindest teilweise, machte aber Rechtsvorbehalte geltend (s. Anlage 7).

Die Kassationsschnitte des originalen Bestallungsbriefes aus Johann Scheyrings ehemaligem Besitz lassen erahnen, mit welcher Konsequenz sein Widersacher zu Werke ging. Die an Herzog Johann Albrecht unter Druck ausgehändigte Urkunde wurde von diesem annulliert.



Bestallungsbrief (Verlängerung) für Dr. Johann Scheyring vom 15. Juli 1550, Original (Pergament) mit Kassations-schnitten ([6], Bl. 25r); Repro: Landeshauptarchiv Schwerin; zur Transkription s. Anlage 4

Vorwürfe und Entgegnungen

Bei der Gefangennahme Johann Scheyrings in den Morgenstunden des 7. Februar 1552 waren nur nebulöse Anschuldigungen vorgebracht worden. Zu einer förmlichen Anklage reichte die Zeit nicht: Herzog Johann Albrecht I. stand vor der Abreise nach Süddeutschland, wo er sich am Aufstand der protestantischen Fürsten gegen Kaiser Karl V. beteiligen wollte, dem sog. Fürstenaufstand. Anfang März reiste er von Mecklenburg ab ([4], S. 53). Er war dabei in Begleitung seines Kanzlers, Licentiat Johann Richter von Lucka (genannt Johann von Lucka), der aber früher heimkehrte ([4], S. 58). Anfang April erreichte Johann Albrecht I. Augsburg ([4], S. 53). Noch im April 1552 erfolgte der Erlass der ersten „Regierungs-Verordnung des Herzogs Johann Albrecht I. beim Antritt seiner Regierung aus dem Feldlager an seine heimgelassenen Räthe“ [4], nach Lisch verfasst „vielleicht von Augsburg aus“, wobei er annimmt, „daß Johann von Lucka großen Anteil ... an diesem Schreiben hatte“ ([4], S. 53). Der herzogliche Erlass umfasst insgesamt sieben Punkte, von denen der Punkt 3 auf Dr. Johann Scheyring zielte. Im Wortlaut heißt es ([4], S. 55-56):

„Der Canzler D. Zciring [Scheyring] hat sich allerlei nachteilige vneinigkeit zwischen vnserm Vetter loblicher seliger gedecktnuß vnd vnß und vnsern fr. lieben brudern anzurichten bevlissen, Vnsern lieben seligen Vetter auch darauf geleitet, das S. L. in derselben hochsten Alter vnd Schwachheit sich widerumb vorehlicht³², wie er dan gleiche practiken mit vnserm Vetter Hertzog philipsen vorgehabt, vngearchtet aller vmbstende, Zu dem das er allerley Finanzen von den parthen genumen, vnß auch vnd vnsern fr. lieben brudern nach vnsers lieben vettern absterben die heuser vorzuenthalten sich vnterstanden, auch von Gustrou kurtz für vnsers seligen Vettern absterben vhier kasten nach Schweryn hinten in sein behausung sol haben bringen lassen, dadurch vnd auß andern mehr vrsachen wir bewogen worden, Inen vorstricken zu lassen. Nhun begern wir, Inen zu erfordern vnd Ime solchs alles vorzuhalten, der weggefurten kasten halben bericht von Ime zu fordern vnnd wiewol wir ethwas weiters wider Inen vorzunehmen vrsach hetten, so sein wir doch fridlich, geschehener vorbit halben, das ir es dahin richtet, das er seine bestallung von sich gebe, einen Vrfriden thue, mit der Zusage, hinfurder wider vns vnd vnsere bruder mit nichten zu handeln, vnnd darauf seiner bestrickung entledigt werde vnnd sich an andere orter, who es ym gelegen, vorfüge. Es sollen auch alle Cantzleihendel von Ime gefordert, ... werden.“

Dieser Punkt 3 enthält die Mitteilung der vollendeten Tatsache, dass der Kanzler Johann Scheyring wegen der angegebenen Beschuldigungen verhaftet worden sei und zu diesen noch vernommen werden solle. Herzog Johann Albrecht fordert außerdem den Verzicht auf seine Bestallung als Kanzler. Damit wird zusätzlich die Forderung verbunden, dass Scheyring in einen Urfrieden³³ den einwilligen möge und keinerlei gegen den Herzog und dessen Brüder gerichtete Handlungen unternimmt.

Am 29. Mai 1552 erhielt der unter Hausarrest stehende Johann Scheyring dann tatsächlich ein Schreiben der mecklenburgischen Räte aus Güstrow mit der Aufforderung, sich am 13. Juni zur Anhörung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe in Güstrow einzufinden ([1] Br.1, Anlage D, Bl. 21v).

Nachdem Johann Scheyring am 12. Juni in Güstrow eintraf, musste er noch vergeblich bis zum 18. Juni warten, an dem es dann zum angekündigten Zusammentreffen kam, bei dem er „sölte die artikel seines gefencknis, auf fürstlichen entpfangenen befech anhören“. Die Vorwürfe wurden zu diesem Termin von Herzog Johann Albrechts Kanzler, Licentiat Johann von Lucka vorgetragen. Wie sich zeigen sollte, blieb es wieder bei recht fadenscheinigen Verdächtigungen.

Nachfolgend sollen die am 18.6.1552 in Güstrow erhobenen Anschuldigungen zusammengefasst

³² Herzog Heinrich V. ging im Alter von 72 Jahren am 14. Mai 1551 seine dritte Ehe ein, und zwar mit der 28-jährigen Ursula (1523–1577), einer Tochter des Herzogs Magnus I. von Sachsen-Lauenburg.

³³ Urfrieden: erklärter und beeideter Verzicht auf Streitigkeiten und Rachehandlungen

werden. Diese und die darauf erfolgten Entgegnungen Johann Scheyrings hat uns Anna Alemann in einem ihrer Briefe vom 13.3.1553 überliefert ([1], Br.1 Anlage D; s. Anlage 8):

- I. Uneinigkeiten zwischen Herzog Johann Albrecht und dessen Brüdern auf der einen Seite und Herzog Heinrich auf der anderen Seite wären durch Verschulden Scheyrings entstanden. Größere finanzielle Verluste – „vihl tausent gülden schaden“ – seien Scheyring zuzuschreiben.
- II. Es wird behauptet, dass die 3. Ehe des 72-jährigen Herzogs Heinrich auf Annaten Scheyrings geschlossen wurde und dabei dem Land „schade [von] vihl tausent gülden“ entstanden sei.
- III. Herzog Heinrich hätte auch seinen (psychisch kranken) Sohn Philipp verheiraten wollen, und Scheyring wäre dem nicht verantwortungsbewußt entgegengetreten.
- IV. Es ist so absurd wie banal: Man verlangt von Scheyring eine Erklärung, weshalb er eine Kiste nicht vom Vordereingang, sondern von der Hofseite in sein Haus bringen ließ. Dabei wird nicht einmal bestritten, dass diese sein Eigentum ist. (Die frühere Behauptung, es seien vier Kisten zweifelhaften Eigentums gewesen, ist nun fallengelassen worden.)
- V. (Der Vorwurf ist unklar. Johann Scheyrings Entgegnung lässt vermuten, dass es wohl um den Vorwurf der persönlichen Bereicherung ging.)
- VI. Verrat von vertraulichen Informationen über Herzog Johann Albrechts Finanzen, Scheyring habe „anderen frembden fürsten“ über dessen „schulden und widder schulden“ berichtet.
- VII. Es wird behauptet, Scheyring wolle verhindern, dass Herzog Johann Albrecht „heusere“ aus Herzog Heinrichs Erbe übernehme.
- VIII. Auf die Frage nach seinem Befinden „sölt er [Scheyring] gesagt haben, wie Got und seine vorveter wölten.“ (Galt das etwa als Gotteslästerung?)

Die acht Anschuldigungen konkretisierten und erweiterten somit lediglich die bereits in der „Regierungs-Verordnung ...“ enthaltenen Vorwürfe, auf bisweilen – aus heutiger Sicht – absurde Weise. Es fällt auf, dass keine der Anschuldigungen auch nur andeutungsweise im Zusammenhang mit Johann Scheyrings Tätigkeit als päpstlicher Vizehofpfalzgraf [9] steht, und seinem 1533 geleisteten Eid auf die „heilige Römische Kirche“ und den Papst. Die Annahme Grunows [2], dass Scheyring „dies in Mecklenburg zum Verhängnis gereichte“, kann nicht bestätigt werden.

Obwohl Johann Scheyring alle Anschuldigungen argumentativ entkräften konnte (s. Anlage 8), blieb er weiter unter Hausarrest. Auf sein Angebot, die Streitigkeiten juristisch vor dem Reichskammergericht in Speyer mit neutralen Richtern auszutragen, ließ sich Herzog Johann Albrecht aus leicht ersichtlichen Gründen nicht ein. War alles nur eine Hofintrige?

Am 21. November 1552 (Tag Mariä Opferung) wurde Johann Scheyring erneut bedroht und seine Gefangenschaft mit verschärftem Hausarrest bekräftigt. Das vom Herzog Heinrich geschenkte Haus in Schwerin und ein zweites Haus Scheyrings in Güstrow mussten mit Verlust verkauft werden, um die Familie und das Gesinde zu ernähren ([1] Br.1, Anlage D, Bl. 25v). Hier erfahren wir nebenbei, welchen Umfang die Scheyringsche Hauswirtschaft in Schwerin hatte. Anna erwähnt, dass insgesamt 15 Personen zu versorgen seien. Neben den unmittelbaren Familienangehörigen (Eltern + 7 Kinder = 9 Personen) gehörten noch 6 Personen Gesinde dazu, darunter vermutlich Köchin, Mägde, Pferdeknechte und gewiss auch eine Amme für den 1 ½-jährigen Sohn Thomas.

Zu Beginn des Jahres 1553 war die Situation des verschärften Hausarrests für Johann Scheyring in Schwerin offensichtlich so unerträglich und zugleich aussichtslos geworden, dass die Familie beschloß, Anna nach Magdeburg zu entsenden. Am 3. Februar 1553 reiste schließlich Anna „mit einem döchterlen von neun iharen“ (d.i. die Tochter Anna, * 1543) unter Zurücklassung der anderen Kinder nach Magdeburg, um 300 Gulden Kredit aufzunehmen ([1] Br.1, Anlage D, Bl. 26r) Wie problematisch eine solche Reise für Anna und ihre gleichnamige, neunjährige Tochter damals war, ist heute kaum noch vorstellbar.

Die Briefe Anna Alemans

Anna Aemann war während der Gefangenschaft ihres Ehemannes keinesfalls untätig. Sie schrieb mehrere Briefe an Freunde und Geistesverwandte von Johann Scheyring, von denen sich glücklicherweise zwei im Original erhalten haben, sie befinden sich im Hessischen Staatsarchiv Marburg, im Bestand des Politischen Archivs Landgraf Philipp des Großmütigen [1]. Johann Scheyring selbst waren durch seine unter Druck eingegangene Verpflichtung, nichts zu seiner Freilassung mit auswärtigen Personen zu veranlassen, die Hände gebunden. Das Schreiben von Briefen, mit denen um Unterstützung ersucht wurde, musste also von Anna und außerdem auch von außerhalb Schwerins erfolgen, da die Gefahr bestand, dass Briefe in Schwerin von den Bewachern abgefangen werden. Die Reise nach Magdeburg zu Anfang Februar 1553 bot dafür nun die passende Gelegenheit.

Man muss die Briefe Anna Alemans nicht nur lesen, sondern sollte sich dabei auf ihre Sprache und ihren Rhythmus – soweit möglich – einlassen, um den Geist, der sich darin ausdrückt, zu erschließen. Diese Briefe sind zu Herzen gehende Zeugnisse einer klugen und äußerst umsichtig handelnden Frau.

Brief Anna Alemans an Dr. Johann Oldendorp vom 13.3.1553

Adressat des ersten (erhaltenen) Briefes ([1], Br.1, Bl. 1r-28v) ist der hessische Rat Dr. iur. Johann Oldendorp, den Johann Scheyring von früheren Begegnungen in Lübeck, Rostock und Köln in guter Erinnerung hatte, und der 1553 im hessischen Marburg an der Universität wirkte.



Bildnis Johann Oldendorp, Kupferstich von Robert Boissard, 1650.

Standort: Herzog Anton Ulrich-Museum, Braunschweig.
Sign.: 23.1 Geom (122). (<http://diglib.hab.de?grafik=23-1-geom-00123>)

Inschrift: IOAN OLTENDORPIUS HAMBURGEN IC MASCITUR HAMBURGI AN OBYT MARPURGI AN 1566. Iuris Oldendorp fueras ... portus & aura forj.

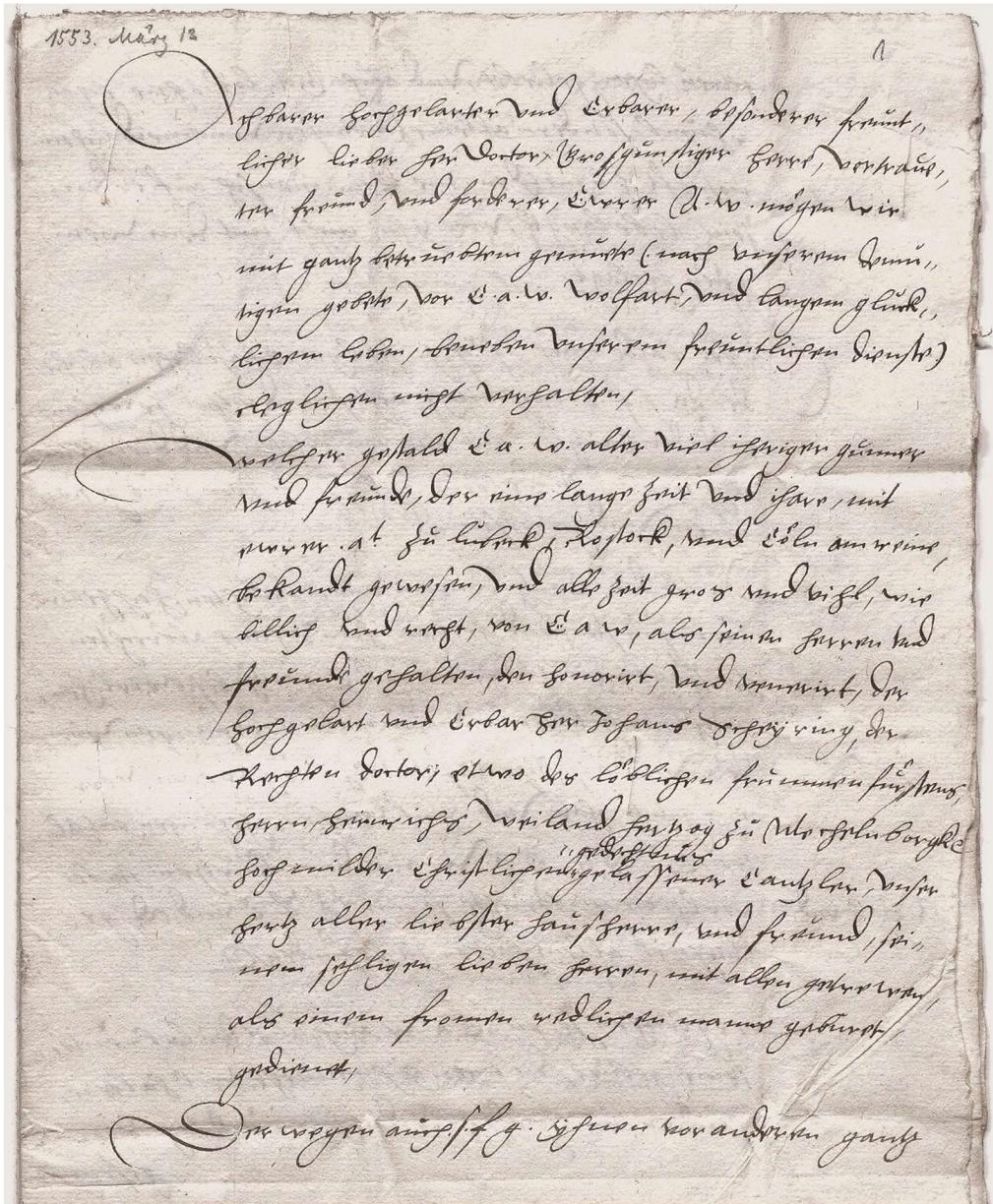
Dr. iur. Johann Oldendorp: Jurist, Reformator, fürstlicher Rat (* nach 1480 Hamburg, † 3.6.1567 Marburg); ab 1504 Jurastudium Rostock, Köln und Bologna/Italien, 1515 Lizentiat der Rechte in Bologna, 1516 Professor in Greifswald, 1518 Promotion Dr. jur. des Zivilrechts, nach kurzer Tätigkeit in Frankfurt/Oder von 1521-1526 als ordentl. Professor der Rechte in Greifswald, 1526-1534 Professor und Stadtsyndikus in Rostock, 1534-1536 Stadtsyndikus in Lübeck, bis 1538 Professor in Frankfurt/Oder, seit 1538 Professor der Rechte in Köln, ab 1540 in Marburg, 1553 oberster Aufseher, Visitator und Reformator der Universität Marburg, 1567 von Haus aus bestellter Diener Landgraf Wilhelms IV. von Hessen (https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Oldendorp)

„[Bl. 4v:] Dem hochgelarten, Achtbaren und Erbaren
Hern Johan Oldendorpen, beider Rechte
Doctorn, ordinario, und Hesseschen Rhate,
zu Margburk, etc unserem in sonder-
heit Großgünstigen Herren und vertraue-
ten freunde. //

[Bl. 1r:] Ach[t]barer hochgelarter und erbarer, besonderer freuntlicher lieber Herr Doctor, groß-
günstiger Herr, vertrauter freund, und förderer, Eurer a. w. [achtbaren Würden] mögen wir mit gantz

betrübten gemüthe (: nach unserem innigsten gebete, vor E.a.w. wolfart, und langem glücklichen leben, benebst unsrerem freuntlichen Dienste :) eveglichen nicht verhalten.

Welcher gestalt E.a.w. alter viel ihriger [jähriger] gunner und freunde, der eine lange Zeit und ihare, mit eurer a. [Achtbarkeit] zu Lübeck, Rostock, und Cöln am reine, bekandt gewesen, und alle zeit groß und viel, wie billich und recht, von E.a.w., als seinen herren und freunde gehalten, den honorirt und venerirt [verehrt] der hochgelart und Ehrbar Herr Johanns Scheiring, der Rechten Doctor, etwa des loblischen fürnemen fürstens, Herrn Heinriches, weiland hertzog zu Mechelnborgke hochmilder christlichen gedechnis gelassener Cantzler, unser hertz aller liebster Hausherr, und freund, seinem sehligen lieben Herrn, mit allen getrewen als einem frommen redlichen manne gebüret, gedienet.



Brief Anna Alemanns
an Dr. Johann Oldendorp vom 13.3.1553.

Erste Seite des Briefes
([1], HStAM Best. 3,
Sign. 2154, Br.1, Blatt
1r)

Repro:
Hauptstaatsarchiv
Marburg

(Die Repros der Briefe
Anna Alemanns werden
über die Website
ZMA zugänglich gemacht.)

Der wegen auch s.f.g. yhnen vor anderen ganz //

[Bl. 1v:] gertreulichst geliebet, und auch Got lob, ohne eigen rhumb, sondern allein zu unser unvermeid(?)lichen noturft zu melden, wie kein mensch auf erden, sein lebelangk über yhn nicht mit dem wenigsten geclagt.

Aber balde nach s.f.g. sehligen christlichen abschiede, da s.f.g. noch nicht acht stunden thot gewesen, und der Cantzler mit andern Rheten [Räten] und Dienern nicht eine stunde vom schlosse in sein Haus gekommen und gewesen, da ist der Cantzler vom Durchlauchten, hochgeborenen fürsten und herren,

herrn Johann Albrechten hertzogen zu Mechelnborgk etc., gantz beschwerlichsten, nicht mit kleiner Diffamation, gefangen wurden, und also itzo auf dato zu Schwerin über ein gantz ihar, und vinf [fünf] wochen gefangen enthalten, etc. wie E. a. w. aus dem kurtzen hiebei vorleibten berichte, so mit A. B. C. und D.³⁴ gezeichnet, allenthalben zu befinden.

Dergleichen sehen E.a.w. auch aus der leibrente, seine gebür, die man yhme durch dies // [Bl. 2r:] gefengnisse mit allen seinen anderen zusprüchen abezudrengen etc. Und ist demenach unser gar demütiges und fleißiges bitten, E.a.w. wollen sich itzo unser mit fleise und trewen, wie wir zweyfels on annehmen, und uns der alten getrewen freutschaft willen, auch uns itzo nicht verlassen. Und sonderlichen dweile E.a.w. sehen, wie man itzo so gar beschwerlichen mit dem Cantzler umbgegangen, und darzu seinen leiblichen Unterhalt nehmen wil, (: wie man yhm dan das auch bereit mit der that entsatzt, die er des ihars so gut als auf acht hundert gulden ungever liegen achtet :) darumb er gantz getreulichen gedienet, auch das seine im lande zu Mechelnborgk zu gebueset, durch die gefengnis stracks wil abdringen. Und das er sich derselbigen Hertzog Heinrichs vorschribbenen usufructs³⁵ und leib renthe, mit allen anderen zu sprüchen, so er der iniurien [lat. iniūria: Unge rechtigkeit, Beleidigung] und anders halber haben möchte sol durch einen urfriden [s. Fußnote Seite 16] und vorschreibunge verzeihen.

Mit der erbietunge, das yhme Hertzog Hans wolte drei hundert gülden geben, eins vor alle, und sollte darmitte hinharen, da er doch dies ihar überal seinen hon, //

[Bl. 2v:] spot und schaden etc. alleine in diesem gefengnisse wol in die dausent gülden ungever liegen hat, one einiges hellers gewint, oder aufheben verzeren müssen etc. das er dan bis anhero nicht hat annehmen wollen, etc. und noch nicht aus seiner herren und freunde Rathe thun wird.

Wo er auch ihr vermöge aufgerichteter brif und sigil, auch hertzog Heinrichs gelassenen Testamente seinem sohne hertzog Philipsen zu dienen schuldig were, derweile er auch hertzog Philipsen noch mit eiden vorwand ist, so wil er sich im selbigen auf beger aller gebür wissen zuvorhalten.

So wollen auch E.a. [Eure Achtbarkeit] wie man sagt umb des handwerks und Doctorats willen, da doch auch sonst ein schuster, und gar geringer, sich bei seines hantwercks mit glidmassen in nötzen getreulichen finden lest, ettwas yhme zum besten, mit günstiger Christlicher und Erbarer rechts belerunge und Instruction auf alle und ide puncte, der beide instrumente, leibrente und artikel erscheinen, auch was er in seiner gegenclage befueget und nach aller noturst darinnen volturen, anzeigen und deduciren möge, solches mit den aller ersten, so vihl mögliche, mit getrewen rathe //

[Bl. 3r:] extrudiren, uns anhero gen Magdeburgk in meins bruders und freunds Tomas [II] Alemans³⁶ Tomas [I Alemanns] sehlichen sohnes haus, bei sant Johans Kirchhofe wonhaftig, beneben diesen acten widderzuschicken.

Mit fleisiger demütiger bitte, E.a.w. wolte auch umb des hantwerks willen, wie gemelt, die Ach[t]baren hochgelarten und Erbaren herren, seine alte bekante herren und freunde, hern Doctoren Johansen Ferrarium montanien³⁷, und hern Doctoren Johannem Valterum [Dr. Johann Walter, s. Seite 22], mit dem er inßonderheit, in der evangelichen einigs vorwantnisse, vor iharen, mit deren sehlichen und loblischen gedechnus, herren Cantzlern Johan Feichen³⁸, als damals ein Churfürstlicher rath und diener und gut einig gewesen, und etzliche herren Doctores und licenciaten meher, umb größerer und mehrer gravitet [wegen größeren Gewichts] und aufmerkunge willen, sich auch dem selbigen E.a.w. Consilio und Instruction freuntlichen unterschreiben lassen. Wie wir dan zweyfels

³⁴ A, B, C und D: Anlagen zum Brief

³⁵ usufructs: lat. ususfructus: Nießnutz, Nießbrauch. Gemeint sind die durch die Bestallung und deren Verlängerung zugesicherten Ansprüche auf Naturalien sowie sonstigen Ansprüche und Rechte Scheyrings.

³⁶ Thomas II Alemann (1508-1576): Bruder von Anna. Thomas I Alemann (1482-1517): Vater von Anna (s. Anlage 1)

³⁷ Dr. Johann(es) Ferrarius oder Ferrarius Montanus: s. Anlage 9

³⁸ Kanzler Johann Feige: s. Anlage 9

on, das yhre a.g. [achtbaren Gnaden] semplich und sonderlichen zu beforderunge der Göttlichen erbaren und gerechten gerechtigkeit auch unserem freuntlichen gefangen lieben hausherren und freunde zu troste unbeschwert thun werden. //

[Bl. 3v:] Dweile man doch sonderlichen in dieser schnöden bosen weld geneigt, den doctorat stand und derselbigen glidmas mit fuesen zu treten, und wollen sie nichts sagen von seiner Götlichen und erbaren gerechtigkeit, darvon man yhm durch gewald und hunger wil drengen. Derwegen wölfen E.a.w., beneben den anderen herrn Monarchen, in selbten sich diese freuntlich erzeigen, was auch E.a.w. darvor sollen haben, das wölfen E.a.w. wir auch beneben dem boten lohne freuntlichen entrichten und zuschicken. Desgleichen wird es auch der almechtige ebige liebe frome getrewe Got umb E.a.w. und al die ihren an sehle, leibe, ehren und glücke mit einem obigen und zeitlichen segen reichlichen und überschwenklichen belohnen.

So fein auch wirs, umb E.a.w. gegen Gotte, (: dem wir E.a.w. mit allen yhren hirmit in seinen eigen und zeitlichen schutze und schirm getreulichen entpfehlen :) mit allem fleiße und demuth zuvor bitten, gantz geflossen, und E.a.w. aller geliebter gonner und vihl iryger //

[Bl. 4r:] freund, unser lieber hausherr und freund, wirds in sonderheit umb E.a.w. mit obiger danksagung sein lebe langk, wen er wils Got nuhn widder zu freien fueßen kompt, und selbt schreiben und dienen kann, vordienen.

Und bitten gar demütig und dienstlich, E.a.w. wollens ihr so wi möglichen, doch der sachen noturft unverkürzet, und zu E.a.w. guter muse und gelegenheit one derselbigen beschwer mit dem ersten wie vorgemelt, freuntlichen beneben diesen acten uns übersenden. Und diesen gantzen handel ihr in guter großen vertraulichen geheim halten, damit das dies nicht etwa aufbrecht gen hofe ins land zu Mechelnborgk an etzliche falsche hoffreunde (: dan auch unter den falschen brüdern gefeyligkeit (Gefährlichkeit ?) zu befinden und auch ein wolf den andern in dieser eigen nutzigen heuchlerten bösen weld anhebt, mit falschen threnen wie ein crocodil und guten worten auf zufressen, und zu vorzeren etc. :) und vor des Cantzlers widderwertige gerate, da yhme doch itzo schir niemand darf umb der herren willen mit einigen augenblicke oder worte gütlich, tröstlich, oder mitleidig und vihl weniger ehrlig oder beistendig erscheinen, nach gemeiner Rede: Regis ad exemplum totus componitur orbis³⁹.

Und es würde unser freuntlicher lieber hausherr und freund, wan mans alda in erfahrunge kommen sollte, noch //

[Bl. 4v:] sonderlich mehr Übels sich nicht alleine befharen (?), sondern auch villeichte darzu wol erleiden müssen, da man ist des sinnes, man wil yhm in obig verderben stecken und herrunter haben. Got der ebige gerechte Richter, wehre und steure yhnen. Amen, Amen. Dato Magdeburgk am 13. marty Anno nach unsers lieben herren und einigen sehlgigmachers geburd, im 1553.

E.A.W. demütige und willige

Anna Almans des hochgelarten und erbarn hern Johansen Scheirings hertzliche hochbetruete ehliche hausfraw neben beiderseits freundschaft etc.

[Anschrift, s.o.]“

Zum eigentlichen Brief an Dr. Oldendorp gibt es vier sehr aufschlussreiche Anlagen:

Anlage A: Instrumentum primum, des Cantzlers Doctor Scheyringes gefengnus, Anno 1552 (Bericht von Augenzeugen über die Gefangennahme Dr. Johann Scheyings am 7.2.1552), Bl. 6r-11v. (s. Seite 11ff)

Anlage B: Instrumentum secundum, des Cantzlers Doctor Scheyringes gefengnus, Anno 1552 (Rechtsvorbehalte Dr. Johann Scheyring, vom 8.2.1552), Bl. 12r-16v. (s. Anlage 7)

³⁹ Regis ad exemplum totus componitur orbis: „Der Erdkreis formiert sich nach dem Beispiel des Königs [, und kein Gesetz vermag den Sinn der Menschen so zu beeinflussen wie das Leben des Herrschers]“. Zitat von Claudius Claudianus (um 370-405); aus: De quarto consulatu Honorii.

Anlage C: Des Canzlers Doctor Scheirings bestallungs Uhrkunt und leib rente, etc. Anno d[omi]ni 1550, (Verlängerung der Bestallung, Leibrente, Hausgeschenk), Bl. 17r-20r. (s. Anlage 4)

Anlage D: Bericht des Handels und der artikel etc. (Anna Alemanns kurzer Bericht über die Gefangenennahme Dr. Johann Scheyrings 1552, die acht gegen ihn erhobenen Vorwürfe und seine Entgegnungen), Bl. 21r-28v. (s. Seite 16ff und Anlage 8)

Brief Anna Alemanns an Dr. Jörgen [Georg] von Boineborgk, Dr. Johann Walter und den hessischen Kanzler [Lic. jur. utr. Heinrich Lersner] vom 13.3.1553

Der zweite Brief Anna Alemanns ([1], Br.2, Bl. 29r-41v) ist mehrfach adressiert. Die Adressaten sind die beiden hessischen Räte Dr. iur. Jörgen [Georg] von Boineborgk und Dr. iur. Johann Walter, sowie der „Herr Hessische Cantzler“ (ohne Namensangabe [Lic. jur. utr. Heinrich Lersner⁴⁰]).

Warum schreibt Anna Alemann ausgerechnet an hessische Räte? Hessen gehörte neben Sachsen und Württemberg zu den mächtigen Vorkämpfern der Reformation im Reich. Unter Landgraf Philipp I. wurde die Landgrafschaft Hessen schon 1526 infolge der Homberger Synode protestantisch. Mit Dr. Jörgen [Georg] von Boineborgk verbinden Johann Scheyring zudem langjährige gemeinsame Studienjahre in Leipzig und/oder Wittenberg, sowie ganz besonders die gemeinsame Gesandtschaft des Schmalkaldischen Bundes zu Kaiser Karl V. in Gent im Jahre 1540 (s. Seite 4).



Wappen der Familie von Boyneburgk (Stamm A).

Dr. iur. utr. Jörgen (Georg) von Boyneburg (1504-1564) war ein Sohn des thüringisch-hessischen Ministerialen und zeitweiligen hessischen Landhofmeisters Ludwig I. von Boyneburg. Der junge Landgrafensohn Philipp und dessen Schwester Elisabeth wurden bis 1514 gemeinsam mit Georg im boyneburgischen Haushalt erzogen.

Georg studierte ab 1517 in Wittenberg, danach wechselte er an die Universität Padua und zuletzt nach Marburg, wo er zum Doktor beider Rechte promoviert wurde. Er wurde Rat des Landgrafen Philipp I. von Hessen und später auch der Kurfürsten von Sachsen. Er diente seinen beiden Landesherren wiederholt in wichtigen diplomatischen Missionen. So war er häufig in Angelegenheiten des Schmalkaldischen Bunds auf Reisen u.a. bei Kaiser Karl V. (gemeinsam mit Dr. Johann Scheyring, s.o.) und auf verschiedenen Reichstagen. Bis ins Jahr 1548 ist Georg von Boyneburg noch in Verhandlungen mit dem Kaiser erwähnt.

(https://de.wikipedia.org/wiki/Georg_von_Boyneburg-Lengsfeld)

Auch Dr. iur. Johann Walter – eigentlich: Johann Fischer, gen. Walter – ist vielfach belegt. Johann Walter (1488-2.8.1554) war Jurist und landgräflich-hessischer Verwaltungsbeamter. Walter war u.a. landgräflicher Rat, von 1532 bis 1543 Gesandter bei mehreren Reichstagen. Im Jahre 1532 war er hessischer Gesandter bei den Verhandlungen zur Erweiterung des Schmalkaldischen Bundes, von 1537 bis 1543 Rentmeister in Ziegenhain und 1542 vom Landgrafen Philipp I. von Hessen bestimmter Testamentsvollstrecker. (https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Fischer_gen._Walter)

Der dritte Adressat, der Kanzler Lic. jur. utr. Heinrich Lersner, könnte Johann Scheyring ebenfalls bei Missionen für den Schmalkaldischen Bund begegnet sein: Lersner fungierte seit 1540 als des Hessischen Landgrafen Bevollmächtigter beim Schmalkaldischen Bund. Er stammt aus einem alten hes-

⁴⁰ Der Name des hessischen Kanzlers – Lic. jur. utr. Heinrich Lersner – war der Briefschreiberin Anna Alemann offensichtlich wenig geläufig und daher entfallen

sischem Geschlecht. Angehörige der Familie saßen seit 1486 im Rat der Stadt Marburg und stellten später hohe juristische Beamte in der hessischen Verwaltung und Professoren der Universität Marburg. Heinrichs Vater Ludwig Lersenner war von Kaiser Karl V. 1521 ein Wappen verliehen worden.



Wappen der Familie Lersner, verliehen für Ludwig Lersenner von Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Worms 29.4.1521.

Lic. jur. utr. Heinrich Lersner (* 1506 Marburg; † 9.3.1576 Frankenberg (Eder)) war ein Sohn des langjährigen landgräflich-hessischen Kammerschreibers und Prokurators Ludwig Lersenner, der u.a. den jungen Landgrafen Philipp 1521 auf dem Wormser Reichstag begleitete.

Heinrich studierte 1519 in Heidelberg bzw. 1520 in Erfurt und war danach als Sekretär des hessischen Landgrafen Philipp I. in vielen diplomatischen Missionen tätig, wirkte 1532 als hessischer Gesandter in Dänemark, seit 1540 als Bevollmächtigter beim Schmalkaldischen Bund und führte die Verhandlungen mit dem sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich. 1547 verhandelte er mit dem sächsischen Herzog Moritz über die Form der Kapitulation des Schmalkaldischen Bundes. Heinrich Lersner amtierte von 1550 bis 1559 als Hessischer Kanzler, war 1552 an der Ausarbeitung des Passauer Vertrages beteiligt und erreichte dabei die Freilassung Philipps I. Lersner war 1555 Gesandter zum Augsburger Religionsfrieden und nach 1560 Beisitzer am Hofgericht in Marburg.

(https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_Lersner)

Rein inhaltlich gleicht der zweite Brief Anna Alemans im Wesentlichen dem ersten, an Dr. Johann Oldendorp gerichteten Brief, er ist auch auf den gleichen Tag datiert (13.3.1553). Allerdings hat dieser zweite Brief nur zwei Anlagen:

Anlage A: (Erklärungen zur Sache sowie Bericht von Zeugen über die Gefangennahme Dr. Johann Scheyrings 1552); Bl. 34r-37v. (Dieser Bericht ist – bis auf geringe orthografische Abweichungen – identisch mit der Anlage B des Briefes an Dr. Johann Oldendorp.)

Anlage B: Des Canzlers Doctor Scheyrings bestallunge, usufruct und leibrente etc. Anno d[omi]ni 1550; Bl. 38r-41v. (Ist identisch mit der Anlage C des Briefes an Dr. Johann Oldendorp.)

Wegen der weitgehenden Parallelität des zweiten Briefes kann auf eine Wiedergabe der Transkription an dieser Stelle verzichtet werden, diese ist als Anlage 10 beigelegt.

Wie aus den Belegen zu den aktiven Fürsprachen für Johann Scheyring hervorgeht, muss Anna Alemann noch weitere Bittbriefe geschrieben haben, sie blieben nicht ohne Resonanz.

Fürsprachen zu Dr. Johann Scheyrings Freilassung

Die Tatsache, dass die beiden o.g. Briefe Anna Alemans über das Politische Archiv Landgraf Philipps ins Hessische Staatsarchiv gelangten, legt eine Beteiligung von Landgraf Philipp selbst nahe, initiiert von seinen Räten Dr. Oldendorp, Dr. von Boineborgk und Dr. Walter, sowie vom Kanzler Lic. jur. utr. Heinrich Lersner.

Landgraf Philipp I. war nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg in fünfjährige kaiserliche Haft geraten, die erst mit dem Sieg der protestantischen Seite im „Fürstenaufstand“ beendet wurde. Nachdem Kaiser Karl V. den Passauer Vertrag ratifiziert und Philipps Freilassung persönlich angeordnet hatte, traf der Landgraf am 10.9.1552 wieder in Marburg ein. Der Kaiser stand vor den Trümmern seiner Reichs- und Religionspolitik und trat 1556 zurück. Philipp jedoch kehrte als regierender

Fürst und mit gestärkter Position zurück, was ihm als einem der führenden Repräsentanten des Protestantismus im Reich Respekt verschaffte.

Konnte (und wollte) Philipp diesen Respekt bei Herzog Johann Albrecht – seinem mecklenburgischen Vetter – geltend machen, um die Freilassung von Johann Scheyring zu erwirken? Den erhaltenen Unterlagen zufolge sind weder die von Anna Alemann angeschriebenen hessischen Räte noch der Landgraf selbst in der Scheyringschen Angelegenheit aktiv geworden, zumindest nicht schriftlich. Dabei wäre es durchaus noch denkbar, dass Johann Albrecht eingegangene Fürsprachen zu Scheyrings Freilassung in seiner Wut zerknüllte und ins Kaminfeuer warf, beispielsweise wenn es sich um die Fürsprache des vielleicht bedeutendsten deutschen Juristen seiner Zeit, Dr. Johann Oldendorp handelte.

Zwei schriftliche Fürsprachen für Johann Scheyring sind dagegen direkt belegt und eine weitere indirekt, die jeweils Bezug auf Briefe Anna Alemanns, oder evtl. mündlich vorgebrachte Bitten von ihr, nehmen. Ob es darüber hinaus weitere Interventionen – u.U. mündlich – beim mecklenburgischen Herzog Johann Albrecht gab, die die Freilassung von Johann Scheyring befürworteten, ist nicht bekannt.

Interessanterweise bedienen sich die Fürsprecher durchaus unterschiedlicher Argumente.

Brief von Johann Georg und Johann Albrecht Grafen zu Mansfeld an Herzog Johann Albrecht vom 1.2.1553

Der vierseitige Brief der beiden Grafen von Mansfeld ist im Landeshauptarchiv Schwerin erhalten ([6], Bl. 32r-33v, s. Anlage 11).



Johann Georg I. Graf von Mansfeld-Vorderort (* 1515; † 14.8.1579 Dresden), Herr zu Eisleben (1563), am 13. September 1570 willigte er in die Sequestration der Grafschaft ein, kursächsischer Rat (1554), Bekenntnis zum lutherischen Glauben (Confessio Augustana, 1530), amtierte 1552 bis 1554 als Statthalter für den erst 14-jährigen Erzbischof von Magdeburg, Markgraf Sigismund von Brandenburg. Auch danach stand er noch öfter in magdeburgischen Diensten, Stifter der Eislebischen Linie.

Johann Albrecht I. Graf von Mansfeld-Vorderort (* 5.2.1522 Heldrungen; † 8.7.1586 Eisleben), Herr zu Arnstein (1563), im September 1570 willigte er zusammen mit seinem Bruder in die Sequestration der Grafschaft ein, kursächs. Rat, Stifter der Arnsteinschen Linie.

Die Brüder waren Söhne von Ernst II. Graf von Mansfeld-Vorderort (1479-1531).

(https://de.wikipedia.org/wiki/Stammliste_des_Hauses_Mansfeld)

Bildnis Johann Georg I. Graf von Mansfeld. Ölgemälde von Lucas Cranach d.J. (Werkstatt); Standort: Museum of John Paul II Collection, Warschau.

(https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Cranach_the_Younger_Johann_Georg_von_Mansfeld.jpg)

Der auf den 1.2.1553 datierte Brief der Grafen von Mansfeld bezieht sich ausdrücklich auf einen Bericht Anna Alemanns über die Gefangenschaft Johann Scheyrings, der bereits am 24.1., also noch vor der Abreise Annas aus Schwerin an die Grafen gelangt ist. Die Grafen zu Mansfeld appellieren besonders an „ehre unnd rhum“ Herzog Johann Albrechts, er möge „zu erhaltung s.f.g. hochberümbter, fuerstlichen tugend unnd mildenn guetigkeit“ Gnade walten lassen und Scheyring „ob verhoffter seiner unschult“ doch den Austrag der Angelegenheit „ihnenn selbst zu ehren ... vor unverdechtingen richtern ... gütlichs oder rechtlichs austrags der sachenn gnediglichenn [zu]kommen lassen, unnd uff geburliche vorschreibung gestattenn, sich seiner ... freunde radt zu erholenn ...“.

Brief von Dr. Melchior Klug an Herzog Johann Albrecht vom 2.3.1553

Auch dieser Brief – mit einem Umfang von sieben Seiten – befindet sich im Landeshauptarchiv Schwerin ([6], Bl. 34r-38r). Von Dr. jur. utr. Melchior Klug († nach 1562, urk. 1546-1562) fehlen biografische Hinweise. Er ist belegt als Kanzler des minderjährigen Magdeburger Erzbischofs Sigismund⁴¹ (1554, Zeuge in einem erzbischöflichen Rechtsgeschäft gemeinsam mit Graf Hans Georg von Mansfeld (s.o.); Landesarchiv Sachsen-Anhalt), durch ein Gutachten für den Kurfürsten von Brandenburg über den schmalkaldischen Krieg (1546, GStA Preußischer Kulturbesitz) sowie durch ein Gutachten über die Krönung Kaiser Maximilians II. (1562, StadtA Nürnberg).

Melchior Klug schrieb am Sonntag Reminiszere 1553 (d.i. 2.3.1553), eine umfangreiche Befürwortung zu Johann Scheyrings Freilassung, legte dabei aber – neben dem Verweis, dass „er, [Scheyring] der gutt man, ... allenthalben wol bekannt, unnd gleichwol von yhme zuvor einige untreue odder untugent nicht vormerckt, sondern er von menniglichen für einen uffrichtigen bestendigen man gehalten“ – den Schwerpunkt auf juristische Ausführungen (s. Anlage 12). Danach enthielt das damalige Lehnrecht dezidierte Regelungen, daß Herzog Philipp – trotz seiner Behinderung – in der Nachfolge des Herzogs Heinrich ausdrücklich „seines vatters fürstenthumb nach desselben absterben gebüret“, und demzufolge auch die Rechte Johann Scheyrings aus dessen Bestallung weiter bestehen, „seinen verschriebenen einkommen weyter keinen einhalt [zu] thun“ sei. Es dürfte Herzog Johann Albrecht schwer gefallen sein, diese Eröffnungen – wenn auch „untertänigst“ vorgebracht – zu akzeptieren.

Vielleicht können wir in der von Melchior Klug dargestellten Konstellation tatsächlich den Hauptgrund für die Gefangennahme Johann Scheyrings sehen: Herzog Johann Albrecht wollte den ihm bei der Ausweitung seiner Herrschaft auf beide Teile Mecklenburgs im Wege stehenden Philipp neutralisieren und musste dazu dessen potentiellen Vertreter – Scheyring – aus dem Weg räumen. Johann Albrecht erwiese sich somit, entgegen seiner späteren Verherrlichung als rechtschaffener, moderner Renaissancefürst und edel denkender Herrscher (insbesondere Schirrmacher [7]), als in politischen Entscheidungen rücksichtsloser Machtmensch.

Brief der Ratsherren und Innungsmeister der Alten Stadt Magdeburg an Herzog Johann Albrecht

Aus einem Brief des Herzogs Johann Albrecht vom 2.11.1553 ([6], Bl. 42r-42v, s. Anlage 13) geht hervor, dass er ein Schreiben der „ratmannen und innungsmaister der Alten Stadt Magdeburgk“ erhielt und darauf antwortete. Offensichtlich hatte sich Thomas II Alemann, Annas Bruder, gut vernetzt im Magdeburger Rat und über die Situation in Schwerin bestens informiert, für ein Schreiben engagiert, mit dem die Magdeburger ihrem ehemaligen Bürgermeister helfen wollten. Im Jahr 1553 amtierten in der Alten Stadt Magdeburg die Verwandten Hans V Alemann (1491-1568) als 1. Bürgermeister und Moritz II Alemann (1506-1571) als Kämmerer [12]. Aus Herzog Johann Albrechts Brief geht weiter hervor, dass die Ratsherren und Innungsmeister Johann Scheyrings Freilassung forderten – wie es heißt, zumindest zeitweise „von dato biß auff Michaelis nechst kummende Ostern“ [1554] –, weil sie ihn „zu vorrichtung [ihrer] und [der] gemainen stadt sachen“ dringend bräuchten.

Um diese zeitweise Haftentlassung bis Michaelis 1554 zu ermöglichen und abzusichern, hatte Johann Scheyring eine Erklärung für Herzog Johann Albrecht vorbereitet, die im Entwurf erhalten ist, aber leider nur recht lückenhaft zu transkribieren war ([6], Bl. 39r-39v, s. Anlage 14). Darin bringt er zum Ausdruck, dass er „gelobe bei meinen ehren, trewen und guten glauben“, sich nach der Tätigkeit in Magdeburg wieder nach Schwerin zu begeben, sich in „eine offene herberge wiederum einstellen und

⁴¹ Sigismund von Brandenburg, Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt (letzter vom Papst bestätigter Erzbischof 1553-1566), * 11.12.1538, † 13.9.1566. Sigismund folgte seinem älteren Bruder Friedrich 1552 minderjährig als Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt. Bis zu seinem tatsächlichen Regierungsantritt wurde Johann Georg I. Graf von Mansfeld (s. S. 24) vom Domkapitel zum Stathalter eingesetzt.

darauß so lange ich mit s.f.g. zuvorgleichen, darauß nicht scheiden solle und wolle“ und benennt dafür auch zwei Bürgen. (Der Rest der Familie war wohl bereits wieder in Magdeburg und das Wohnhaus in Schwerin – bereits verkauft – stand nicht mehr zur Verfügung, so dass eine „offene herberge“, ein Gasthaus, nötig wurde.) Zu diesem befristeten „Freigang“ ist es aber nie gekommen.

Die Freilassung Johann Scheyrings

Mehrere Autoren, die sich aber wohl alle auf Lisch ([4], S. 58) beziehen, berichten übereinstimmend, dass Johann Scheyring „im Jahr 1553“ aus der Haft entlassen worden sei. Da er sich zufolge des Schreibens von Herzog Johann Albrecht an die Magdeburger Ratsherren und Innungsmeister vom 2.11.1553 zu diesem Zeitpunkt noch in Haft befand, kann die Freilassung erst in den letzten Wochen des Jahres erfolgt sein. Genauere Angaben darüber fehlen. Ebenso bleibt im Unklaren, was genau letztlich den Anstoß zur Freilassung gab. Johann Scheyring musste wohl auf alle Forderungen Herzog Johann Albrechts eingehen, worauf dieser die ohnehin hältlosen Anschuldigungen fallen ließ.

Und hier beginnt sich der Kreis zu schließen: Anna Alemann, Ehefrau des Kanzlers Dr. Johann Scheyring, hat mit ihren Bittbriefen und mit ihren Gesprächen in Magdeburg noch vor den damit ausgelösten Fürsprachen wahrscheinlich dazu beigetragen, die Freilassung ihres Mannes aus nahezu zweijähriger Gefangenschaft in die Wege zu leiten. Anna, die in einem ihrer Briefe das biblische Gleichnis von Esther und Mardochei zitierte, war selbst eine Fürsprecherin par excellence. Johann Scheyring verlor zwar sein Amt, seine lebenslang zugesicherte Rente und zwei Häuser in Schwerin und Güstrow, konnte aber als freier Mann Schwerin verlassen und zu seiner Familie nach Magdeburg zurückkehren.

Danach ist Johann Scheyring als Berater in die Dienste des Grafen Gebhard von Mansfeld⁴² und des Bischofs Joachim II. von Brandenburg⁴³ getreten [3]. Die Grafen von Mansfeld und der erzbischöfliche Kanzler Dr. Melchior Klug, die seine Freilassung aus der Schweriner Haft mit ihrer Fürsprache aktiv beförderten, waren möglicherweise wieder vermittelnd dabei.

Der mecklenburgische Archivar Lisch berichtet 1843 aus seiner Kenntnis der einschlägigen Staats-Archivalien ([4], S. 58):

In einem Geldregister des Herzogs Johann Albrecht vom J. 1557 heißt es: "Der Ziringschen vf den Vortrag⁴⁴ geben 300 fl.⁴⁵ (20 Junii)", und "247 goldfl. 2 Bl.⁴⁶ Doctor Johann Schirings nachgelassen witfrauen den Rest, so man Ihr zu gebenn vorwilligt hat. Swerin den letzten Octobris"

Dabei dürfte es sich um jene Bezüge Dr. Johann Scheyrings handeln, die ihm durch die Gefangenschaft in Schwerin entgangen waren⁴⁷. Sie wurden der Witwe Anna, geb. Alemann auf deren Ersuchen zwei Jahre nach Johann Scheyrings Tod ausgezahlt.

⁴² Gebhard VII. Graf von Mansfeld-Mittelort (* 1478 Weida, † 13.09.1558 Schloss Mansfeld), Sohn von Ernst I. Graf von Mansfeld († 1486). Im Jahr 1530 gehörte Gebhard zu den Gründungsmitgliedern des Schmalkaldischen Bundes.

⁴³ Joachim von Münsterberg (auch: Joachim von Podiebrad; * 18.1.1503 Oels, † 27.12. 1562 Breslau) aus dem böhmischen Adelsgeschlecht Podiebrad, war Herzog von Münsterberg und 1536-1542 Herzog von Oels. Zudem führte er den Titel eines Grafen von Glatz. Er war 1545-1560 als Joachim II. Bischof von Brandenburg.

⁴⁴ vf den Vortrag ...: auf das Ersuchen ...

⁴⁵ fl.: Gulden

⁴⁶ Bl.: Schilling. Herzog Heinrich gibt an: „zwanzig lübesche schillinge auf einen iden gülden gerechnet“. Lübesche = Lübeckische (Schillinge)

⁴⁷ Die Summe von 300 und 247 Gulden ergibt die Besoldung des Kanzlers von knapp zwei Jahren, also der Zeit, die Johann Scheyring in Gefangenschaft zubrachte.

Schluss



Nein, das ist nicht Anna Alemann, Ehefrau des mecklenburgischen Kanzlers Dr. Johann Scheyring, sondern Agnes von Hayn, die Ehefrau des kursächsischen Kanzlers Jobst von Hayn⁴⁸, gemalt 1543 von eben jenem Lucas Cranach, der auch das Holzschnittbildnis Dr. Johann Scheyrings 1537 fertigte.

Aber so etwa stelle ich mir Anna vor, die Frau des Johann Scheyring, meine Vorfahrin in 14. Generation vor mir, die mit den Bittbriefen an gute Freunde um Unterstützung und Fürsprachen für die Freilassung ihres gefangenen Mannes warb, wenn sie – bei besonderen Anlässen – die edle Hofkleidung anlegen musste oder durfte, die durch die Bestallungsurkunde ihres Mannes zugesichert war. Agnes von Hayn war immerhin eine Dame von gleichem Rang, vielleicht einige Jahre jünger. Das Kleid der Dame weist ebensolche, zur damaligen Zeit hochmodische, gefütterte und geschlitzte Puffärmel auf, sowie einen perlenbestickten Stehkragen, wie sie auch das Holzschnittbildnis Johann Scheyrings von 1537 kennzeichnen (s. Seite 3).

Bildnis der Agnes von Hayn, geb. von Rabenstein.
Gemälde von Lucas Cranach d.J., 1543; Standort: Staatsgalerie Stuttgart, Sign.: 633
([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lucas_Cranach_\(II\)_-_Agnes_von_Hayn_-_Staatsgalerie_Stuttgart.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lucas_Cranach_(II)_-_Agnes_von_Hayn_-_Staatsgalerie_Stuttgart.jpg))

Zeittafel

- 1535 Eheschließung von Anna Alemann und Dr. Johann Scheyring
- 21.2.1547 Mitunterzeichnung der Stiftungsurkunde der Alemann'schen Stipendienstiftung durch Dr. Johann Scheyring, der dabei seine Ehefrau Anna Alemann als Vormund vertritt⁴⁹
- 24.4.1547 Niederlage des Schmalkaldischen Bundes in der Schlacht von Mühlberg
- 29.9.1547 Hemeran Scheyring, der Vater von Johann, in Magdeburg verstorben
- Okt. 1547 Kaspar von Schöneich (Kanzler der Herzöge von Mecklenburg) verstorben, seine Stelle wird frei
- 19.12.1547 Bestallung Dr. Johann Scheyrings zum Kanzler des Herzogs Heinrich V., Interimswohnung in Rostock [6]
- 7.7.1548 Herzog Heinrich V. erwirbt das künftige Wohnhaus der Familie Scheyring von dem Goldschmied Christoff Schneider ([10], Bl. 62r). Familie Scheyring zieht nach Schwerin
- 15.6.1549 Landtag der mecklenbg. Landstände in Sternberg, Beschluss zur Einführung der Reformation
- 15.7.1550 Verlängerung der Bestallung als Kanzler, Leibrente und Wohnhaus-Geschenk sowie Angebot des Herzogs zur Kostenübernahme für den vollständigen Umzug nach Schwerin [1] [6]
- 14.5.1551 Heirat Herzog Heinrichs V. mit Ursula (To. d. Herzogs Magnus von Sachsen-Lauenburg)

⁴⁸ Jobst von Hayn (gest. 1550) gehörte zum engsten Kreis um Johann Friedrich den Großmütigen, er geriet in der Schlacht von Mühlberg zusammen mit dem sächsischen Kurfürsten in Gefangenschaft, anschließend diente er bis 1549 dessen Söhnen.

⁴⁹ Nach: Alemann, Hans Dorus von: „Denkschrift der Familie von Alemann“, Magdeburg 1890, Seite 56. Die Alemann'sche Stipendienstiftung von 1547 fußte auf der Umwandlung einer von Annas Großvater Heinrich III Alemann (1425-1506) testamentarisch verfügten geistlichen Stiftung in eine weltliche (siehe auch [12]).

- 18.6.1551 Eintragung des vom Herzog geschenkten Hauses auf den Namen Scheyring im Schweriner Stadtbuch ([10], Bl. 63v)
- 6.2.1552 Tod des Herzogs Heinrich V. abends $\frac{1}{2}$ 10 Uhr im Beisein von Herzog Johann Albrecht I., Johann Scheyring und anderen Personen
- 7.2.1552 Gefangennahme Johann Scheyrings am frühen Morgen im Auftrag von Herzog Johann Albrecht und Übermittlung von diffamierenden Vorhaltungen. Scheyring unter scharfer Bewachung
- 8.2.1552 Johann Scheyring erneut bedroht und Gefangenschaft bekräftigt (Hausarrest); Zusage, dass die Beschuldigungen innerhalb der nächsten vier Wochen übermittelt werden; Johann Scheyring bringt seine Rechtsvorbehalte zu Papier ([1] Br.1, Anlage B, sowie [6])
- Anf. März 1552 Herzog Johann Albrecht reist nach Süddeutschland, wo er sich am Fürstenaufstand beteiligen wird ([4], S. 53).
- Anf. April 1552 Herzog Johann Albrecht erreicht Augsburg ([4], S. 53). Er ist in Begleitung seines Kanzlers, Licentiat Johann Richter von Lucka, der aber früher heimkehrt ([4], S. 58).
- April 1552 Erlass der „Regierungs-Verordnung des Herzogs Johann Albrecht beim Antritt seiner Regierung aus dem Feldlager an seine heimgelassenen Räthe“ (verfasst unter Mitwirkung seines Kanzlers Johann von Lucka), erhalten als Konzept. Beinhaltet die Erklärung, dass Scheyring aus bestimmten Gründen verhaftet wurde, deswegen angeklagt werden solle und in einen Amtsverzicht sowie einen Urfrieden einwilligen möge ([4], S. 54/55). (Der Erlass wurde wahrscheinlich durch Johann von Lucka nach Güstrow überbracht [4], S. 53)
- 29.5.1552 Schreiben der mecklenburgischen Räte aus Güstrow an Scheyring mit der Aufforderung, sich am 13.6. in Güstrow einzufinden, um die gegen ihn gerichteten Vorwürfe anzuhören
- 12.6.1552 Reise Scheyrings nach Güstrow
- 18.6. 1552 Die gegen Scheyring erhobenen Vorwürfe – eine reguläre Anklage war es nicht –, verlesen von Johann von Lucka im Beisein der Güstrower Räte, umfassen acht Punkte ([1] Br.1, Anlage D), die er mit Argumenten entkräftet.
Scheyring bleibt dennoch unter Hausarrest.
- 2.8.1552 *Der Fürstenaufstand endet im Passauer Vertrag mit einer Kompromissformel in der Religionsfrage und mit der Freilassung des Kurfürsten Johann Friedrich I. von Sachsen und des Landgrafen Philipp I. von Hessen aus kaiserlicher Haft*
- Sept. 1552 Rückkehr Herzog Johann Albrechts aus Süddeutschland
- 21.11.1552 (Tag Mariä Opferung) Johann Scheyring erneut bedroht und Gefangenschaft bekräftigt (verschärfter Hausarrest). Das vom Herzog geschenkte Haus in Schwerin und ein zweites Haus Scheyrings in Güstrow müssen mit Verlust verkauft werden, um die Familie und das Gesinde zu ernähren ([1] Br.1, Anlage D)
- 3.2.1553 Anna Alemann reist mit der neunjährigen Tochter Anna – unter Zurücklassung der anderen Kinder – nach Magdeburg, um einen Kredit von 300 Gulden aufzunehmen
- 13.3.1553 Brief (Br.1) Anna Alemanns an Dr. Johann Oldendorp und
Brief (Br.2) Anna Alemanns an Dr. Jörgen (Georg) von Boineborgk, Dr. Johann Walter und den hessischen Kanzler Licentiat Heinrich Lersner
- 1553 Eingang mehrerer Fürsprachen für Johann Scheyring bei Herzog Johann Albrecht, u.a. von den Grafen Johann Georg I. und Johann Albrecht I. von Mansfeld, dem erzbischöflichen Kanzler Dr. Melchior Klug (Magdeburg) und von den Ratsherren und Innungsmeistern der Alten Stadt Magdeburg
- 2.11.1553 Brief des Herzogs Johann Albrecht an die Magdeburger Ratsherren und Innungsmeister ([6], Bl. 42r-42v);
Johann Scheyring ist noch in Haft.
- 1553 (nach 2.11.) Freilassung und Rückkehr Johann Scheyrings nach Magdeburg

Quellen

- [1] Akten des Statthalters und der Räte in Kassel: Schreiben von Anna Almans, der Frau des Johannes Scheiring, Kanzlers des verstorbenen Herzogs Heinrich von Mecklenburg. Hessisches Staatsarchiv Marburg, Best.: 3, Sign.: 2154. Laufzeit: 1553. Umfang: 41 Blatt (Brief Br.1 und Brief Br.2, jeweils mit Anlagen)
- [2] Grunow, Rudolf: „Dr. Johann Ziering – Ein Schicksal im Zeitalter der Reformation“, Genealogie – Dt. Zeitschrift f. Familienkunde, Heft 10 (1967), S. 918-928. Auch in: Zieringer Nachrichten – Sonderausgabe 1967 Nr. 2
- [3] Praetorius, Godescalcus: „Oratio de Johanne Scheiringo Magdeburgensi juris utriusque doctore ...“, Verlag Michael Lotter, Magdeburg 1555. HAB Wolfenbüttel, Sign.: M Db 4609 (11). Deutsche Übersetzung (Bode, Helmut; nach dem Nachdruck der „Oratio ...“ in „Clerus Mauritianus ...“, 1726) in: Zieringer Nachrichten 103 (2006) Anhang, S. 3-12
- [4] Lisch, Georg Christian Friedrich: „Regierungs-Verordnung des Herzogs Johann Albrecht I., beim Antritt seiner Regierung aus dem Feldlager an seine heimgelassenen Räthe erlassen im April 1552“. In: Jahrb. des Vereins für Mecklenb. Geschichte und Altertumskunde, Band 8 (1843), S. 52-59
- [5] “Collectio genealogica Koenigiana” (Handschriftenlg. König). Biblioteka Jagiellońska w Krakowie, Sekcja Rękopisów (Jagiellonische Bibliothek Krakau, Handschriftenabteilung), Sign.: Ms. Collectio genealogica Koenigiana, Bd. 112, Ziering; (ehem. in Preußische Staatsbibliothek Berlin)
- [6] Dr. jur. Johann Scheyring (Schieringk) aus Magdeburg Bestallung und Revers über das ihm auf drei Jahre übertragene Kanzleramt, seine erneute Bestallung, seine Verhaftung und Fürsprachen zu seiner Entlassung. Landeshauptarchiv Schwerin, Best.: 2.12-2/4, Sign.: 575. Laufzeit: 1547-1553. Umfang: 42 Blatt
- [7] Schirrmacher, Friedrich Wilhelm: „Johann Albrecht I. – Herzog von Mecklenburg“, Wismar 1885. SLUB Dresden, Sign.: Hist.Meckl.211.p-1/2
- [8] Herzog Heinrich V. an Markgraf: Rentenforderungen seines Kanzlers Dr. jur. utr. Johann Scheyring gegen Bischof Georg von Lebus und Stendal. Landeshauptarchiv Schwerin, Best.: 02.11.02/1, Sign.: 2205. Laufzeit: 1549. Umfang: 1 Blatt
- [9] Dr. Johann Scheyringius. Landeshauptarchiv Schwerin, Best.: 2.11-1/5 Pfalzgrafen, Sign.: 01. Laufzeit: 1536 (Archivangabe). Umfang: 8 Blatt
- [10] „Stadtbuch Schwerin“. Stadtarchiv Schwerin, Best.: Magistrat, Sign.: M 11743. Laufzeit: 1421-1597/1622. Darin: Bl. 63v – 64v
- [11] Poeck, Dietrich W. (Hrsg.): „Das Schweriner Stadtbuch (1421–1597/1622)“, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe C. Quellen zur mecklenburgischen Geschichte 6), Rostock 2004. Staatsbibliothek zu Berlin, Sign.: 1 A 542952
- [12] Alemann, Dietrich von: „Die Alemänner und die Reformation“, Monumenta Guerickiana (221), Heft 28, Magdeburg 2018, S. 53-66
- [13] Rudloff, Friedrich August: „Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte“, Dritter Teil erster Band: „Neuere Geschichte vom 27. December 1503 bis zum 18. April 1755“, Rostock 1821. Universitätsbibliothek Rostock, Sign.: MK-1073

Anlagen

- Anl. 1: Anna Alemann, Dr. Johann Scheyring und die nächsten Verwandten
- Anl. 2: Bestallungsbrief Dr. Johann Scheyrings vom 19. Dezember 1547; nach [6]
- Anl. 3: Schreiben des Herzogs Heinrich an den brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. vom 25.6.1549 wegen rückständiger Zahlungen für Dr. Johann Scheyring; nach [8]

- Anl. 4: Verlängerung der Bestallung vom 15. Juli 1550; In: Brief Anna Alemanns an Dr. Johann Oldendorp, Anlage C; nach ([1], Br.1, Bl. 17r-20r)
- Anl. 5: Revers Dr. Johann Scheyrings auf die Verlängerung der Bestallung vom 29. Juli 1550 (Original); nach [6]
- Anl. 6: Eintragung des Scheyringschen Wohnhauses im Stadtbuch Schwerin; nach [10]
- Anl. 7: Rechtsvorbehalte Dr. Johann Scheyrings vom 8.2.1552; In: Brief Anna Alemanns an Dr. Johann Oldendorp vom 13.3.1553, Anlage B; nach ([1], Br.1, Bl. 12r-16v)
- Anl. 8: Anna Alemanns kurzer Bericht über die Gefangennahme Dr. Johann Scheyrings 1552, die acht gegen ihn erhobenen Vorwürfe und seine Entgegnungen; In: Brief Anna Alemanns an Dr. Johann Oldendorp vom 13.3.1553, Anlage D; nach ([1], Br.1, Bl. 21r-28v)
- Anl. 9: Zu Dr. Johann Ferrarius Montanus und Kanzler Johann Feige
- Anl. 10: Brief Anna Alemanns an Dr. Jörgen [Georg] von Boineborgk, Dr. Johann Walter und den hessischen Kanzler [Lic. jur. utr. Heinrich Lersner] vom 13.3.1553); nach ([1], Br.2, Bl. 29r-32v, ohne die zugehörigen Anlagen A und B)
- Anl. 11: Brief der Grafen Johann Georg und Johann Albrecht von Mansfeld an Herzog Johann Albrecht vom 1.2.1553; nach [6]
- Anl. 12: Brief des Kanzlers Dr. Melchior Klug an Herzog Johann Albrecht vom 2.3.1553; nach [6]
- Anl. 13: Brief des Herzogs Johann Albrecht an die Ratsherren und Innungsmeister der Alten Stadt Magdeburg vom 2.11.1553; nach [6]
- Anl. 14: Erklärung von Dr. Johann Scheyring für Herzog Johann Albrecht (Entwurf); nach [6]
- Anl. 15: Vom Leben am herzoglich mecklenburgischen Hof; nach [13]
- Anl. 16: Genealogische Angaben zur Familie Ziering (Scheyring); nach [5]

Hinweise zu den Transkriptionen

Die in den Dokumenten ausschließlich benutzten Satzzeichen „ „ werden – soweit naheliegend – nach heutigem Gebrauch weggelassen oder zu „ „ umgeschrieben.

Ebenso werden Zeilenumbrüche – soweit naheliegend – aufgelöst, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Gelegentlich werden „ „ eingefügt, wo das nach heutigem Gebrauch üblich wäre.

Originale Klammern „ (: “ und „ :) “ wurden in dieser Form belassen.

Die originalen Seitenumbrüche sind mit „ // “ gekennzeichnet.

Personen-, Orts- und andere Eigennamen werden durchgehend in Großschreibung wiedergegeben, auch wenn das im Original anders gehandhabt ist.

Nicht lesbare Worte oder Passagen sind mit „ ... (?) “ bzw. „ (?) “ gekennzeichnet, unsichere Transkriptionen nur mit „ (?) “ nach dem betreffenden Wort.

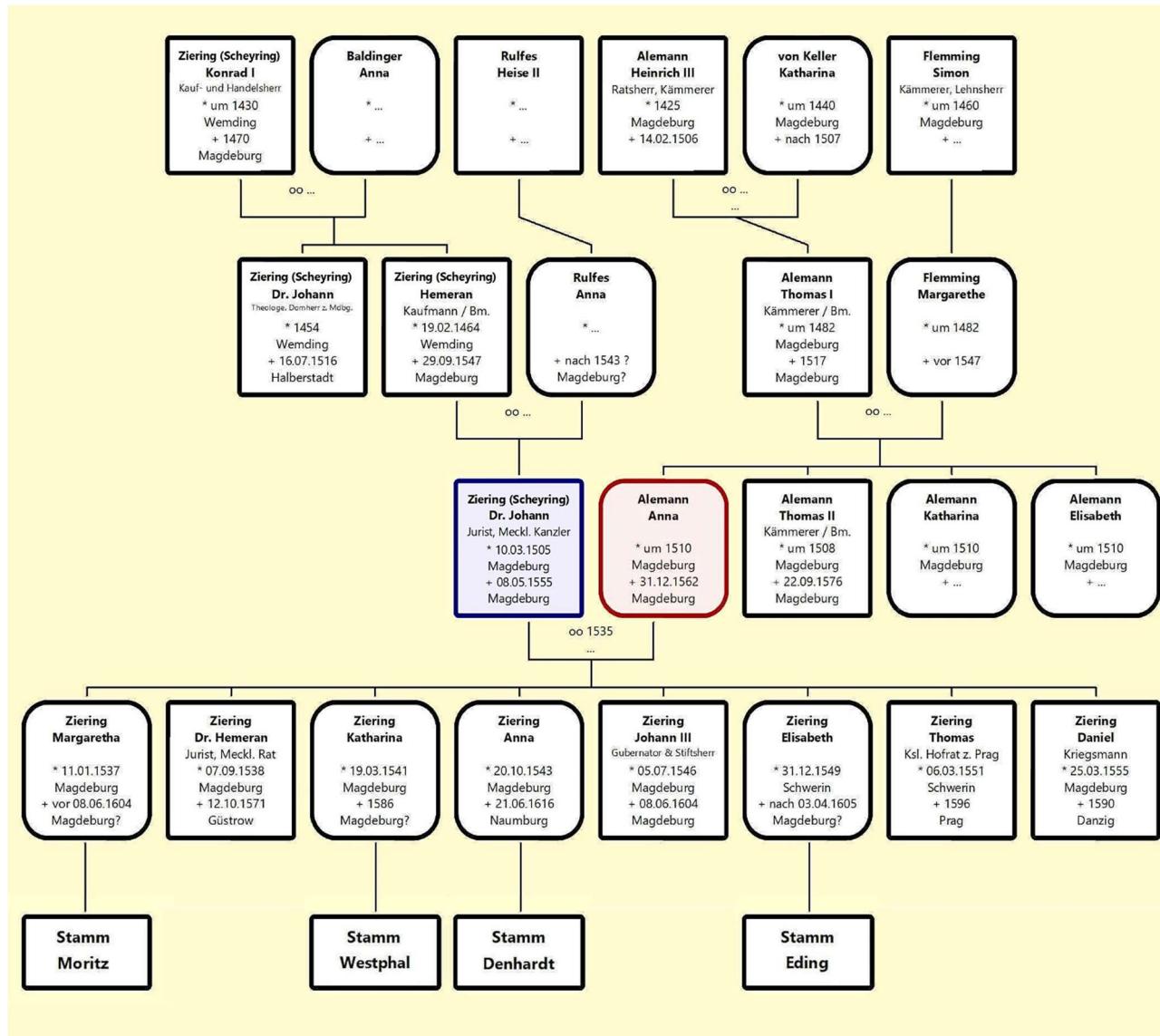
Kurze Erläuterungen, die nicht Bestandteil des Textes sind, stehen in eckiger Klammer [...].

Sehr häufig treten die formelhaften Abkürzungen „s.f.g.“, „e.f.g.“ und „E.a.w.“ (oder Teile davon) auf, sie können gelesen werden als „seine/eure fürstlichen Gnaden“ und „Eure achtbaren Würden“⁵⁰ oder aber „Eure achtbare Weisheit“⁵¹.

⁵⁰ Nach: Dülfer, K.; Korn, H.-E.: „Gebräuchliche Abkürzungen des 16. – 20. Jahrhunderts; Marburg 2013

⁵¹ Nach: Grun, P. A.: „Schlüssel zu alten und neuen Abkürzungen“; Limburg/Lahn 1966

Anlage 1: Anna Alemann, Dr. Johann Scheyring und die nächsten Verwandten



Quellen: Vorfahren/Nachfahren Ziering (Scheyring): <https://z-m-a.de/WebtreesZMA.html>

Vorfahren/Nachfahren Alemann: <https://www.von-alemann.de/familie/genealogie/>
sowie einschlägige Leichenpredigten u.a.

Zu einigen der hier aufgeführten Personen kursieren im Internet konkretere Daten, die aber bisher nicht verifiziert werden konnten (<https://www.ahnen-wehr.de/familie2021.htm> und <https://gw.geneanet.org/nicav9587?lang=de&iz=5&p=thomas&n=alemann>), z.B.:

Anna Rulfes: * 7.6.1464 Magdeburg, † 1.5.1550 Magdeburg, oo 4.10.1504 Wemding

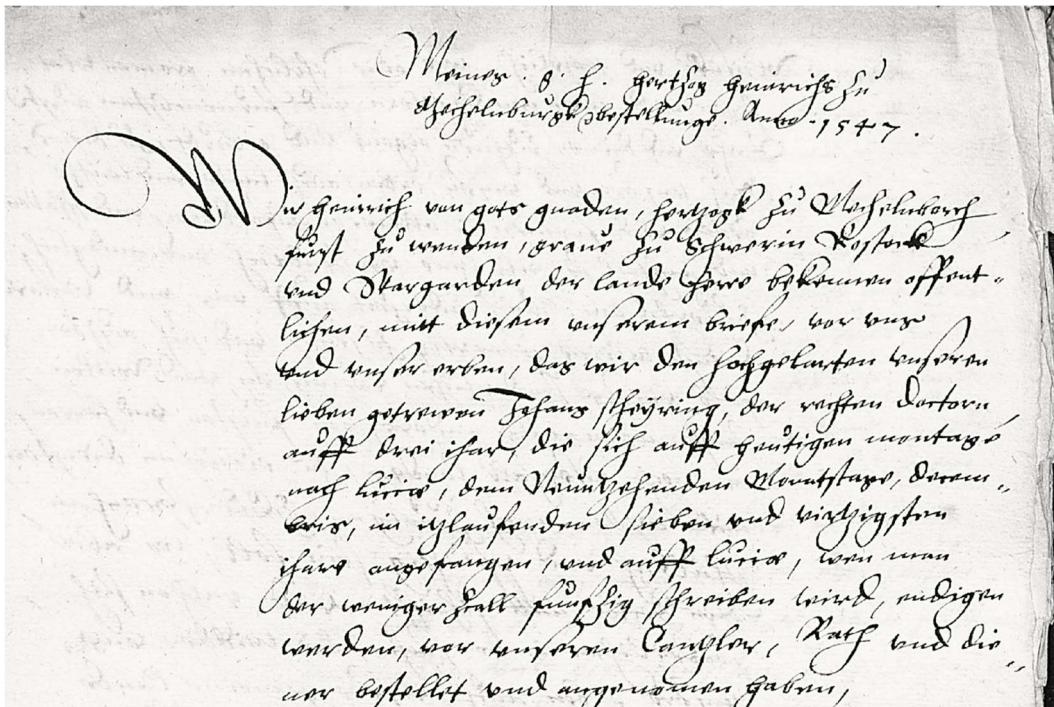
Thomas I Alemann: * 1.5.1482 Magdeburg, † 21.10.1517 Magdeburg, oo 9.10.1509 Dublin

Margarethe Flemming: * 20.11.1485 Dublin (?), † 16.12.1547 Magdeburg

Anlage 2: Bestallungsbrief Dr. Johann Scheyrings vom 19. Dezember 1547

(In: Dr. jur. Johann Scheyring (Schieringk) aus Magdeburg Bestallung und Revers über das ihm auf drei Jahre übertragene Kanzleramt, seine erneute Bestallung, seine Verhaftung und Fürsprachen zu seiner Entlassung. Landeshauptarchiv Schwerin, Best.: 2.12-2/4, Sign.: 575. [6] Bl. 10r-11v)

Bestallungsbrief des Herzogs Heinrich V von Mecklenburg für Dr. Johann Scheyring, ausgefertigt zu Güstrow am Montag nach Lucia 1547 [d.h. am 19.12.1547] (Abschrift):



Dr. Johann Scheyrings Bestallungsbrief vom 19. Dezember 1547.

Erste Seite, oben

[6], Bl. 10r
(Ausschnitt)

Repro:
Landeshaupt-
archiv Schwerin

„[Bl. 10r:] ... Wir Heinrich von gots gnaden, hertzogk zu Mechelnborgk, fürst zu Wenden, grave zu Schwerin, Rostock und Stargarden, der lande herre, bekennen öffentlichen mit diesem unserem briefe, vor uns und unser erben, das wir den hochgelarten unsern lieben getrewen Johans Scheyring, der rechten doctorn, auff drei ihar, die sich auff heutigen montage nach Luciae⁵², den neuntzehenden monatstage decembris in itzlaufenden sieben und virtzigsten ihare angefangen, und auff Luciae, wen man der weniger zahl⁵³ fünfzig schreiben wird, endigen werden, vor unsren cantzler, rath und diener bestellet und angenommen haben.

Dergestalt und also, das er auff seine eide und pflicht, die er uns in überantwortunge dieses unseres mit yhme auff gerichteten bestallungs brieffs gethan, alle und yede unsere geheime hendele und sachen, so wir ihme vertrawen und ihme uns darinne zu dienen behelen werden, bis in sein gruben, in gehaim vertrewlich bei sich behalten und uns in denselbigen unsern geheimen und sonst allen andern sachen, hendlen und geschefften, als unser cantzler und fürnembsten vortraweten rath, mit schreiben, rathen und reden, seins hochsten und besten vermogens und verstandts //

[Bl. 10v:] vleisch und trewlich, wie einem ehrlichen, fromen, vleisigen und getrewen cantzlern und fürnembsten fürstl. rathe und diener zu thuen eigent und gebürdt, zu dienen, auch unsren und unser erben, auch lande und leuthe bestes und fromen in allewege zufordern, und schaden und nachtheil so vile ihme vorständlich und möglich zuverhueten, auch ider zeit auff uns und unseren dienst alleine gewertig zu sein, und sich ausserhalb unsers sonderlichen vorwissen und willen sonst niemands anders, von fürsten und herren, in noch auserhalb landes, zu einichen (?) diensten, mit ayden nach zuvolgen, zuvorsprechen, schuldich und pflichtig sein soll. Wo aber der doctor mitt schrifften und rathen sich, sonderlichen in den

⁵² Der Luzientag (St. Luzia) ist der 13. Dezember, s. Fußnote Seite 7

⁵³ Die „weniger Zahl“ bei der Jahresangabe nennt nur die letzten beiden Ziffern des Jahres

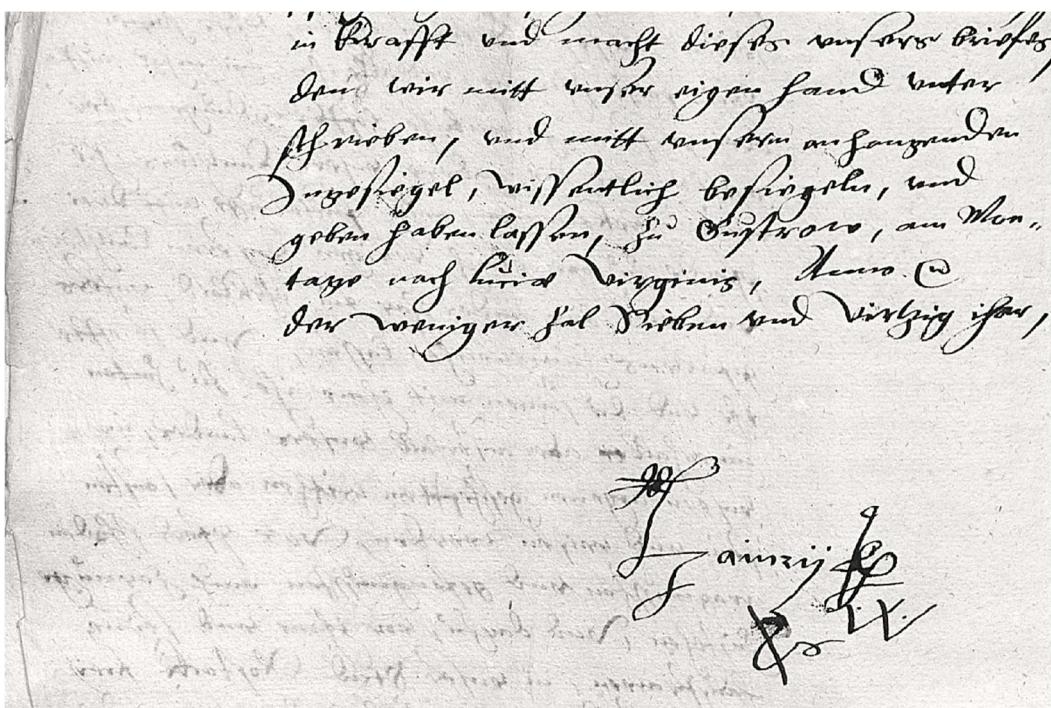
sachen, die widder uns, unser erben auch unsere gemeine lande und leuthe nicht sein mögen, wölte gebrauchen lassen, das sol ihme freistehen und von uns und den unseren nachgelassen und unverhondert sein. Wo auch dem doctor und den seinen etwas der wegen gegeben und zugesagt, das soll ihme und den seinen gantz unvorweislichen und ohne allen nachtheill sein.

Für welche jhar dienst, wie ihme iedes ihars, zu besoldunge zwei hundert taler aus unser camer, als die helffte auff Jacobi [Jakobstag, St. Jakob, 25. Juli] negstkunftig anzufahrn, und die ander helffte auffn achten tag trium regum [Dreikönigstag, 6. Januar] zugeben, und zu seiner haushaltung iherlich vier drömp⁵⁴ maltz, an großer //

[Bl. 11r:] Plawer maße, und vier drömp rogken der selben maße, und einen ochsen, vier hamel, drei friße schweine, und alle ihar einthal auff drei personen gewonliche hoffklaydunge in der gestald, wie die andere unsere cantzlers hiebevor bekomen, auch fütterunge auff drei pferde zu hofe gleich vorigem unserm cantzlern, und umb das ander ihar ein ehrkleid unsers gefallens zuvorreichen lassen, und so offte ehr und die seinen mit ihme ihe zu zeiten innerhalb ader außerhalb unsers landes, in unsren aigen geschefften reithen ader sonst sein und reisen werden, vor pferd schaden, wagnussen und gefengnussen auch zehrunge zustehen, und darzu vor ihm und seine hausfrauen in unsrer stad Rostock frey behausunge, auch iharlich zwantzig guthe füder⁵⁵ brennholtz, itzliche füder von dreien schuren ader schichten (?⁵⁶), und dar beneben sein gerede [Hausrat?], weib, kind und gesinde, anhero auff unsern unkosten, auch wen die gemelten drei ihar umb, und wir uns mitt ihm weiter nicht vorgleichen konten, widderumb in seine gewarsame nach Magdeburgk mit weibe, kindern und gesinde auff unsere unkosten zuvorschaffen lassen, versprochen und zugesagt haben, zusagen und vor- //

[Bl. 11v:] sprechen ihm solches alles, wie vorberürt, in krafft und macht dieses unsers briefes, den wir mitt unser eigen hand unterschrieben, und mitt unserm anhangenden ingesiegel wissentlich besiegeln und geben haben lassen, zu Güstrow, am montage nach Luciae virginis⁵⁷, Anno etc. der weniger zal sieben und virtzig ihar.

H. Hainrijch ... [Signum]"



Dr. Johann Scheyring's Bestallungsbrief vom 19. Dezember 1547.

Letzte Seite, unten
[6], Bl. 10r
(Ausschnitt)

Repro:
Landeshaupt-
archiv Schwerin

⁵⁴ Drömp: s. Fußnote Seite 5

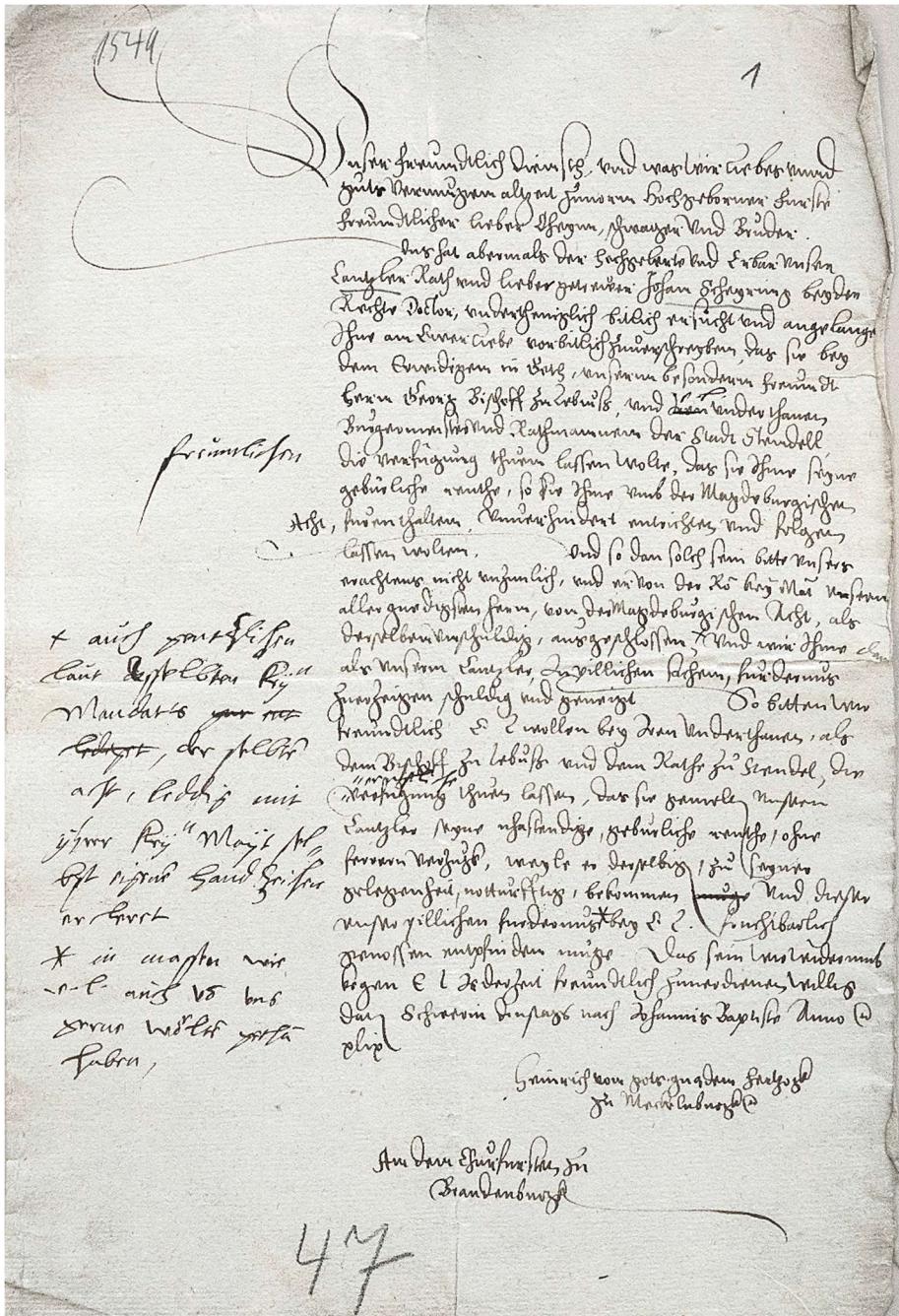
⁵⁵ Füder, Fuder: s. Fußnote Seite 6

⁵⁶ itzliche füder von dreien schuren oder schichten: Bedeutung unklar

⁵⁷ Luciae virginis: Luzientag (St. Luzia) - 13. Dezember, s. Fußnote Seite 7

Anlage 3: Schreiben des Herzogs Heinrich an den brandenburgischen Kurfürsten [Joachim II.] vom 25.6.1549 wegen rückständiger Zahlungen für Dr. Johann Scheyring

(Nach [8])⁵⁸



„Unsern freundlich diensth und was wir urbes... (?) guts vermögen allzeit zuvor, hochgeborner fürste freundlicher lieber oheym, schwager und bruder.

Uns hat abermals der hochgelerte und erbare unser cantzler, rath und lieber getreuer Johann Scheyring, beyder rechten doctor, undertheniglich bittlich ersucht und angelanget, ihme an eurn urbe (?) von bitlich zuvorsprechen, das sie bey dem erwürdigen in Goth, unserm besondern freundt herrn Georg bischoff zu

Herzog Heinrich V. an
Markgraf: Rentenforderungen
seines Kanzlers Dr. jur. utr.
Johann Scheyring gegen
Bischof Georg von Lebus und
Stendal.

Landeshauptarchiv Schwerin,
Best.: 02.11.02/1, Sign.: 2205.
Laufzeit: 1549. [8]

Repro: Autor

⁵⁸ Bei diesem Schreiben handelt es sich um einen Entwurf, kenntlich an den ergänzenden Einfügungen am Rande. Diese dürften von Johann Schevring selbst sein, wie am Schriftbild zu erkennen ist.

Lebus⁵⁹, und freundlichen underthanen bürgermeister und rathmannen der stadt Stendall⁶⁰, die verfüigung thun lassen wollte, das sie ihme seyne gebührliche renthe, so sie ihme umb der Magdeburgischen acht⁶¹ fuorenthalten, unverhindert entrichten und folgen lassen wollen. Und also das solch sein bitte unsers erachtens nicht unziemlich, und ein von der Römisch Kayserlichen Mayestät, unserm allergnädigsten herrn, von der Magdeburgischen acht als derselben unschuldig, ausgeschlossen [*], und wie ihme dan als unserm cantzler zu viellichen sachen, sunderns zuerzeigen schuldig und geneigt, so bitten wir freundlich, e.g. wollen bey dero underthanen, als den bischoff zu Lebus und den rathe zu Stendal, die ernstliche verfüigung thun lassen, das sie gemelten unsren cantzler seyne nhestendige (?) gebürliche renthe, ohne fernern verzugs, weyle er derselbige fuerbarlich zu seyner gelegenheit, notturtig bekommen und dieser unser pillichen furdernus [**] bey e.g. genossen entpfinden möge. Das sein wir wiederumb kegen e.g. jederzeit freundlich zuvordienen willens, dato Schwerin, dienstags nach Johannis babbiste Anno etc. [MD]XLIX⁶²

Heinrich von Gots gnaden hertzog zu Mecklnburg etc.

An den churfuersten zu Brandenburgk

[Randbemerkungen:]

[*] auch semtliche laut desselben Kay[serlichen]. mandats der selbe acht ledig mit yhrer Kayserlichen Mayestät selbst eigene handzeichen ... (?)

[**] in maßen wir ... auch (?) haben“

⁵⁹ Bischof Georg von Lebus: Georg von Blumenthal (* 1490; † 25.9.1550 in Lebus), als Domdechant von Lebus war er zugleich Rektor der Brandenburgischen Universität Frankfurt/Oder und wurde hier zum Dr. iur. utr. promoviert. 1524 wurde er Bischof von Lebus und kurz darauf auch Bischof von Ratzeburg. 1530 begleitete er den Brandenburgischen Kurfürsten Joachim I. zum Augsburger Reichstag. Hier erwirkte er gegen Herzog Magnus I. von Sachsen-Lauenburg eine Reichsacht wegen des Raubs kirchlichen Besitzes und gewann 1536 auch einen Reichskammerprozess gegen ihn. Zur Finanzierung der Prozesse mussten der Bischof und das Ratzeburger Domkapitel ab 1530 den Domschatz veräußern. In der Folge wurde sein Wirkungskreis durch das Vordringen der Reformation, der er sich energisch widersetzte, mehr und mehr eingeschränkt.



Bischof Georg von Lebus (1490-1550)

Kupferstich aus:

Seidel, Martin Friedrich [Verf.]; Küster, Georg Gottfried [Hrsg.]: „Martin Friedrich Seidel's Bilder-Sammlung: in welcher hundert gröstentheils in der Mark Brandenburg gebohrne, allerseits aber um dieselbe wohlverdiente Männer vorgestellet werden, mit beygefügter ...“, Berlin 1751.

(<https://archive.org/details/martinfriedrichs00ks>)

⁶⁰ Stendal war eine Stadt Magdeburgischen Rechts und gehörte zeitweise der Hanse an (bis 1518). Neben Brandenburg a. d. Havel war Stendal die älteste Münzstätte der Mark Brandenburg.

⁶¹ Magdeburgische acht: am 27.7.1547 verhängte Kaiser Karl V. über Magdeburg die Reichsacht. Dies nahmen die Auftraggeber von Johann Scheyring offensichtlich zum Anlaß, ihm als gebürtigen Magdeburger ihre Zahlungsverpflichtungen zu relativieren.

⁶² Johannistag: der 24. Juni fiel 1549 auf einen Montag, der Brief ist demzufolge datiert auf den 25.6.1549

Anlage 4: Verlängerung der Bestallung vom 15. Juli 1550

In: Brief Anna Alemanns an Dr. Johann Oldendorp v. 13.3.1553, Anlage C; nach ([1], Br.1, Bl. 17r-20r). Die Richtigkeit dieser Abschrift ist notariell bestätigt. Der Wortlaut stimmt auch mit dem Original ([6], s. Seite 15) überein, soweit der Zustand der kassierten Urkunde einen Wort-zu-Wort-Vergleich erlaubt.

„C. Des Canzlers Doctor Scheirings bestallungs Uhrkunt und leib rente etc., Anno d[omi]ni. 1550.

[Bl. 17r:] Wyr Heinrich von Gots gnaden hertzog zu Mechelnborg fürst zu wenden, Grave zu Schwerin Rostock und Stargarde der lande herre, Bekennen öffentlichen mit diesem Unserem briefe, vor uns, unsern sohn den hochgeborenen fürsten, hertzog Philipsen, und unsere, und seiner lieb erben, erbnhemen und nachkömlinge, das wir mit dem hochgelarten unserem Cantzlere, Rathe und lieben getrewen Johansen Scheyringe, der Rechte Doctorn, uns aufs neue widder wie volget vertragen.

Als nemblichen, das die alte vorschreibunge und besoldunge, so bis auf lucie⁶³ itzo volgende zukünftig, in diesem itz laufenden fünfzigsten ihare, sich endigen wirdt, bis auf dieselbige Zeit bleiben, und das unser Canzler die alte besoldung, bis auf künftige lucie aufheben sol.

Aber darnach von lucie, in diesem ihare anzurechnen, bis vollent hinhaus, so lange wir, Unser sohn hertzog Philipsen und der Cantzler leben, und also dweile iemand und einer von Uns dreien vorhanden, so sol aus unserem fürstenthumbe, dem Cantzler solche volgende ierliche besoldunge entrichtet, und one vorzug gegeben und vergnüget werden. //

[Bl. 17v:] Der gestald und also, das er auf seine uns hiebevor zur Zeit der ersten bestallunge, Anno [15]47 einmhal gethane eide und pflichte, alle und ide unsere geheime hendele und sorgen, so wir yhme vertrawn, und yhme uns darinnen erbarlichen und Christlichen zu dienen befholen werden, bis in sein gruben⁶⁴ in geheim vertraulich bei sich behalten, und uns in derselbigen unsern geheimen und sonst allen andren sachen hendlen und geschefften, als unser Cantzler und fürnembster vortrauerter Rath, mit schreiben, rathen und reden, seins höchsten vormögens und verstandes vleisich und treulich, wie einem ehrlichen, fromen, vleißigen und getrewen Cantzleren und fürnembsten Rathe und Diener zu thuen eignet, recht und gebürd, zu dienen.

Auch unser und unser erben, auch lands und leuthe, bestes und fromen in alwege zu fordern, schaden und nachtheil, so vihl yhme vorständlich und möglich, zuverhueten.

Auch ider Zeit auf uns und unseren Dienst, allein gewertig zu sein, und sich ausserhalb unsers landes one unseren vorwissen und willen, sonst niemands //

[Bl. 18r:] anders, von fürsten und herren, in noch ausserhalb landes, zu einichen diensten mit eiden nach zuvolgen zu versprechen, schuldig und pflichtig sein sol.

Wo er aber mit schrifften und rathen sich sunderlichen in der sachen, die widder uns und unsere erben, auch unsere gemeine lande und leuthe, nicht sein mögen, wölte gebrauchen lassen, das sol yhme freiste-hen, und von uns, unsern erben und nachkomlingen nachgelassen und gantz unverhindert sein.

Wo auch unserem Cantzler, seiner hausfrauen, kindern ader [oder] den seinen beide von unseren unterthanen und ausländischen etwas gegeben und zugesaget, das sol yhme und den seinen gantz unerweis-lichen und ohne allen nachtheil sein, er und die seinen sollens auch mit gutem gewissen und aller Ehrbar-keit haben, behalten und auch im fal der noturft ermählen und erlangen mögen.

Für welche ihar Dienste wir, unser freuntlicher lieber sohn hertzog Philips, auch unsere beiderseits lehens erben und nachkömlinge, yhme iedes ihars zur besoldunge drei hundert gulden münzte, ihe [je] vir und zwanzig lübesche schillinge auf einen iden gülden gerechnet, aus unser, unsers sohnes, unser erben und nachkömlinge //

[Bl. 18v:] Cammer, und ierlichen aufheben und genise, als die helfte auf Jacobi negst künftig, wen man

⁶³ lucie: Luzientag (St. Luzia) - 13. Dezember, s. Fußnote Seite 7

⁶⁴ Grab

ein und fünfzig schreiben wirdt anzufahen [anzufangen], und die andere helfte aufn achten tagk Trium Regum [Dreikönigstag], alle ihar die Zeit unser gemelter dreier leben, yhme zu geben. Dergleichen auch zu seiner haushaltunge, der zeit seines lebendes, ierlich auf Michaelis, achte Drömp⁶⁵ maltz und achte Drömpf roggen, ein itzliches großes plawer geheufter masse, zwen gute ochsen, achte hamele, sechs gute friste [frische?] schweine, ein virtel gubbischen wein, auf vier Personen alle ihar einmhal gewöhlliche hofkleidunge, in der gestald wie die andere unsere Cantzlers hiebevor die hofkleidunge bekomen, auch fütterunge auf vier pferde, gleich vorigen unseren Cantzleren, und umb das ander ihar ein seiden ehrkleid.

Ihme auch vor allen pferdt schaden, aufm stalle und sonstnen stehen, und yhme den ergetzen.

Auch so offte er und die seinen mit yhme ihr zu zeiten innerhalb oder außerhalb unsers landes, in unseren gescheften, ader sonstnen reisen, reiten und sein werden, vor schaden, wagnüssen und gefenknußen, auch zerung zustehen, //

[Bl. 19r:] und darzu yhme in seine behausunge iherlichen bringen lassen viertzig gute füder⁶⁶ brenholtz, und daneben sein gerede [Hausrat?] vollent anhero aufm schiffe von Magdeburgk auf unseren unkosten bis gen Dömitz, und volgent gen Schwerin in seine behausung bringen lassen.

Dweile wir auch das haus zu Schwerin, von unserem lieben getrewen und itzigen stadtvoigte, Christoph Schneideren, zu unseren handen gebracht, erkauft und bezalet, so wollen wir dasselbige haus und hof, mit all seinen in und zubeherungen, nichts darvon ausgeschlossen, yhme unserem Cantzleren, Rathe und lieben getrewen Doctor Johansen Scheyringen, seinen erben und erbnhemem, erblich und eviglichen, geschenkt und frei gegeben haben.

Also das er und seine erben, ader ein ider, der das selbige, mit seinem unsers Cantzlers, ader seiner erben, guten wissen und willen innehalt, mit demselbigen hause, hofe und seiner zubehorungen, magk thun und lassen, was unserm Cantzlere und seinen mitbenanten wolgefellig, one unser, unser erben, nachkomlingen, und mennigliches vorhindern.

Würde auch gemelter unser Cantzler, rat und lieber //

[Bl. 19v:] getrewer, bei uns ader unsren mitbenanten angegeben, ader das wir ader unser sohn sonstnen etwo auf yhmen unwillig weren, so sollen und wollen wir, ader unser mitbenante, kein ungnad auf yhn werfen, sondern yhm allezeit zur gnedigen vorhöre, antwort, zu ungeferlichen rechten, wie Christlich und billig kommen und gestaten lassen.

Welche obvormelte puncte alle, samtlich und einen iden in sonderheit, wir Heinrich hertzogk zu Mechelnborg etc. vor uns, unseren sohn hertzog Philipsen, unser beiderseits erben und nachkömlinge, lehens erben, gereden und loben bei unseren fürstlichen werden, waren worten, glauben und trewen, yhme unserm Cantzler u. Rathe und lieben getrewen, auch seiner mit benanten stedt und vhest, gantz unverbrüchlich zu halten.

Zu sagen und versprechen yhme und seinen mitbenanten sölches alles und ides wie vorberürt, in kraft dieses unsers briefes, den wir mit unser eigen hand unterschrieben, und mit unseren anhangenden ingessigel, wissentlich mit gutem bedachte, nach gehapten Rathe, besiggelen und geben haben lassen, zu alten stargarden [Alt-Stargard], am Dienstage nach Margarete, //

[Bl. 20r:] den fünfzehenden monats tag July nach unsers herrn und seligmachers geburd, im fünf zehn hundertsten und fünfezigsten ihare [Datum: 15. Juli 1550]

Heinrich ... [Signum, abschriftlich]

Diese Copei ist durch mich Adam Petern, Caminischen bishumbs [des Bistums Cammin in Pommern] von probstlicher gewalt, offenbaren schreibern und notarien geschribben, und kömpt mit ihren rechten original, von worten zu worte gleich förmig uberein, welches ich bezeuge mit dieser meiner eigen hant schrift.“

⁶⁵ Drömpf: s. Fußnote Seite 5

⁶⁶ Füder: s. Fußnote Seite 6

Anlage 5: Revers Dr. Johann Scheyrings auf die Verlängerung der Bestallung vom 29. Juli 1550 (Original)

(Nach [6], Bl. 26r-27v)

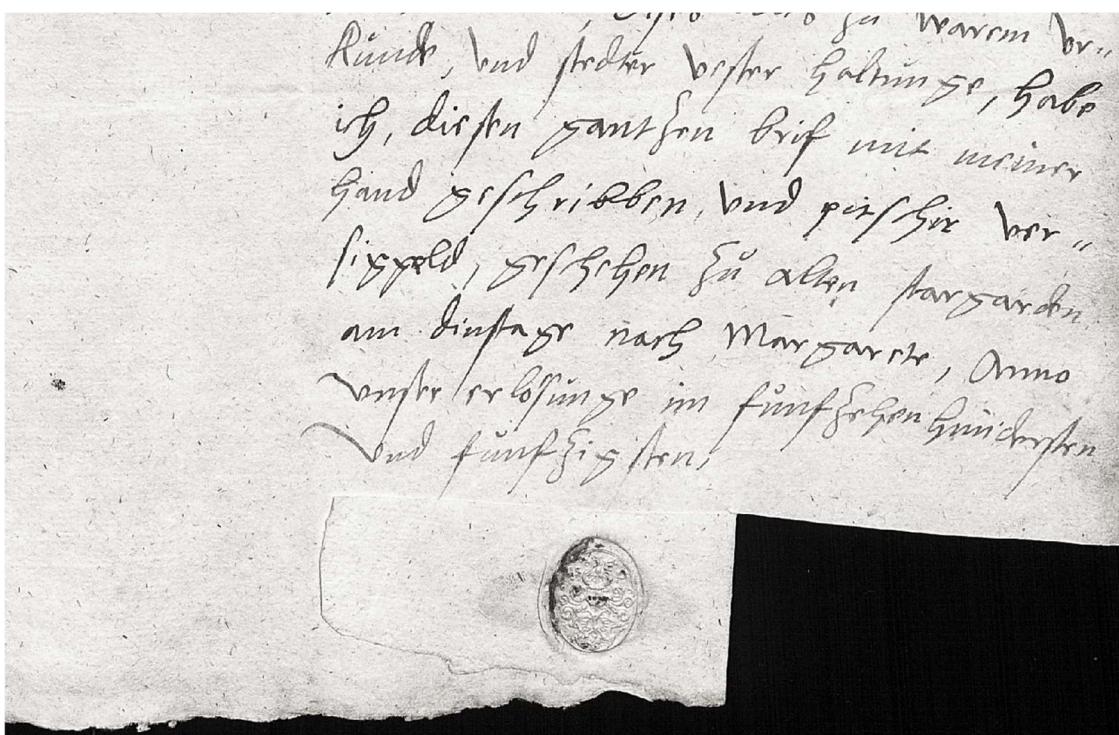
„[Bl. 26r:] Ich Johann Scheyring, beider rechte doctor, bekenne öffentlichen mit dieser meiner eigen handschrift, und untergedrückten pitschirs, als der durchlaucht, hochgeboren fürst und herre, herr Heinrich, herzog zu Mechelnborgk, fürst zu Wenden, graff zu Schwerin, Rostock und Stargarden, der lande herr, mein gnediger fürst und herre, mich hiebevor auf drei ihar langk, inhalts seiner fürstlichen gnaden damals mir zugestalten bestellungs brieffs, vor seiner fürstlichen gnaden canzler, rath und diener, gnediglichen bestellet und angenommen, und die selbige zeit nuhn auff schiest kommende Luciae im itzt laufenden fünfzigsten ihare, wird ausen sein, so haben yhre f.g. widder aufs //

[Bl. 26v:] newe mit mir gnediglich gehandelt, also, das ich yhren f.g. und dero geliebten sohne, dem auch durchlauchten hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Philipsen, auch hertzogen zu Mechelnborgk, fürsten zu Wenden, graven zu Schwerin, Rostock und Stargarden, der lande herren, meinen auch gnedigen fürsten und herrn, die zeit beider yhrer f.g. lebelang, höchsten meines vormögens raten und diener sol [sein]. Dagegen yhre f.g. dero erben und nachkömplinge auch mir die zeit meines lebends meine besoldunge und notürftigen unterhalt, laut der neuen aufgerichten bestallunge, so auf heutzen dato gegeben und voltzogen, gnediglichen, one alle widderrede und auszurg, sollen und wollen entrichten, und gerede //

[Bl. 27r:] der wegen, das ich dem allen nach, so vihle mich und meine person in nützlicher dienstbarkeit belangen thut, derselbigen yhrer fürstlichen gnaden bestallungs briefe allenthalben in allen puncten und articeln, mit möglicher dienstbarkeit, höchsten meins vermögens unverwehrlich (?), unterdeniglich gegen hochermelten meinen gnedigen fürsten und herrn, hetzog Heinrichen und hertzog Philipsen verhalten, und dene allen gehorsamlich, vleisch und getreulich, besten meines vermögens volge thun will, dises alles zu warer urkunde, und stedter vester haltunge, habe ich diesen gentzen brif mit meiner hand geschribben und pitschir versiggeld. Geschehen zu Alten Stargarden am Dinstage nach Margarete [Margarethentag], anno unser erlösunge im fünfzehenhundertsten und fünfzigsten.

(Siegelabdruck Scheyrings) //

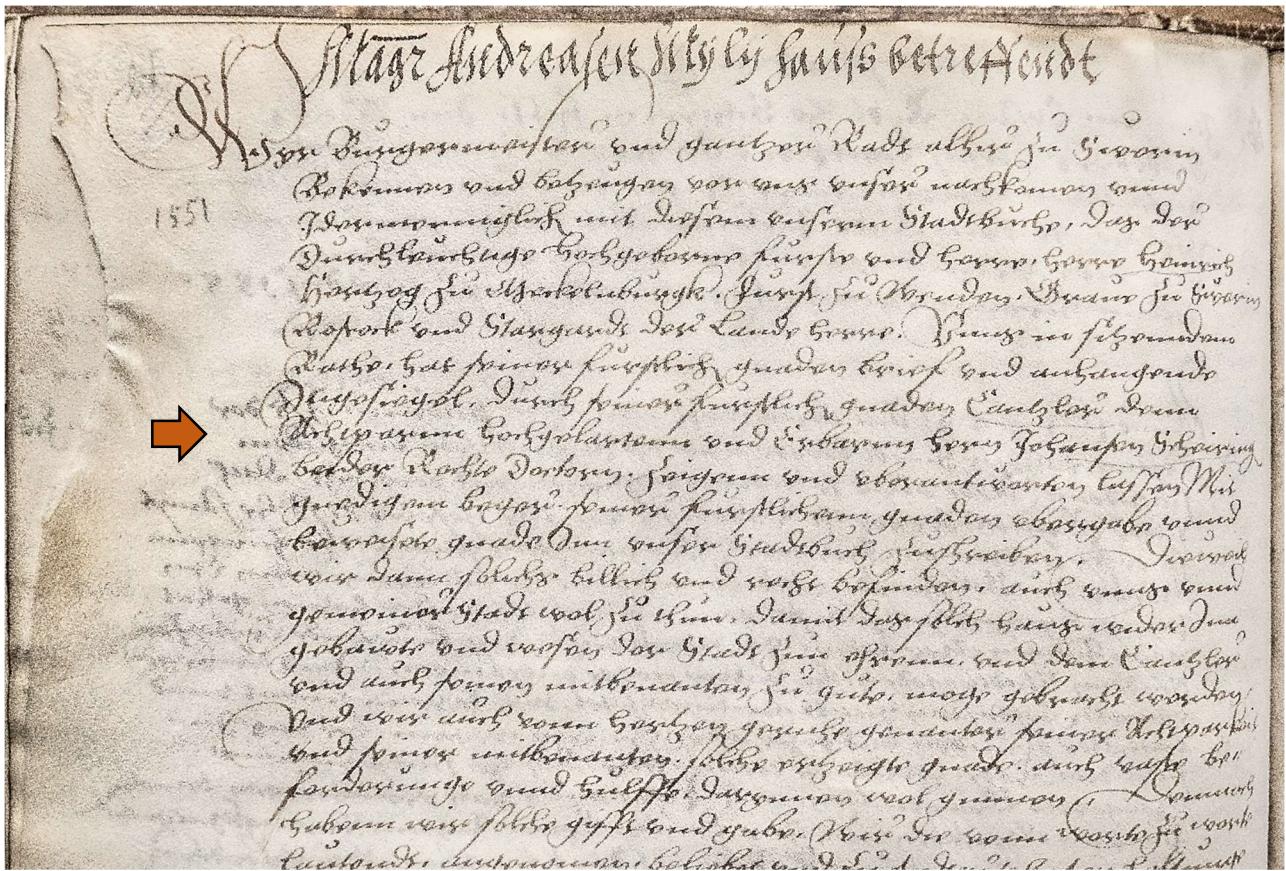
[Bl. 27v:] Des Canzlers Revers Anno d[omi]ni. 1550.“



Revers Dr. Johann Scheyrings auf die Verlängerung der Bestallung vom 29. Juli 1550, [6], Bl. 27r, unten; Ausschnitt mit Johann Scheyrings Siegelabdruck. Repro: Landeshauptarchiv Schwerin

Anlage 6: Eintragung des Scheyringschen Wohnhauses im Stadtbuch Schwerin⁶⁷

(Nach [10], Bl. 63v-64v; Hervorhebungen vom Autor)



Stadtbuch Schwerin, [10], Bl. 63v, Ausschnitt Textanfang; Repro: Autor

[18. Juni 1551]

„[Bl. 63v:] Magr. Andreamest Mylii hauss betreffend.“⁶⁸

Wyr burgermeister und gantzer radt alhir zu Swerin bekennen und betzeugen vor uns, unser nachkommen unnd idermenniglich mit diesem unserm stadtboche, das der durchleuchtige hochgeborne furste und herre, **herre Heinrich hertzog zu Meckelnburgk**, furst zu Wenden, grave zu Swerin, Rostock und Stargardt, der lande herre, unns in sitzemdem rathe hat seiner furstlichen gnaden brief und anhangende ingesiegel durch seiner furstlichen gnaden **cantzler, denn achtparnn hochgelartenn und erbarnn hern Johannsen Scheiring beider rechte doctorn** zeigenn und überantworten lassen mit gnedigem beger seiner furstlichenn gnaden ubergabe unnd beweisete gnade inn unser stadtboch zuschreiben. Dieweil wir dann solichs billich und recht befinden, auch unns unnd gemeiner stadt wol zu thun, damit das solch haus

⁶⁷ Das Schweriner Stadtbuch (auch liber civitatis, stadtboch, Stadtverlaßbuch) diente vorrangig der Aufzeichnung privater Rechtsgeschäfte. Die durch den Rat abgesicherten Einträge waren im damaligen Rechtsverkehr als besondere Beweismittel anzusehen. Recht informativ zum Schweriner Stadtbuch ist eine Veröffentlichung von Prof. Dietrich W. Poeck [11].

⁶⁸ Diese eine, erste Zeile ist nachträglich von fremder Hand ergänzt worden: die Notiz bezieht sich auf den späteren Besitzer des Hauses, Andreas Mylius. Mylius, auch Müller, Möller, von Milis (*1527 Meißen; † 1594 Gadebehn) trat 1548 in den Dienst des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg. Hier entwickelte er sich zum einflussreichen politischen Berater und wurde mit diplomatischen Missionen betraut. 1552 gehörte er zur Begleitung des Herzogs beim Fürstenaufstand gegen Kaiser Karl V. Im Jahr 1556 erhielt Mylius den Titel eines mecklenburgischen Hofrats. Mylius erwarb das Haus 1560. Dazu gibt es allerdings keinen gesonderten Eintrag im Stadtbuch, ebensowenig wie zu den Zwischenbesitzern Dr. Krull und Licentiat Johann von Lucka.

wider inn gebawte und wesen der stadt zun ehrenn und dem cantzler und auch seinen mitbenanten zu gute moge gebracht werden, und wir auch vonn hertzen geruht genanter seiner achtparkeit und seiner mitbenanten solche ertzeigte gnade auch vele beforderunge unnd hulffe darynnen wol gunnen. Demnach habenn wir solche gifft und gabe, wie die vonn worte zu worte lautendt angenomen, beliebet und zu steder vhester haltunge inn unser stadtbuch geschriebenn wie volget:

Wir Heinrich vonn Gots gnaden hertzog zu Meckelnburgk, furst zu Wenden, grave zu Swerin, Rostock unnd Stargardt, der lande herre, bekennen offentlich mit diesem brieve für uns, unsere erben, volgende regirende landesherren unnd idermenniglichen und fuegenn euch denn ersamen unsern liebenn getruwenn burgermeistern und rathmannen unnserer stadt Schwerin hiemit zu wissen, das wir aus wolbedachtem muthe, gutem vorgehabtem reiffem rathe **unnser hauß, hoff unnd brawhaus sampt seinen ein und zugehorungen, szo zwischen dem Grawen Closter⁶⁹ unnd Peter Kopkenn hause alhie bynnens Swerin gelegenn**, und vnu⁷⁰ unser lieber getrewer **Cristoffer Schneider oder Goltshmidt genant**, plegere besessen, und wir vonn unserm auch liebenn getreuwenn, seinem szon **Cristoff Sneiderm sonstenn auch Goltshmidt genant**, ganz frei unnd ane alle zinse unnd heuptsummen beschwert, wie wirs auch gekaufft, ime betzalt, unnd ehre unns inn ewerm stadtbuch inschreibenn lassen, haben dem hochsgelarten //

[Bl. 64r:] unnd erbarmn unserm **cantzlere, radt und lieben getrewen Johannsen Scheiringen, beider rechte doctornn**, seinen erbenn unnd erbnemern auch inhabern derselbigen brieve geschannckt unnd gegebenn. Als das ehr unnd sine mitbenante solch **hauß, hoff unnd brawhaus mit aller ein unnd zubehorunge** ohne alle zinsze heuptsummen gantz und gar unbeschwert frei sol und magk sollen unnd mogen hinfurder alles ires gefallens gebrauchen, geniessen unnd vorkauffen, und aller dinge damit thun unnd lassen als mit seinen und seiner mitbenanten anderen eigenen gueteren vor unns, unser mitbenanten und idermennichlich gantz ungehindert. Ehr unnd seine mitbenante sollen auch solch hauß, hoff, brawhaus zusampt seiner ein- unnd zugehorungenn aller freiest ohne alle beschwerunge, wie wirs selbst genossen gehabt und gebrauchet, geniessen, habenn, unnd seins unnd seiner mitbenanten gefallens gebrauchen und besitzenn. Wie wir ime unnd seinen mitbenanten dann solch hauß, hoff, brawhaus unnd zubehorunge inn unserm besondern brieve gegeben und zugeschrieben, werren auch willens zu dem behuffe unsern kaufbrief, so wir mit Cristoff Schneider des hauses halber aufgerichtet, gemeltem unserm cantzler doctor Scheiringe zu seinen unnd seiner mitbenanten besten zu überantworten. Weil aber derselbige brieff vonn unsern dienern vorlegt⁷¹, also das wir nicht wissenn und erfahren mogen, wo der

⁶⁹ Grawes Closter: das Graue Kloster zu Schwerin wurde als Niederlassung des Franziskanerordens – der Barfüßerbrüder, wie die Franziskaner auch genannt wurden – erstmals 1236 urkundlich erwähnt, im Zuge der Reformation 1548 aufgelöst und 1554, also kurz nach dem Weggang Johann Scheyrings aus Schwerin, teilweise abgebrochen. Die Reste der Kirche wurden 1556 bis 1557 gänzlich abgetragen und als Baumaterial bei Neubauten am Schweriner Schloss verwendet.



Die Reste (H) des Grauen Klosters (Franziskanerkloster) in Schwerin auf dem Prospekt der Fürstl. Mecklenburgischen Residenz-Stadt Schwerin (Stich von Caspar Merian, vor 1653) (s. Seite 7)

Originalbezeichnungen:

- F. Fürstliche Cantzley
- G. Fürstlicher Reitstall (*Burgtor*)
- H. Das Kornhauss (*Klosterrest*)
- N. Schloßbrücke

⁷⁰ fru: früher, zuvor

⁷¹ vorlegt: verlegt, verloren gegangen

hingelegt oder itzo enthaltenn werde, szo wollenn wir doch gegenwirtiglich inn crafft unnd macht dieses unsers offenen brieves vor uns und unser mitbenante denselbigen unsern kaufbrief hiemit aufgehoben, cassirt und vonn unsernt und aller unser nachkomling unnd mitbenanten und auch sonnsten vonn idermenniglichs wegen getodtet⁷² und genichtigt habenn. Also unnd dergestalt, das derselbige kaufbrief, wo ehr hernacher widder herfur keme, gefunden unnd gebracht würde, alsdann sol alles unnd ider inhalt unnd begreif desselbigenn briefs unns oder unsernn mitbenanten und also auch forder niemandes anders zu gute oder zum vorteil kommen et cetera, //

[Bl. 64v:] sonndern alles was im selbigenn kaufbrieffe ist, das soll alleine unserm cantzler unnd seinen mitbenanten zu gute unnd vorteil kommenn, vorstanden unnd gedeutet werden mit gnedigem begerenn unserer stadt gebrauch nach, dysse unnsr gabe, bewilligunge unnd ime und seinen mitbenanten erzeichte gnade inn ewer stadebuch zu ewiger unvorrucker haltunge zuvortzeichenn, auch ime vylgemelten unsren cantzlern unnd seinen mitbenanten darbey widder menniglichs einrede unnd anfechten zu schutzenn unnd zu hanhaben unnd bleiben zu lassen unnd das mit nichts anders habenn, auch ime, wenn diese unser vorschreibunge, gabe unnd gnade inns rathbuch getzaichent, unter ewerm siegel benebenn diesem gegenwertigen unnsrm bevelet widder heraus zu gebenn. Alles ganzt getrewlich unnd sonder geferde, zu urkunde habenn wir vor uns, unser erbenn unnd mitbenante diesenn unserenn brief mit unserm anhangendem ingesiegel befestiget unnd aigner hanndt underschriebenn. Gescheenn zu Schwerin dinstags nach Viti⁷³ nach Cristi unsers hernn geburt funtzehenhundert unnd einundfunftzigstenn jare. Herzog Henrich zu Meckelenburch manu propria subscriptis⁷⁴. Unnd das alls zu merer sicherheit unnd steder, vester, unvorbruchlicher haltunge szo habenn wir der rath vor unns und unser nachkomlinge auch diese gabe und ertzeigte gnade unnd woltath vonn rathe unnd gemeiner stadt wegen inn al seinen puncten unnd einhalte beliebet unnd dem cantzler unnd seinenn mitbenanten becreftiget unnd inn unnsr stadtbuch inn ewiger haltunge vortzeichennt unnd ime dem cantzler unter unserm dess rats siegel rauss gebenn. Geschehenn am donnerstage nach Viti [s. Fußnote] nach Cristi unsers lieben hernn unnd seligmachers geburt im funtzehenhunderstenn unnd einundfunftzigstenn jare.“

Ergänzend zu dem obigen Eintrag sei hier auszugsweise der Eintrag vom 7.7.1548 angeführt, der den Kauf desselben Hauses durch Herzog Heinrich vom Vorbesitzer Christoff Schneider belegt (nach: [10], Bl. 62r).

„Anno Domini et cetera [MD]XLVIII.

Unsen gnedigen heren hertzogk Heinrichen belangende.

Wyr burgemeister unnd gantzer rath hyr zu Swerin bezeugen unnd bekennen vor yder mennichlichen mytt dissem unsern stathbocke, das vor uns ym sytzenden rade yst erschienen unser mittburger **Christoffer Schneider goltsmith** vor uns freywillig unnde offentlichen ausgereth unnd bekannt, das er deme durchleuchtigen hochgebornen fursten unnd heren **hern Heinrichen hertzogen zu Megklenburgk** et cetera unserm gnedigen heren und der selbigen seiner furstlichen gnaden erben seyn **haus, hoff, prowhaus unnd stelle, wie das yn synen enden unnd scheiden zwisschen dem Grawen Munchekloster und Peter Kopken gelegen**, und nemandts mytt schulden edder wormede vorhafft, erblichen zu einem ewigen unwiderrufflichen kauff vor **achtehundert unnd sostich** [sechszig ?] **gulden**⁷⁵ verkaufft unnd vorlassen habe. Unnd das bemelther Christoffer Schneider goltsmyth noch seyne erben noch seyne erbnemern sulchen auffrichtigen, redlichen unnd bestentigen kauff nummermer ...“

⁷² getodet: für erloschen bzw. ungültig erklärt

⁷³ ... nach Viti ...: der heilige Vitus (St. Veit, † um 304 in Lukanien, Süditalien) soll als Märtyrer unter Diokletian gestorben sein. Er gehört zu den vierzehn heiligen Nothelfern. Sein Namenstag im mittelalterlichen Kirchenkalender war der 15. Juni und galt auch als Anfang des Mittsommers („Nach St. Veit wendet sich die Zeit.“). Die Datumsangaben verweisen somit auf Dienstag und Donnerstag, den 16. und 18. Juni 1551.

⁷⁴ manu propria subscriptis: eigenhändig signiert

⁷⁵ Der Kaufpreis war 860 Gulden. An anderer Stelle ist die Rede von 869 Gulden [Jesse, Wilhelm: „Geschichte der Stadt Schwerin von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart“, Schwerin 1913-1920, Seite 153].

Anlage 7: Rechtsvorbehalte Dr. Johann Scheyrings vom 8.2.1552

In: Brief Anna Alemanns an Dr. Johann Oldendorp vom 13.3.1553, Anlage B; nach ([1], Br.1, Bl. 12r-16v)⁷⁶

„B. Instrumentum secundium, des Cantzlers Doctor Scheyringes gefengnus, Anno d[omi]ni. 1552

[Bl. 12r:] Im Nhamen des hern, Amen, im jar nach der geburdt desselbigen tausent fünfhundert und zweiundefünfzig, Indiction der zehenden [s. Fußnote S. 11], uffm Montag der da war der acht february, Babstumbs des heiligsten in Christo vatern und herrn, unsers hern July aus götlicher fürsicht des dritten, in seinen Ersten ihar, in unserer offenen schreibern und hiunden geschribnen Zeugen kegenwertigkeit, ist erschienen der Erbar und veste Engelcke Rostock, hauptman zu Schwerin aus ... (?) und von wegen des durchlauchten hochgeborenen fürsten und hern, hern Johansen Albrechten hertzogen zu Mecklenborgk, fürsten zu wenden, Graven zu Schwerin, Rostock und Stargardt, der lande hern, unsers gnedigen hern gesagt, er hab do ein schrifft, die sein gnediger fürst und herre yhme gegeben.

Die selbige schrifft sol der hochgelarte und Erbar Johann Scheyring, der Rechte Doctor, hertzog Heinrichs hochlöblicher milder gedechnis, Cantzler, Rath und diener, laut seines buchstabens und inhalts, angeloben, pitschiren⁷⁷ und unterschreiben, wie dan dieselbige schrifft, von worten zu worten klerlich meldet und mit pringet. //

[Bl. 12v:] Mit daneben anzeigenge, das s.f.g. auff das gestrige anzeigen, so durch yhn den hauptman geschehen, da der Cantzler fürgewendet, Er wölte yhme seine rechtliche noturft mit nichts begeben, darauf hette s.f.g. und herre yhme befohlen, dis folgend beneben dem briefe dem Cantzler von s.f.g. wegen zuzusagen, das s.f.g. den Cantzler an seinen rechten mit nichte vorkürzen wöltten, es wöltten auch s.f.g. mit yhme, dem Cantzler, Christlich und ohne gefher handeln, das er also behel hette, dis von s.f.g. wegen beneben dem briefe dem Cantzler zuzusagen. Darauf er auch begerte yhnen anzuloben, zuvorsiglen und unterschreiben.

Darauf hat der Cantzler widerumb berichtet, wie wol yhm doch diese schrifft dermassen anzunehmen, zum höchsten beschwerlich, dweil man aber gestrigen tages und noch, mit hartem gefengnus, auch kekenwertigen eisen banden, die man ihm an sein arm und pein legen sölt, dieselbigen der diebshencker kegenwertig gehabt, dieselbigen ihn ume- //

[Bl. 13: (kleinformatige Beilage, betreffend die Briefzustellung)] Und günstiglichen zugedencken, wo seine g. und a.g. nicht in heimesch⁷⁸, das die antwort mit den Copeien in Tomas Alemans haus, an sant Johans kirchhofe zu Magdeburgk⁷⁹, auf der Cantzlerinnen [Anna Alemanns] boten lohn, hernachmals mögen gebracht und geschickt werden.

[Bl. 14r:] zuschlissen, und in gefenknus zu legen.

Auch yhnen darauf anderhalben tag und eine nacht pis auff diese stunde, durch die stockknecht und diebhencr verwarten lassen.

Dweil er nuhn dermassen angehalten, und die stockknechte und bande noch vorhanden, und zuverhuetunge sölcher dranslichen beschwer, auch geferlichen zugefallen, so seiner freuntlichen ehlichen hausfrauen und sieben kleinen unerzogen und zum theil saugenden kindern⁸⁰, die in groser angst und hertzzeit gewesen widderfharen möchte, da hat der cantzler die schrifft mit erzeleten beschwerungen angenhummen.

Doch also, dweil man yhn in seinem rechten nit zu vorkürzen, auch mit yhm Christlich und ungeverlich

⁷⁶ Diese Rechtsvorbehalte Dr. Johann Scheyrings vom 8.2.1552 sind gleichlautend auch enthalten in der Akte [6] des LHA Schwerin, dort mit der Überschrift „Instrumentum meines gefenknus anno 1552“ auf Bl. 28r-31v.

⁷⁷ pitschieren: mit einem Petschaft siegeln

⁷⁸ in heimesch: im Heime, zu Hause anwesend

⁷⁹ St. Johannes-Kirchhof zu Magdeburg

⁸⁰ zum theil saugenden kindern: gemeint ist der Säugling von 1 ½ Jahren, Thomas (* 1551)

zu handelen fürstlichen hat zusagen lasse, darauff hat er die schrift angenhomem, gelobt mit hand und munde, verpitschird [gesiegelt] und underschribben, doch mit dieser protestation, das er nit wolde, //

[Bl. 14v:] zweifeln, s.f.g. würde der ob angezeigten zusage, also das er in seinen rechten nit sölt vorkürtzt, sonder Christlich und ohne gefher mit yhme gehandelt werden, gnediglich nach setzen.

Und hat darneben der herre Doctor für sein person, auch in besonderheit öffentlich protestirt und bedinget, dweil yhme in der übergeben schrifft seine rechtliche noturfft austrüglich nit fürbehalten wehre, so wölt er doch sein rechtliche noturft, so yhm Got, die natur und das recht nachgegeben hetten, mit nichts begeben, ader [oder] des sich nicht vorzigen haben, sondern wölt, in meines g. h. yhme übergegebene zugeschickte schrift, mit nichts helen, ader vorwilligen, unangesehen ob er die schon vorsiggelen und unterschreiben müste, wölte auch der artickele seines gefencknus, wie yhme zugesagt, inner halben der negsten vier wochen erwarten.

Und thete davon öffentlichen, als er zum rechten am krefftiesten zu thuen schuldig, kann ader magk bedingen //

[Bl. 15r:] mit weiter öffentlicher bitte, yhme, ein ader mhe[r], gemeine Instrumenta, von uns notarien so offte und viel, als yhme vonnöten, des mitzuteilen, dieselbigen für angezeigten und übergeben und zur noturft declarirte schrifft, folget von worten zu worten, also yhres inhalts [:]

Zu wissen, das Doctor Johans Scheyring, fürstlicher gnaden hertzog Johansen Albrechten zu Mecklenburgk mit hand und mund angeloben sol, nemlich, das er ohne s.f.g. willen aus dieser stadt Schwerin sich nit begeben, auch widder s.f.g. ader der selbigen brüder und landschaft zu schaden und nachtheil, noch mit schreiben, worten ader wercken, ader auf was weiß es beschehen möchte, mit nicht entkegen ader zuwidder handeln, wölte sich auch uff einen s.f.g. gelegenen und benanten tag, fur diesen fürstenthumen gemeinen landreten stellen, anzuhoren, was s.f.g. yhme zu beschuldigen fürgenhummen, sol er macht haben, frei darauf zu antworten, //

[Bl. 15v:] darnach yhm wol und whe thun lassen, was do selbst wirt erkant werden.

Solches wie oblaut, sol er in seiner f.g. stadt, dem Erbarn Engelcken Rostock hauptmans zu Schwerin mit hand und mund angeloben, auch der bestrickung nit leddig ader loß sein, pis s.f.g. yhm loß zelen ader lassen.

Zu merer gedechnus hat er sölches mit seiner hantschrift und pitzschir bekräftiget.

Geschehen zu Schwerin in dem viii. february Anno [MD]LII. [Datum: 8. Februar 1552]

Johans Scheyringk Doctor meine hand.

Actum zu Schwerin in obgedachtes Doctor Scheyrings wonhausse, am ihare, Indiction, monat, tag und babsthumb, wie alles oben auffgeschrieben, Beywesens und in kegenwertigkeit der Erbarn und Ersamen Steffen Lötzen zu Stettin, Peter Kögken zu Schwerin gesessen bürger, und Veydt Sibenhertzen Radsdienern zu Rostock, zu gemelten handels geheischeten und gebethnen zeugen.

Et ego Andreas Beckerer, Schwerinensis ... [folgt insges. 10-zeiliger lateinischer Text notariellen Inhalts]
... //

[Bl. 16r:] ...

Et ego Jodocus Wittenborch, Schwerinensis ... [folgt insges. 9-zeiliger lateinischer Text notariellen Inhalts] ...

Disse Copei ist durch mich Adam Petern, caminischen bisthums von probstlicher gewalt offenbaren schreibern und notarien geschrieben, und kömpt mit ihren rechten original, von worten zu worte gleich förmig uberein, welches ich bezeuge mit dieser meiner eigen hant schrifft.“

Anlage 8: Anna Alemanns kurzer Bericht über die Gefangennahme Dr. Johann Scheyrings 1552, die acht gegen ihn erhobenen Vorwürfe und seine Entgegnungen

In: Brief Anna Alemanns an Dr. Johann Oldendorp vom 13.3.1553, Anlage D (datiert 3.2.1553); nach ([1], Br.1, Bl. 21r-28v)

„D: Bericht des handels⁸¹ und der artikel⁸².

[Bl. 21r:] Anno nach unsers herren geburd im 1552 sonnabends nach Marien lichtmes, dem 6. februarij, aufm abende umb seigers halbwege zehnen, ist der durchlaucht, hochgeboren fürst und herre, herr Heinrich, weiland hertzog zu Meechelnborgk etc. löblicher gedenken, zu Schwerin mit guter Christlichen vornunft, desse sehelen der Almächtige ebglichen gnade, vorschieden.

Und am Sontage den 7. februarij des morgens umb sieben wurd der hochgelart und Erbar Er Johans Scheyring, der Rechten Doctor und s.f.g. gelassener Cantzler, unser freuntlicher lieben hausherre und freund gar erschrecklichen, wol mit 13 ader 14 personen, von dem auch durchlauchten hochgeborenen fürsten und herrn, hern Johans Albrechten hertzogen zu Mechelenbork etc. und s.f.d. geschickten, durch auch gegenwertigkeit des diebhencers, eisen banden und schlosse mit versperrunge der stad, zwei tage langk umb gefengnus, bis aufm 8. februarij, dem Montage umb eins nach essens, Anno 1552 angehalten, in custodien⁸³ von den schirchen⁸⁴ und stock knechten, vorwaret, bestrickt und gefangen, //

[Bl. 21v:] und darnach zum anderen mhale auch durch des gemelten diebhencers eisenbanden und der schirchen kegenwertigkeit und custodien, laut des aufgerichten Instruments und protestation vorstrickt und gefangen.

Aber am 29. Maij hat der her Cantzler der herrn stadhultere und rethe schreiben gantz eilend empfangen, das er aufm 13. iunij, und also gantz kürtzlichen in 14 tagen zu Güsterow, sölte die artikel seines gefencknis, auf fürstlichen entpfangenen befech anhören.

Dahin er am 12. iunij gekomen und bis aufn 18. iunij beschwerlichen aufgehalten und vorgeblichen warten müssen.

Alda yhme on allen beistand, den er in eile nicht hat bekommen können, denn erst zuletzt gemelte hern stadhulter und rethe, in yhrer aller gegenwertigkeit durch licentiat Luckowen⁸⁵ volgende acht artickel vorgehalten.

I.

Nemblichen das sich zwischen hertzog Johans Albrechten und dere brüdere mit hertzog Heinrichen, seinem gnedigen sehligen lieben hern allerlei unrichtigkeit hetten //

[Bl. 22r:] zugetragen, dweile der Cantzler im lande gewesen, meher dan zuvor nie geschehen, dweile hertzog Albrecht gelebet hette.

Nuhn sölten fast wenig meher bei hertzog Heinrichen gewesen sein, dan der Cantzler.

Und der Cantzler hette s.f.g. auch selbst geredet daraus dan noch meher uneinigkeit hetten entstehen mögen.

Dan vor vier iharen hetten die iunge herren, die landbette alleine zur Wismar gefordert, der hertzog Heinrich hette widdersprochen, durch den Cantzler ders geredet, und were also dem lande da durch etzlicher vihl tausent gülden schaden ervolget.

⁸¹ Handel: Angelegenheit, Zwist im allgemeinen

⁸² Artikel: die insgesamt acht Anschuldigungen, die gegen Scheyring vorgebracht werden

⁸³ in custodien: in Gewahrsam, von lat. custodia „Wache, Obhut, Aufsicht“

⁸⁴ schirchen: Schergen

⁸⁵ licentiat Luckowen: Johann Richter von Lucka, auch Johann von Lucka oder Johannes Luccanus († 1562), seit 1547 Kanzler des Herzogs Johann Albrecht I.

Bericht⁸⁶ [:]

Hertzog Heinrich hat dissen landtag zugleich mit hertzog Johans Albrechten ausgeschribben, und die hertzogen haben, unter yhnen eine geschwornen vortragk, das hertzog Heinrichen allerding als einem mitregierenden fürsten gleich habb zukomen sol, darumb hat sich hertzog Heinrich darvon auch durch Kay. und Kön. vorschrifte, auch durch Chur und fürstliche handlunge, nie wöllen lassen dringen.

Und der Cantzler hats billich als der diener reden müssen, ist auch bei vinf iharen geschehen, und war //

[Bl. 22v:] nie bei hertzog Heinriches leben, darumb angesprochen ader [oder] beschuldiget, und er weis von keiner unrichtigkeit, dan hertzog Heinrich hat yhme alle gut gethan und sein untereinander einig gewesen bis in sein gruebe auch yhme etzlich tausen gulden aufs Cantzlers und anderer fleisige getrewer müheselige unterhandlunge geschenkt.

II.

Herr hertzog Heinrich wer ein alter fürst gewesen, nuhn hette man yhn dahin gebrocht und vorfüret, das er eine junge fürstinnen genomen⁸⁷.

Darbei an und über were der Cantzler gewesen und were daraus der landschaft ein mercklicher schade in vihl tausent gülden entstanden, und yhme selbst darmite nicht gedienet wurden.

Bericht [:]

Dieser artikel gehet den Cantzler nicht an und Anfenklicher ist der cantzler bei dieser handlunge nicht gewesen, hat auch die freie [Freiung = das Heiraten] nicht gemacht, sondern zuletzt da alle ding volzogen auch die zween vorgüldte wagen und anders bereit beschafft, da ist er im uffrechten der ehr vor schreibunge (?) als der diener neben anderer beiderseits, wol selb zwantzigste ungeverlichen, darzu gebraucht, weres auch dem lande ein schade sei, soles bei hertzog Heinrichen, und nicht dem Cantzler zu suchen sein.

III.

Item hertzog Hans Albrecht ist berichtet wurden von glaubwirdigen leuthen, das hertzog Heinrich auch hette hertzog Philipsen freien wöllen, das er doch nicht thuen könnte, darumb sölte der Cantzler ein wissen gehat haben.

Bericht [:]

Hier weis er etwas umb, hertzog Heinrich hats aber nicht volzogen. Und wens dan schon geschehen were, so stünde es dem vatern zu ... (?) seinem sohne seines gefallens ein weib zu geben wie Christlich und recht where. //

[Bl. 23r:] IIII.

Item es werre des Cantzlers kasten von Güsterow, kurz vor hertzog Heinrichs absterben, in sein haus hinten in seinen hof geführet, und nicht vorn vors haus auf der strasen, darauf begerte man nor einen bericht auf wie es darumb gelegen.

Man wölte aber nicht sagen, das etwas dinne sölt gewesen sein, das do des Cantzlers nicht were.

Bericht [:]

Hertzog Heinrich hat bei seinem leben diese seine kasten mit kleidern und bücheren, aufn rechtstag alda wol 300 citationes aufgegangen weren, nach Güsterow, und auch selbst bei seinem leben durch seine ampt leute zu Güsterow und Dobbertin, widder nach Schwerin deme Cantzlere fhüren lassen.

Und ob man wol hertzog Hansen bekanntnusse, das nichts frömbds in den kasten, und nichts dinnen gewesen, das dem Cantzler nicht gehöret, vorbekant angenomen, so thut man doch (?), lat.

⁸⁶ Bericht: sinngemäß Entgegnung

⁸⁷ Herzog Heinrich V. ging im Alter von 72 Jahren am 14. Mai 1551 seine dritte Ehe ein, und zwar mit der 28-jährigen Ursula (1523–1577), einer Tochter des Herzogs Magnus zu Sachsen-Lauenburg.

Passage), et protestiren. Das auch die kasten mit des Cantzlers kleideren und bücheren hinten in hof gefürt, das ist nicht //

[Bl. 23v:] heimlichen sondern öffentlichen geschehen, hat da vorn keinen dorwegk, sonster müste er durch die stubben fenstere ins haus fhüren, dan vorn ist kein thor, führet auch al sein ding hinten in hof, wie al seine nachbaren auff der hintere offenbaren gassen auch thuen, und seine vorfharen im selbigen hause auch gethan haben.

V.

Item wen der Cantzler hette sollen den parten befhelch haben, bei hertzog Heinrichen ausbracht, so sollte er die parte darumb beschat haben.

Bericht [:]

Bestehet des Artickels nicht, da er hat alle seine lebelangk nicht einen heller von der Cantzley gefellen gehat, dan die secretarien und copisten haben, die alleine, umb yhres geringen soldes willen, etc. und gebüret auch hertzog Hansen nicht hertzog Heinrichs Cantzlei zu rechtfertigen und so vihl dere weniger nach seinem tode.

VI.

Item hertzog Heinrich sollte vom Keysere verordnet sein, zum Comissrio und befelch gehabt haben, hertzog Albrechts gelassener guetere, schulden und widder schulden halber, ein Inventarium zu machen.

Nuhn hette man dem Cantzler sölches vortrauet, und hertzog Heinrich hette ihn darzugenomen, und er hete yhre schulde und widder schulde aufgezeichnet, //

[Bl. 24r:] und also yhre gedeie und vorderben anderen frembden fürsten zu geschribben und eröfnet, wie dan dieselbige seine eigen hantschrift vorhanden, damit solches zuerweisen were, welches dan yhme, also einem vortraweten, mit nichts gebüret hette, yhme heimlichkeit gedeien und verderben, die yhme alleine vortrawet, also anderen frembden fürsten anzusezen und zuzuschreiben.

Bericht [:]

Sagt zu diesem artickel luter [lauter?] nein, und kann nicht das geringste darane, wie recht bewisen worden, und ist ein lauter zu nötigunge, wo er auch dis kann über zeugt werden, so wil er sich wie recht an leibe und leben, guts und blute strafen lassen, dan er hats sein lebelang nicht gewust, nie gedacht, und vihl weniger geschribben, und hoffet es sol yhme ... (?) und wandel darvor widderfharen etc. wie dan ... (?)

... (?)

und darnach hat ers vihl weniger schreiben können, wie er dan sein lebelangk nicht ein wort darvon geredet ader geschribben und unmöglichen ist zu beweisen.

VII.

Item er sollte willens gewesen sein, zuvorhinderen, das hertzog Johans Albrecht nicht sollte hertzog Heinrichs heusere einnehmen.

Bericht [:]

Hats sein lebelang nicht gedacht, ist auch noch nicht eine stunde in seinem hause gewesen da er umb //

[Bl. 24v:] gefengnus angehalten und darein durch Custodien und des diebshenckers und eisen banden und schlösse gegenwerdigkeit gedrungen, nichts darvon geredt oder geschribben.

VIII.

Item zum letzten, wen man yhm fragte, wie es yhme ginge, so sölt er gesagt haben, wie Got und seine vorveter wöltten.

Bericht [:]

Disses artickels hat er sich doch nicht geferlicherweise mit einer massen zu berichten, wen sich auch einer des artickels annhemen wil, das er yhnen beim fürsten vorraten, der magk den Cantzler beklagen, dem wil er wie recht antworten, dan es das wort zu einem vormeinten freunde, in großer

geheim und vortrauen, der yhm ausgehort, auf große vormeinte freuntschafft geredet, und ist nach seinem gefencknusse wol 8 oder 9 tage geschehen etc. darumb kan er des artickels halber nicht gefangen sein, sondern ist darnach darzu cumuliret.

Und dies weren die artikele so da von hertzog Johann Albrechten, yhrem gnedigen herren, yhme befholen, dem Cantzler vorzuhalten, zu ursachen seines gefencknus, und begerten darauf seine antwort. //

[Bl.25r:] Darauf hat der Cantzler vor allen dingen gefragt, ob man auch noch meher artickel hette, darumb man yhn beschuldigen wölte.

Darauf haben die Rhete geantwortet, nein, man hette dere nicht mehr.

Und ob der Cantzler wol auch damals und hernacher zu vihl mhalen gebeten, und durch hertzog Ulrichen⁸⁸ und hertzog Jorgen löblicher gedencken, selbst welche beide des Cantzlers gnedige herren gewesen, und hertzog Ulrich noch ist, und mit seinem gefencknus nichts haben wöltten zu thun gehat haben, und durch die landschaft, prelaten, ritterschafft und stadt, so zu Schwerin vorhanden gewesen, und andere meher, stadliche und vihle bitten lassen über geschenen bericht noch zu weiterer öffentlicher antwort yhme auf widder einstellen, tag und ort zu ... (?), auch zu gestaten, seine herren und freunde, umb rath und beistand mitlerweile zu besuchen, auch yhn mitlerweile seiner habenden genieslichen leib zucht, usufructs⁸⁹ und leibrente bis zu rechtlichen unparteilichen unvordechtigem processe und auftrage nicht zu entsetzen, //

[Bl.25v:] so hat yhme doch sölches und anders bisanhero nicht begegenen mögen, und ist also in diesem ersten und anderen gefengnusse ein und virtzig wochen gelegen.

Und am seligen festtage Marien opferunge [Tag Mariä Opferung: 21.11.1552], aufm abende, kegen der nacht im finsteren, umb fünf schlegen, Anno 52, ist er noch zum dritten mhal aufs neue gefangen, gar rins haus gelegt und anloben müssen, gantz und gar, in die kirchen noch unter die gemeine⁹⁰ Gots, zum gebete, beicht absolution, zum sacramenten und predig, auch aufs schlöß, und nirgent hin zu kommen [,] mit dem weiteren anfange, das er noch drüber, noch ferneren und meher beschieds sölte erwarten.

Er hat auch seine beiden heuser, zu Schwerin und Güsterow, mit großem schaden, noth halber dan er gemeiniglichen teglichen fünfzehn personen zu speisen, vorkeufen müssen.

Und nuhn ich, sein ehliche hausfrau itzo derwegen mich mit hertzlichem betreubnuß und groser gefhare, im grosen ungewitter ins streben [sterben?], mit //

[Bl. 26r:] einem döchterlen von neun iharen anhero gen Magdeburgk wenden, und hinter mir ein klein saugend kind mit einem schwachen hausherren und sechs unerzogenen kindern, mit einem unheuslichen gesinde, mit schmertzen aus noturft verlassen müssen, in gemuete und meinunge, alhir dreihundert gülden aufzunhemen, und die desto sicherer meines hausherren und meiner teglichen noturft nach, gen Schwerin zu bringen. Dergleichen mein freuntlicher lieber hausherre der cantzler auch aldo zu Schwerin sölte noch ein hundert gülden vors selbte haus zu Schwerin aufnhemen, so hats doch hertzog Hans Albrecht verbotten, das man mir und yhme nichts geben söl.

Der ursach, das sich mein freuntlicher lieber hausherre sol vorwirckt haben, indeme das ich seine hausfrau und sieben kleine kindere sollen an den Rö. König auch an den polenschen und den franckreihischen könig, auch an den hertzogen in Preusen, als hertzog Johans Albrechtes zukünftigen hern schwegren, //

[Bl. 26v:] und des gemhal und dochter, als hertzog Johansen schwigern und vertraueten braut, umb entleddigunge meines hauswirds und meiner kinder vaters gebeten und geschrieben haben, welche briefe s.f.d. ehr die zun stedten (?) und rechte gebrocht, sol bekommen haben.

⁸⁸ hertzog Ulrichen und hertzog Jorgen: Herzog Ulrich (1527-1603) und Herzog Georg (1528-1552) waren die jüngeren Brüder von Herzog Johann Albrecht I. von Mecklenburg. Nach dem Tod des Vaters Albrecht VII. im Jahre 1547 wurden die drei Brüder von Kaiser Karl V. zunächst gemeinsam mit dem Herzogtum Schwerin-Güstrow belehnt. Jedoch verwaltete Johann Albrecht I. den Landesteil vorerst allein, da Ulrich 1550 Administrator des Bistums Schwerin wurde und Georg im Fürstenaufstand 1552 fiel.

⁸⁹ usufruct: s. Fußnote Seite 20

⁹⁰ gemeine: Gemeinde

Dergleichen will man unserem hauswirde und freunde auch vors andere vorkaufte haus zu Güsterow nicht geben die hinter stelligen dritte halb hundert gulden, der ursachen das er yhnen des hauses brif und siggil nicht vorreichen kan, zu welchen briefen dan niemands dan er der Cantzler selbst an anderen orten magk kommen, welches mit aller anderen schuld einnhamunge (?), dan auch derhalben vorbleibet das hertzog Hans Albrecht yhmen nicht will betagen, und das seine zu beforderen gestaten etc.

Wir aber lasen uns beduncken, das mir seiner hausfrawen mit sieben kindern, nicht zuvor dencken, das wir auch einmhal gerne einen freien hauswird, man, vatern und freund widder haben möchten, dan er ist neben mir seiner hausfrawen und den meinen //

[Bl. 27r:] und wir neben yhme, nuhn fast in seinem gefencknusse, ein gantz ihar one drei tage gelegen, das wirs wol schier muede und sat weren, wenns Gots, des Rechts und fromer leuth wille were und waren lange genug, umb gütlicher Christlichen fürstlichen entledigunge willen, stum gewesen. Man vormeint aber, man will uns villeichte durch unsere lange bisanhere gehabte gedult, und fordere gefenckliche enthaltunge, in einen vortragk dringen, wie sie darzu yhrem vorteile haben wöllen ader wir sollen gar darüber sterben und zu betleren werden etc., welches dan beides, Gotte von himmele dem heiligen gerechten Rechten und allen Christ und recht liebenden leuthen, zuletzt wille erbarmen, dan wir schreien und ruffen und begeren nicht anderes, dan Recht, unparteilich gerichte und unvordechtigen proces, es koste gleich, man weib und kindt, gut, ehre, leib, leben und blut etc.

Doch habe ich seine hausfraw und kindere daran unrecht gethan, so kann ich mit den meinen das Recht darumb leiden.

Dergleichen will man auch yhme die leibzucht, usufruct //

[Bl. 27v:] und rente nicht halten, darauf E.a.w. auch yhr bedencken wölte stellen.

Was man nuhn noch zuletzt mit yhme unserem freuntlichen hertzallerliebsten hausherren und freunde wil machen, ist Got von himmel bewust, ders alles (: wie ein Gerechter ebiger Richter, wie ein behüter aller frömdlingen, wie ein erlöser aller gefangen, wie ein erhalter aller witwen waysen und notürftigen, in seiner hant hat :) zuletzt nach seinem gotlichen willen, wol richten, und yhme mit allen denen, die do gewalt leiden, recht schaffen wird, Amen, Amen.

Und ist demenach unser gar demütiges, freuntliches und fleisiges, getruliches und hochnötiges, Christliches bitten, E.a.w. als ein Recht vorstendiger, wölle uns das große pfund und gaben, damit der Almechtige E.a.w. vor vihl, vihl tausende reichlich, und hoch mit begabt, auch in unser höchsten noturft gebrauchen, und also ewer a. entpfangen gaben und licht scheinen lassen, das wir darvor trost und schiren (?) entpfinden, und als unser lieber alter vortraueter herre und freund, und unsers hausherren und freunde alter vortraueter, förderer, auf diesen //

[Bl. 28r:] gantzen handel und alle puncte, in allen instrumente, ... (?) und berichtetes, ein helle clare Instruction und rechts belerunge, nach aller noturft, nach den lenge, mit dem grunde seiner gegenclage, was ... (?) auch so meher darinne anzuzihen und zu volfhüren möchte fe[r]füget (?) sein, mit dem aller ersten freuntlichen mitteilen, damit wir, entlichen Erbar und recht wissen, worane wir, ader unser hausherre und freund, vor Gotte und der weld, in ehren und rechte, mit befueget ist.

Das wird Got der ebige gerechte Richter, darnach nicht einen drunck wassers aus veterlicher milder guete nicht will unbelohnet lassen, umb E.a.g. an sehle, leibe, ehren, langen glücklichem, Got gefelligem leben, und allem gedeien, reichlichen vorgelten, so sein auch wirs neben der gebüre, umb E.a.g. demütigs fleises, bei Gotte zu vorbitten, und ungesparter möglichkeit zuvordienen willig.

Wan auch E.a.w. darmitte fertig, so wöllen E.a.w. diesen handel, uns in Magdeburgk in unsers bruders und freunds Tomas Alemans hause an sant Johans kirchhofe beneben E.a.w. belerunge, wol vorwart zuschicken, und darneben schreiben, was wir //

[Bl. 28v:] E.g. vor dere mehr schicken sollen. Datum Magdeburgk am 3. february Anno [15]53

E.a.w. demütig und willige

Anna Almans des erbarn und hochgelarten hern Johansen Scheirings der rechte Doctorn ehliche hausfraw und freundschaft.“

Anlage 9: Zu Dr. Johann Ferrarius Montanus und Kanzler Johann Feige

Anna Alemann nennt im Brief an Dr. Johann Oldendorp v. 13.3.1553 als frühere Vertraute Johann Scheyrings „hern Dr. Johansen Ferrarius Montanus“ und den bereits verstorbenen „hern Cantzlern Johan Feichen“ ([1], Bl. 3r; s. Seite 20). Während die Identifikation des Dr. Johann Ferrarius Montanus recht leicht war, ist die Identifikation des „Kanzlers Johann Feiche(n)“ als Johann Feige schwieriger, aber ebenso sicher⁹¹.



Dr. Johann Ferrarius Montanus

Johann(es) Ferrarius oder Ferrarius Montanus (von lat. ferrum – Eisen und montanus – Berg..., eigentlich Johannes Eisermann, * um 1486 Amöneburg; † 25.6.1558 Marburg) war Jurist, Theologe und Philosoph in Wittenberg und Marburg.

Studium, Baccalaureus und Magister in Wittenberg, beschäftigte sich dort mit Medizin, erlangte das Lizentiat und promovierte zum Doktor ingenuarum artium. Ferrarius hatte nach und nach an allen vier Fakultäten der Universität akademische Ehren erworben, als Professor der philosophischen Fakultät lehrte er u.a. über Zoologie nach Aristoteles. Ab 1523 widmete er sich gänzlich der Rechtswissenschaft, wurde Beisitzer am Marburger Hofgericht, von Landgraf Philipp I. als Professor des Zivilrechts an die 1527 gegründete Universität berufen. Trat 1527 das Amt des Gründungsrektors der Philipps-Universität Marburg an, 1536 Vizekanzler und bis 1558 noch weitere fünfmal Rektor in Marburg.

*Bildnis des Johann(es) Eisermann (genannt Ferrarius Montanus), Holzschnitt von Georg Thomas (zugeschrieben), um 1550; Standort: Universitätsbibliothek Marburg. Auch in: Carl Graepel, *Imagines professorum academiae Marburgensis*, Nr. 1. (<https://www.bildindex.de/document/obj20704063?medium=fmz12043>)*



Johann Feige von Lichtenau, genannt Ficinus

Johann Feige von Lichtenau (latinisiert Johannes Ficinus, * 1482 Hessisch Lichtenau; † 20.3.1543 Kassel) war hessischer Jurist und Kanzler.

Nach dem Jurastudium in Erfurt wurde er 1504 Kanzleischreiber des Landgrafen Wilhelm II. (1469–1509) von Hessen, später auch Hofgerichtsschreiber in Marburg, seit 1514 ununterbrochen bis 1542 Kanzler der Landgrafschaft Hessen in Kassel, besaß in dieser Zeit das uneingeschränkte Vertrauen der Landgräfin Anna, danach des seit 1518 regierenden Landgrafen Philipp des Großmütigen. Kaiser Maximilian I. erkannte dem hessischen Kanzler 1517 einen Wappenbrief zu. Feige eröffnete 1526 die Homberger Synode (mit der die Reformation in der Landgrafschaft Hessen eingeführt wurde) und 1529 das Marburger Religionsgespräch (bei dem möglicherweise Johann Scheyring als Begleitung Martin Luthers anwesend war). Als hessischer Kanzler wurde er bald zu einem der kenntnisreichsten und gewandtesten Politiker des Landgrafen Philipp. Feige war zudem 1527 erster Kanzler der Universität Marburg.

Kanzler Johann Feige von Lichtenau, Porträt von Lucas Cranach d.Ä., 1524; Standort: National Gallery London, Sign.: NG1925 ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lucas_Cranach_the_elder_\(1472-1553\)_-_Portrait_of_a_Man,_probably_Johann_Feige_-_NG1925_-_National_Gallery.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lucas_Cranach_the_elder_(1472-1553)_-_Portrait_of_a_Man,_probably_Johann_Feige_-_NG1925_-_National_Gallery.jpg))

⁹¹ Beim Namen des Kanzlers Johann „Feichen“ ist das „n“ durchaus als sprachlicher Schnörkel zu werten: es bleibt „Feiche“. Wie aus dem Kontext hervorgeht, muss es sich um einen hessischen Kanzler handeln, und zwar um einen verstorbenen, außerdem mit Vornamen Johann, der – nach Anna – mit Scheyring „in den evangelischen [Angelegenheiten] gut einig gewesen“ Mit „Feiche“ kann also nur Johann Feige gemeint sein, der schon zu jener Zeit Kanzler war, als Johann Scheyring als Delegierter des Schmalkaldischen Bundes in engere Beziehung zu Hessen trat. Ganz und gar nicht schlüssig wäre Dr. jur. utr. Tilemann Günterrode (1512-1550), hessischer Kanzler von 1545 bis 1550.

**Anlage 10: Brief Anna Alemanns an Dr. Jörgen [Georg] von Boineborgk,
Dr. Johann Walter und den hessischen Kanzler [Lic. jur. utr. Heinrich Lersner] vom 13.3.1553**

(Nach [1], Br.2, Bl. 29r-32v, ohne die zugehörigen Anlagen A und B)

„[Bl. 30v:] Dem Getreuigen Edlen, Ach[t]baren, hochgelarten, Erenvehesten und Erbaren Herrn Jörgen von Boineborgk der Rechte Doctorn, seiner achtbarkeit abwesend von dem Hern Doctorn Johann Waltern, ader dem Herren Hessischen Cantzlern, semplichen und sonderlich zu öffnen, unsernen besonderen ge... ... erren, fördereren und in gueten freunden etc. [?, teilweise verdeckt] //

[Bl. 29r:] Gestrenger, Edler, ach[t]barer, hochgelarter, Ernvhester und Erbarer, besonderer freuntlicher lieber her Doctor, Grosgrüstiger herre und vertraueter förderer.

Ewrer g. [Gnaden] mögen wir mit gantz betrübten gemüte (: nach unserem demütigen gebete vor E.g. [Euer Gnaden] wolfart :) cleglichen (?) nicht verhalten, welcher gestaldt E.g. alter freund und schulbruder, dere ein lange Zeit und ihare mit Ewrer g. zu Wittenbergk und Leipzick studiret, auch an der Keyserlichen Maytät hofe, in dere er zu Nidderlanden Anno [15]39 und [15]40 wegen der evangelischen vorwendnis gewesen, bekand und umbgegangen, der hochgelart und Erbar Johans Scheyring der Rechten Doctor, etwo des loblischen frummen fürstens, hern Heinrichs weiland hertzogens zu Mechelnborgk etc. hochmilder Christlichen gedechnus gelassener Cantzler, unser hertzaller liebster hausherre und vater, seinem sehligen lieben herren mit allen trewen als einem fromen redlichen manne gebüret, gedienet.

Derwegen auch s.f.g. yhnen vor anderen gantz getreulichen geliebet und auch Got lob ohne eigen rhum, sondern alleine zu unvormeidlichen noturft zu melden, nie kein mensch auf erden //

[Bl. 29v:] sein lebelang über yhn nicht mit dem wenigsten geclaget.

Aber balde nach s.f.g. sehligen Christlichen abschiede, da s.f.g. noch nicht acht stunden thot gewesen, und der Cantzler mit anderen Rheten und dieneren nicht eine stunde vom schlosse in sein haus gekomen und gewesen,

da ist der Cantzler vom durchlauchten hochgeboren fürsten und herrn, hern Johans Albrechten hertzogen zu Mechelnborgk etc. gantz beschwerlichen, nicht mit kleiner diffamation, gefangen wurden, und also itzo auf dato zu Schwerin siben und fünfzig wochen gefangen enthalten. Wie E.g. aus dem kurtzen berichte, so an fürstliche durchlauchtigkeit ausgangen, zu erfahren.

Und ist demenach unser gar demütiges fleisiges bitten, E.g. wölle nicht alleine umb der alten getrewen freundschaft und schulbruderschaft willen, die E.g. mit unserem freuntlichen lieben hausherren und vatern in der iugent, vihl ihar langk gantz brüderlichen und getreulichen mit einander gemein gehalten, //

[Bl. 30r:] sondern auch wie man sagt, umb des handwercks willen, da doch auch sonst gerne ein schuster und geringer sich beim anderen seines handwercks, in nöten getreulichen finden lest, etwas yhme zum besten mit gnediger Christlichen erbaren vorschrift, wie an fürstliche gnade gebeten erscheinen und versehen (?), auch die drei vorschrifte mit den dreien Copeien, durch diesen boten freuntlichen unvorzüglich zutragen lassen, wie wir dan auch diesfals gar nictes an E.g. zweyfelen,

das wird der Almechtige liebe frome, getrewe Got umb E.g. und al die yhren, an sehle, leibe, ehren und glücks, mit einem ebigen und zeitlichen segen, reichlichen und uberschwencklichen belohnen.

So sein auch wirs umb E.g. gegen Gotte (: deme wir E.g. mit allen den yhren hiemit in seinem ebigen schutz und schirme getreulichen entpfholen :) mit allem fleise und demute zuvor bitten, gantz geflossen.

Und E.g. alter schulbruder und vihl ihriger freund, unser lieber hausherre und vater, der itzo sieben und fünfzig wochen zu Schwerin gefangen gelegen und noch leider leit, wirds in sonderheit umb //

[Bl. 30v:] E.g. mit ebiger dancksagunge sein lebelang, wen er wils Got widder zu freien fuesen kompt, vordienen. Dato Magdeburgk aus Tomas Alemanns meines bruders hause, an sant Johans kirchhoffe, do ich itzo zur herberge ligge, und alda ich auch der antwort mit Gots gnaden will warten, am 13. marty Anno im [15]53.

E.g.

demütige

Anna Almans Doctor Johansen Scheirings sehr betrübt ehliche hausfraw beneben sieben kleinen gantz unerzogenen Kindern, da keines schir dem andern einige handreichung thun kann.

[Adresse, s. oben]

//

[Bl. 31r:] [gehört noch zum Brieftext] Auf das auch Grosgünstige liebe herren E.g. ein wenig meher berichts umb des Cantzlers unsers liebsten hausherren und vaters handel haben mögen, so schicken wir Ewren g. seins gefengnus ein Instrument und Copei von seiner leibrenthe, die man yhme itzo in seinem gefengnus abdringen vorhabens, darumb fast auch sein gantz gefengnus, hon, spot und ebiges vorderben vorgenomen.

Und bitten gar freuntlichen E.g. wollen doch die selbigen freuntlichen und unbeschweret, uns und dem Cantzlere, als einem gefangenen Christlichen manne zu troste, lesen, erwegen und E.g. rechtlichs gut bedencken, was wir ader der Cantzler in rechte befueget, auch in seiner gegenclage haben einzuschreiben, zu gebrauchen und mit guten Christlichen erbaren rechts grunde zu deduciren, uns mit diesem unserem boten freuntlichen mit zuschreiben und zu zuschicken.

Was wir auch darumb, E.g. als seines des Cantzlers und unseren günstigen herren, freunden und vortraueten förderern, darumb thuen sollen, des wollen wir uns willig verhalten, //

[Bl. 32v:] und es darneben, gegen Gotte vorbitten, und wen unser hertzlieber hausherre und vater widderumb, wils got, los wird, so wird ers in sonderheit umb E.g. und a.g. allezeit höchsten seines vormurgens vordienen.

Und bitten E.g. wollen itzo in yhrer herligkeit, seiner ihr nicht, umb des grosen wercks und befelchs der barmherzigkeit willen, wis die frome Hester⁹², yhres armen Mardochei und Israelitischen volckes gedacht hat, nicht vergessen, darumb sonder zweyfel der Almechtige, auch unter anderen E.g. und a.g. die heiliche krhone der weisheit und regiments itziger zeit, mit geteilet und verlihen hat, auch unserem armen gefangenen hauswirde und vatern, wie dan die liebe sich weiter erstrecket, damit gnade, forderunge und entledigunge zu wirken. Amen.

Dat vt s in literis⁹³“

(Hiernach folgen die Anlagen A „Instrumentum des Cantzlers Doctor Scheyrings gefencknus Anno dni 1552“ und B „Des Cantzlers Doctor Scheyrings bestallunge, usufruct und leibrente etc. Anno dni. 1550“ auf Bl. 34r bis 41v; nicht transkribiert.)

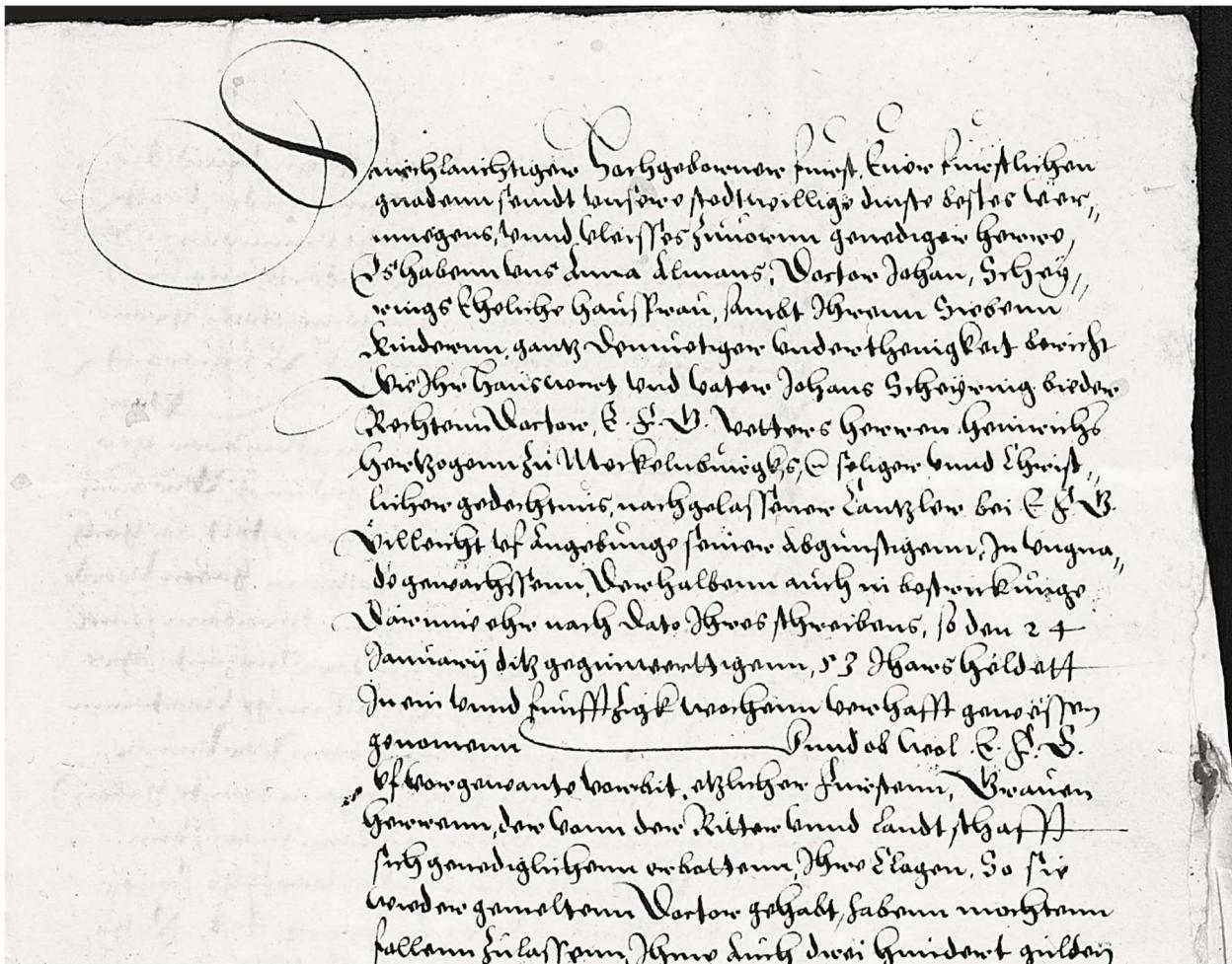
⁹² Esther und Mardochei: „... Beseitigt wird ein Volk, das keinerlei Unrecht begangen hat! ... Esther aber redete weiter vor dem König und fiel ihm zu Füßen, weinte und flehte ihn an, daß er die Bosheit Hamans, des Agagters abwenden möchte, nämlich seinen Anschlag, den er gegen die Juden erdacht hatte. ...“ (AT, Esther 4,1 und 8,3).

Die mutige Königin Esther rettet den loyalen Hofbeamten Mardochei und das jüdische Volk vor der Enteignung und Vernichtung durch den macht- und besitzgierigen, hohen Regierungsbeamten Haman. Nachdem Mardochai Hamans Verschwörung gegen den König zur Anzeige und damit sich selbst in Gefahr brachte, interveniert Esther auf gewagte Weise mit einer kunstvollen Rede beim König und überführt damit Haman der Lüge. In der Begründung ihres Wunsches identifiziert sich Esther auf eindringliche, emotionale Weise voll und ganz mit Mardochei und ihrem Volk. Esther ist die Fürsprecherin par excellence. Damit werden die Parallelen Esther – Anna, sowie Mardochei – Johann Scheyring deutlich.

⁹³ Dat vt s in literis [Date vidit subscrisit in literis] – Kurzform für lat.: Datum, gesehen, unterschrieben, (wie) im Brief

Anlage 11: Brief der Grafen Johann Georg und Johann Albrecht von Mansfeld an Herzog Johann Albrecht vom 1.2.1553

(Nach [6], Bl. 32r-33v)



Brief der Grafen Hansgeorg [Johann Georg] und Hans [Johann] Albrecht von Mansfeld an Herzog Johann Albrecht ([6], Bl. 32r, Ausschnitt),
Repro: Landeshauptarchiv Schwerin

„[Bl. 32r:] Durchlauchtiger hochgeborener furst, ewer furstlichen gnadenn sendt unsere stedtwillige dinste bestes vermögens unnd vleisses zuvornn gnediger herre.

Es haben uns Anna Almans, doctor Johan Scheyrings eheliche hausfrau, sambt ihren sieben kindern ganz demütiger underthenigkeit bericht, wie ihro hauswart und vater Johans Scheyring, beider rechten doctor, e.f.g. vetters herrn Heinrichs hertzogen zu Meckelnburgk etc, seliger und christlicher gedechnis, nachgelassener cantzler, bei e.f.g. villeicht uf angebunge seiner abgünstigenn, in congnatio gewächssen, derohalben auch in bestrickunge.

Darwie ehr nach dato ihres schreibens, so den 24. January ditz gegenwertigenn 53. ihars held uff in ein und fünfftzig wochen vor hafft gewessen genommen, unnd ob wool e.f.g. uf vorgewante warheit etzlicher fuersten, braven herren, dero vonn der ritter unnd landschaft sich genediglichenn vorhalten, ihre clagen, so sie wiedero gemeltern doctor gehabt, habenn mochtenn fallen zu lassen, ihme durch drei hundert gulden zusamt einem abschiedts briif, das ihme sollich gefengknus nicht unerlich (?) sein sollte zugeben auch zuvorgennen, seine häuser zu Schwerin und Güsterow zuvorkauffenn und uf ein urfriede unnd vorschreibung vorgebarnn (?) und ungebarn (?) wegzuziehen. So soldt erh sich doch darkegenn seiner schuldt, so ihme beide bey zeit hertzog Heinrichs leben und auch hernachher bis anhero sambt dem, so ihme uf sein leib verschriebenn bis anhero, sambt dem unnd allem anderen zuspruch, auch der erliedenen schaden halber //

[Bl. 32v:] gebueren machtenn [möchten], vorzeihenn unnd die ... (?) fordern, in mangel des wollten e.f.g. ihme aus sein lande nicht kommenn lassen etc.

Uns darauff in demütiger underthenigkeit gebeten und angelanget, obgemelenn ihren hauswirt und vater gegen e.f.g. zuvorhalt und zurechtreiben (?) – Von den itztgedachten datum (?), uns und unserer herschafft vor dieser zeit treulich gedienet. Wir auch nicht zweiffeln, volgendas gleicher gestalt, bei hochgedachten e.f.g. vettern gethan haben werde.

Und wir aus der supplicanten⁹⁴ schreiben soviel befindenn, das e.f.g. aus milder tuegent ihre clagen (: davon hier gleichwoll nicht ... (?) bericht, dan das ehr sich derselben vor unverdechtigenn richtern zuer ledigen wise haben :)

Wieder gemelenn doctor fallen zulassenn geneigt, unnd sich allein an dero verzicht, seiner schulenn und anderer zuspruch stat, so haben wir ihnenn sollche bit abzuschlagenn nicht gewis, in erwegung das e.f.g. ihren furstlichenn stam unnd nhamen also loblich herbracht, das vonn derselbigenn nie erfahrenn, jemandes das ihenige, so ihme anschuldenn erdienetenn, unnd vorschriebenenn gerechtigkeitenn, gebueret unnd zustehet, wieder recht vorenthalten, noch beschweert hetten.

Gelangt demnach an e.f.g. unser dinstlichs hochfleissiges bitten, sie wollten die erweigte ungnade gegen gemelten doctor gnediglich //

[Bl. 33r:] fallenn und ihme das ihenige, so ehr erbares tittels an sich gebracht, sambt gebuerlicher abnutzunge, zu erhaltung e.f.g. hochberümbter, fuerstlichen tugend unnd mildenn guetigkeit gnediglichenn volgenn zulassen, ihnenn auch mit sollichen abschiedts briffe gnediglichen erdenckenn, damit ehro auch sein armen weib unnd kindt, ob verhoffter seiner unschult, nicht in anrichtigkeit gesetzt, do aber s.f.g. ihr hierinnen bedenkens hatten, als were uns doch zu e.f.g. nicht vorsehen, so wollenn doch e.f.g. ihnenn selbst zu ehren, vorgemelten doctor vor unverdechtigen richtern zu verhar (?) gütlichs oder rechtlichs austrags der sachenn gnediglichenn kommen lassen, unnd uff geburliche vorschreibung gestattenn, sich seiner herren und freunde radt zu erhollen unnd zugebrauchen. E.f.g. wollen sich gegen ihme auch seinem armenn weib unnd vielen kleinen unerzogenenn kindelein umb dieser unser vorschrifft willen gnediglichenn erzeigenn, sollichs gereicht e.f.g. selbst zu ehre unnd rhum. So wollenn wir es umb e.f.g. zu jeder zeit nach unserem besten vermuegen zuvordienenn, geflissenn befindenn werdenn. Datum Mansfeldt denn 1. February Anno etc. [15]53.

Hansgeorge unnd Hans Albrecht gebrueder gravenn und herren zu Mansfeldt etc. //

[Bl. 33v (Adresse):] Dem durchlauchtigen, hochgeborenenn fuerstenn und hern, hern Johans Albrechtenn hertzogen zu Mecklnburgk, fuersten zu Wendenn, graven zu Schwerin, Rostack unnd Stargart, der landenn herrenn etc., unserem genedigen hern.“

([Kanzleinotiz:] „Die Graven von Mansfeld schreiben für D. Johan Scheyrink“)

⁹⁴ supplicant: Bittsteller

Anlage 12: Brief des Kanzlers Dr. Melchior Klug an Herzog Johann Albrecht vom 2.3.1553

(Nach [6], Bl. 34r-38r)

„[Bl.34r:] Durchlauchter hochgeborner fürst unnd herr, e.f.g. seidt mein ganz unterthenige dienste alzeit zuvor. Gnediger fürst unnd herr, nach dem e.f.g. den achtbarnn unnd hochgelarten herrn Johan Scheiring der recht doctorn etc. ethwo vor einem jar ihn verhaftung genohmmen unnd bißhieher gehaltenn, als will daruff e.f.g. ich ihn unterthenigkeit nicht bergen, was dovon ihn diesen landenn hin unnd widder, weyl er allenthalben wol bekannt, unnd gleichwol von yhme zuvor einige untreue odder untugent nicht vormerckt, sondern er von menniglichen für einen uffrichtigen bestendigen man gehalten, allerley rede gefallen unnd ich von vielen ehrlichen, statlichen leuthen, so yhme zum theil vorwandt, auch andern vielfältiglich angelangt ihn diesen seinen nöthen vonn wegen dehr alten verwandtnuß unnd sonsten (: wiewohl ohn sein wiessen :) yhme beystandt zuleisten, zuhelfen unnd zurathen, mich auch zum höchstenn der //

[Bl. 34v:] pflichte, dozu ich mich ihn meinem doctorat verbunden, erinnert, weyl ich aber e.f.g. bißhieher einen uffrichtigen christlichen fürsten erkannt, der niemandt widder recht zu beschweren pflegt, auch mitt der that erfahren, das e.f.g. mir mitt gnaden geneigt, hab ich bißhieher mich der sachen endtlich entschlagen und gehofft, es sollte diesem handel sonsten uff andere wege abgeholfen worden sein. Do sichs aber nhun verhengt unnd der gutt man schir umb sein narung darüber kömpt unnd ich ihe lenger unnd weyter darumb angelangt werde, hab ich die, so mich zuvor angelangt füglich nicht abweysen können unnd mag wol sagen, das bemelter doctor Scheiring mir also zugethan, das ich nicht umbgeh kann, mich sein ihn seiner eußersten nott nicht weniger dann wann er mein leiblicher bruder wehr, anzunehmen. Ich hab aber gleichwol von wegen des gnedigen //

[Bl. 35r:] willens, den ich von e.f.g. kegen mir gespueret, mich ihn das allergeringste bißhieher nicht eingelassen noch rathen wollen, ehr dann ich zuvor e.f.g. mein unthertheniges bedencken, ihn dieser sachen geschriebenn. Unnd weyl ichs dann unterthenigsther trewer wolmeinung thue, so kenne ich e.f.g. der hohen fürstlichen tugent, das sie es nicht anders von mir dann gnediglich verstehn werden. Darumb ich auch untherthenig gebeten haben will, und befindre derhalben den handel also, das ihn dieser landen dergestalt davon geredt, das hertzog Heinrich, lóblicher unnd seliger gedecktnus, bemelten doctor, solange e.f.g. unnd derselben sohn hertzog Philips ahm leben, ein jerlich unterhaltung vorschrieben, unnd das e.f.g. sich nicht wollen schuldig achten, yhme dasselbig zuhalten, derwegen auch yhnen nicht loßzelenn wollten, er ließ sich dann mitt einem geringen eins für all, abweysen unnd sich aller zuspruech verheißen (?) thet. Nhun weys ich aber, das //

[Bl. 35v:] der gutt man, darumb gedienet, bißweyln das sein zugesetzt unnd andere dienste, do er vielleicht mehr hat haben können, verschlagen. Darumb von menniglichen darfür geachtet, weyl hertzog Philips noch lebt, das er dabei billich gelassenn, wölt derwegen der untherthenigen neigung nach, die ich zu e.f.g. trage, trewlich rathen, das e.f.g. yhnen dobey gnediglich bleybenn ließen, yhnen auch sonstn clagloß machten, sonstn möchte aus dieser handlung ethwas volgen, das zu beschwerlicher einführung e.f.g. ursach sein, auch daraus geschlossen werden möchte, das e.f.g. nicht befugt sein sollten noch zur zeitt, bey leben hertzog Philips sich hertzog Heinrichs theils zu witterstehen unnd das also e.f.g. jetziger zeit das nicht zuefuechten (?), so hertzog Heinrich seliger bey e.f.g unnd derselbigen sohns lebenn bemelten doctor verschrieben, unnd also hertzog Philips verwandte unnd landt-erben des erinnert werden möchten e.f.g. einhalt zu thun etc. //

[Bl. 36r:] Dann gnediger fürst unnd herr ich den vhall also befindre, das hertzog Heinrich seliger nicht ohne menschliche leibes lehnserben vorstorben, sondern einen ehlichen, natürlichen, leiblichen sohn, welcher der rechte lehnserbe, nach sich gelaßen, dem seines vatters fürstenthumb nach desselben absterben gebüret, was auch die zeit seines lebens über die regierung und s.f.g. unterhaltung erübrigiet, nach s.f.g. todt derselbigenn schwester odder schwester kinder als land erben zufordern zustehet. Unnd e.f.g. bey leben hertzog Philips des einkommens desselbigen theils, sich nicht zu unterstehen, auch so lang hertzog Philips lebt, das nicht zuefuechten (?) haben, was s.f.g. herr vater vorschreiben.

Unnd thut hinwidder gnediger fürst unnd herr nichts ob fürgewandt werden wölt, das hertzog Philips, so

gar verständig nicht mehr, das s.f.g. das landt regieren, davon dem reich dienen unnd des lehen guts vheigm (?) sein könnt etc., dann darauff //

[Bl. 36v:] thun e.f.g. ich diesen untherthenigen bericht, das die lehen recht, ausdruecklich ordenen, wann ein herr vernuenftig unnd verständig geborn unnd darnach per accidens blöde odder gebrechlich wirdt, so verfelt des vatter solchs sein lehen gutt, solcher ungeschicklichkeit ungeachtet uff denselbigen sohn, wilcher die dienst per substitutum ausrichten kann, unnd gehören darnach alle die nutzung, bey seinem leben eröberigt, nicht den mithbelehnten, sondern den landerben. Dieses ist ihn lehnrechten so clar, das es kein rechts lehrer widderfechten kann. Nhu werde ich aber bericht, das hertzog Philips ein feiner junger geschickter herr gewesen unnd per accidens ethwas gebrechlich worden, darumb sein sein f.g. uff diesen tagk ein fürst unnd herr des landes.

Sölten nhun e.f.g. bey leben hertzog Philips sich unterstehen, das zu widderfechten, das hertzog Heinrich seliger verschrieben unnd also doctor Scheiring ahn seiner verschreibung einhalt thun, //

[Bl. 37r:] so möchte des doctors freundschaft geursacht werden, solchs ahn hertzog Philips bluts-verwndten unnd landerben zubringen unnd dieses alles, unnd das e.f.g. ahn dem theil des fürstenthums, so lang hertzog Philips lebt, kein gerechtigkeit hette, erinnern, auch bitten die sachen also anzustellen, damit hertzog Philips ahn seinem ahnererbten fürstenthumb ungehindert, unnd die diener was yhnen verschrieben, behalten möchten.

Dieses, gnediger fürst und herr, hab ich des doctors freundschaft uff diesen tagk unangesehen, wie hoch sie mich umb rath unnd hülffe angesucht, nicht anheichen, noch dadurch e.f.g. einfuerung machen wollen, e.f.g. aber werden dem handel gnediglich nach zu dencken wissen.

Unnd ist derhalben mein gantz untherthenige dienstliche bitt, auch trewer rath, e.f.g. wöltzen der sachen nachdenken, bemelten doctor ahn seinen verschriebenen einkommen weyter keinen einhalt thun, //

[Bl. 37v:] yhnen zufriden stellen, unnd seines gefengnuß gnediglich loßzelen, damit weytleufftigkeit vorbleibe, auch diß mein schreiben, wie ich unthertheniger zuvorsicht bin gnediglich vermercken, do kegen ich unthertheniglich erpötig, e.f.g. do sie mich ersuchen würden, meins höchsten vermögens unthertheniglich zu dienen, dann e.f.g. untherthenigliche dienst zuleisten erkenne ich mich schuldig unnd bitt gnedige antwort. Datum Sontags reminiszere anno etc. [15]53.

E.f.g. ... (?)

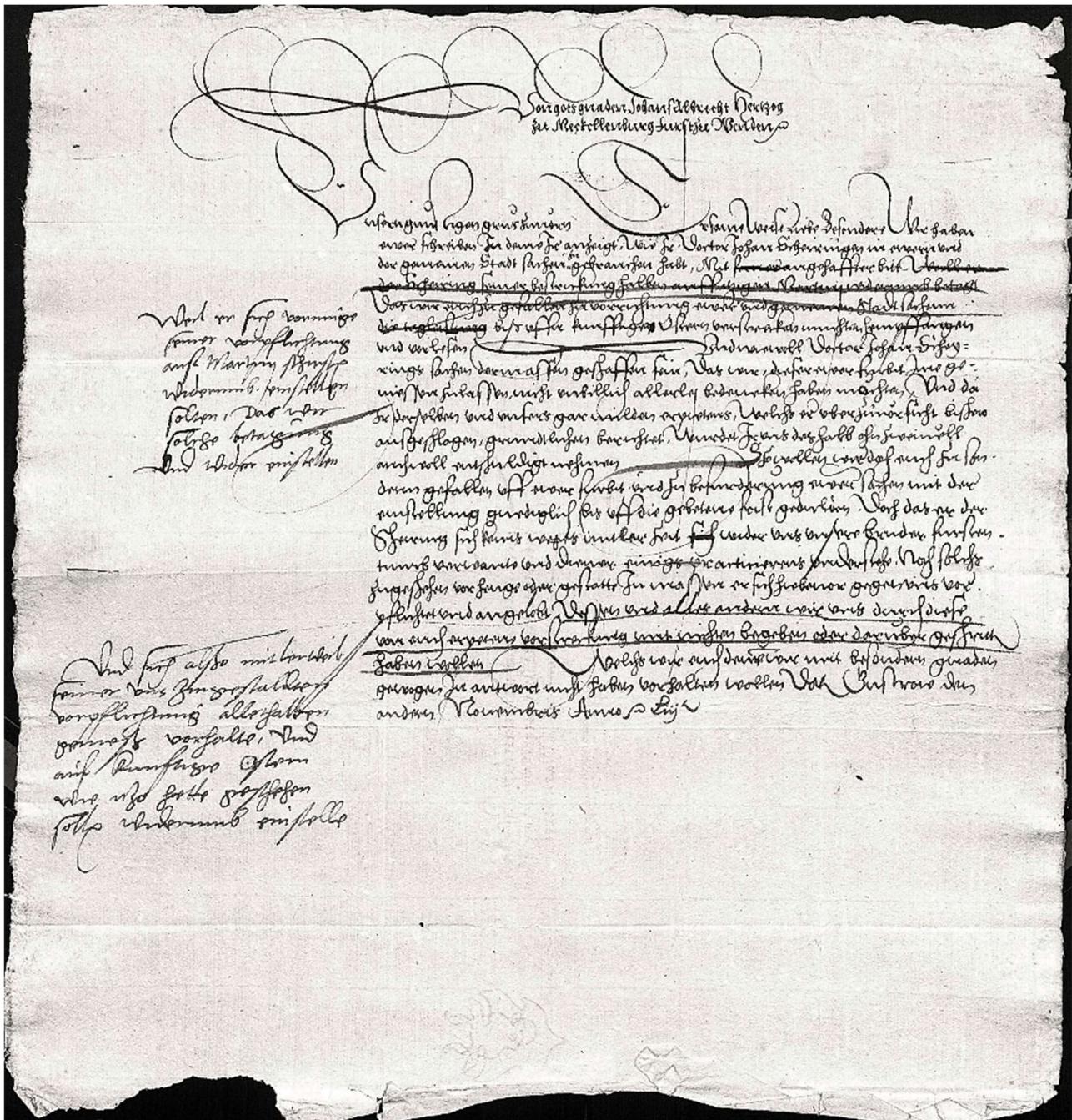
Melchior Klug, doctor

[Bl. 38r: (Adresse)] Dem durchlauchten hochgeborenen fürsten unnd herrn, herrn Johansen Albrechten hertzogen zu Meckelburgk, fürsten zu Wenden, graven zu Schwerin, Rostock unnd Stargardt etc., meinem gnedigenn fürsten unnd herrnn“

([Notiz von fremder Hand:] „Melchior Kluge schreibt ganz fleissig und räth darzu aus rechts gründen ... für Johan Scheyring ...“)

Anlage 13: Brief des Herzogs Johann Albrecht an die Ratsherren und Innungsmeister der Alten Stadt Magdeburg vom 2.11.1553

(Nach [6], Bl. 42r-42v; Unterstreichungen wie im Original)⁹⁵



Brief von Herzog Johann Albrecht an die Ratmänner und Innungsmeister der Alten Stadt Magdeburg ([6], Bl. 42r),
Repro: Landeshauptarchiv Schwerin

,,[Bl. 42r:] Von gots gnaden Johann Albrecht Hertzog zu Meckellenburg furste zu Wenden etc.

Unsern günstigen grus zuvor. Ersame weise liebe besondere. Wir haben ewer schreiben in deme ihr
anzeigt, wie ihr doctor Johan Scheiringes in ewrer und der gemainen stadt sachen zu gebrauchen habt,
mit ferner angehaffter bitt, wollen den Scheiring seiner bestrickung halber aussetzung ... (?) widerumb

⁹⁵ Bei diesem Schreiben handelt es sich um einen Entwurf, kenntlich an den Randbemerkungen, auch trägt es keine Unterschrift.

betagt, das wir euch zu gefallen zu vorrichtung ewer und genannten stadt sachen die vergleichung
[* (Zuordnung unsicher)] bis uffn künftigen ostern verstrecken muchten hempffangen und vorlesen.

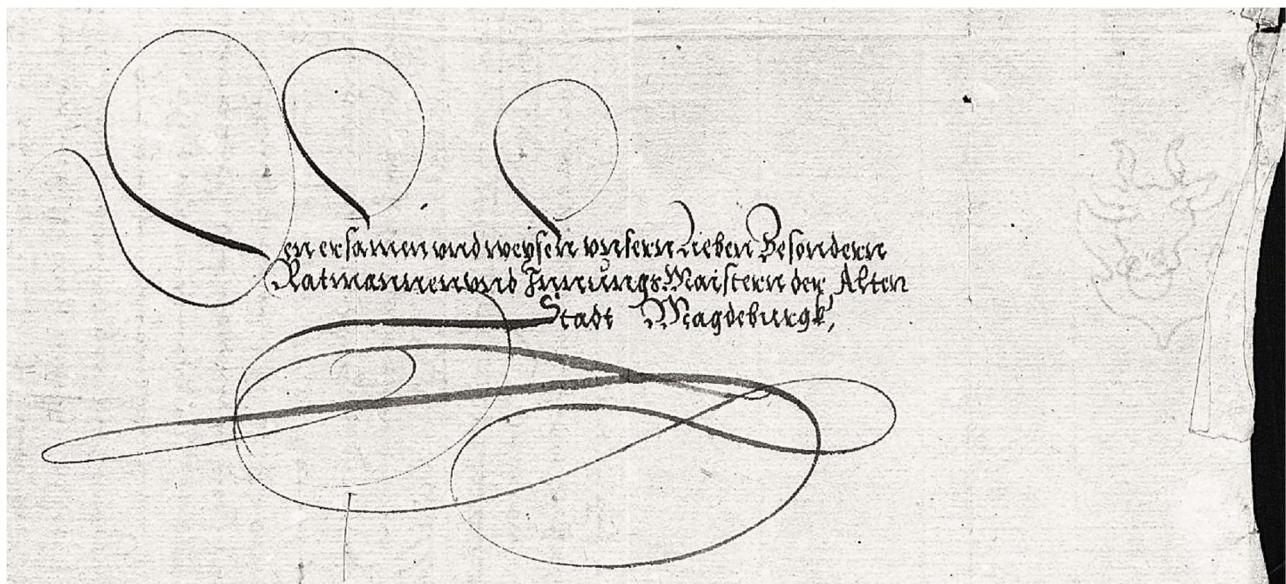
Und were woll doctor Johan Scheyrings sachen dermassen geschaffen sein, das wir denseine neue fürbit ihme genissen zulassen, nicht unbillich allerley bedencken haben und mochten, und da in derselben und unsers gar milden erpietens, welche er aber zunächst bishero ausgeschlagen, grundliches berichtet. Wennda (?) ir auch deshalb ohn zweivell auch woll entschuldigt nehmen, so wollen wir doch euch zu besonderen gefallen uff ewre furbit und zu beforderung ewrer sachen mit der einstellung gnediglich bis uff die gebetene frist gedeihen. Doch das er, der Scheiring sich keines weges unthreu hat sieh wider uns unsern bruders furstenthumb vertrawte und derer einigs practicierens understehe. Nach solchs zugestehen vorhenge oder gestatte in massen er sich hiebevor gegen uns vorpflichtet und angelobt [**]. Dieses und alles andere wir auch darnach diese vor ... (?) vorstreckung mitnichtens begeben oder darüber gescheitt haben wollen. Welchs wir euch diesen tag mit besondern gnaden gewogen zue [zur] antwort nicht haben vorhalten wollen. Dato Güstrow den andern⁹⁶ Novembris Anno etc. [MD]LIII.“

[Randbemerkungen:]

[*] weil er sich vermöge seiner verpflichtung auf Martini ... (?) widerumb einstellen sollen, das wir solche betagung und wider einstellen

[**] und sich also mitlerweil seiner uns zugestellten vorpflichtung allerhalben gemeß vorhalte, und auf künftige Ostern [1554] wie itzo hette geschehen solln widerumb einstellen //

[Bl. 42v (Adresse):] Den ersamen und weysen unsern lieben besondern Ratmannen und InnungsMaistern der Alten Stadt Magdeburgk.⁹⁷



Brief von Herzog Johann Albrecht an die Ratmannen und Innungsmeister der Alten Stadt Magdeburg ([6], Bl. 42v. Adresse), Repro: Landeshauptarchiv Schwerin

(Man beachte das Wasserzeichen des Papiers am rechten Rand: einen Stierkopf. Die mecklenburgischen Fürsten führten zunächst einen Greif im Siegel, seit 1219 aber den Stierkopf. Ursprünglich wohl der Kopf eines Auerochsen, ist dieser noch heute Bestandteil des Wappens von Mecklenburg-Vorpommern.)

⁹⁶ den andern: den zweiten ...

⁹⁷ In der Anrede kommt eine gewisse, förmliche Hochachtung des Herzogs gegenüber den angesprochenen Ratsherren und Innungsmeister zum Ausdruck. Immerhin war die Alte Stadt Magdeburg zu jener Zeit eine de facto Freie Reichsstadt, die außer dem Kaiser keinen Herrn über sich hatte, und der Rat war ihr legitimes Organ.

Anlage 14: Erklärung von Dr. Johann Scheyring für Herzog Johann Albrecht (Entwurf)

(Nach [6], Bl. 39r-39v)

„[Bl. 39r:] Ich Johan Scheiring der rechte doctor bekenne und thue kund hirmit öffentlich. Nachdem mich der durchlaucht und hochgeboren furst und herr, herr Johann Albrecht hertzog zu Megklenburg etc. mein gnediger furst und herr auff mein untertheniges bittlichß suchen, auß meiner bestrickung von dato biß auff Michaelis nechst kummende ... (?), meiner geschefft und haußhaltung halber zuvorreisen gnediglich ~~geben~~ nachgeben, doch daß ich n[u]mher weils weder s.f.g. noch derselben herren bruder auch lande und unterthanen nichts ~~nächteliches~~ practicieren, handeln und in oder auserhalben rechtens mitlerweil durch sich oder der seinen nichts vernemen und auff obbenanten tag Michaelis mich alhier zu Schwerin ihn eine offene herberge wiederum einstellen und darauf so lange ich mit s.f.g. zuvorgleichen, darauß nicht scheiden solle und wolle. Daß ich solchs ertzeigte gnade und beclagung auff ertzelten punct und arthikel wissenlich (?) bewilliget und ahngenummen, berede demnach und gelobe bei meinen ehren, trewen und guten glauben, daß ich auff obbenannten tag Michaelis nechst kommenden, mich zu Schwerin ihn eine offne herberge wiederumb einstellen und so lang bis sich mit hochgedachten s.f.g. ... (?) vergleichen [* Zuordnung unsicher] (?) wieder sein furstlichen gnade keinerlei weise und gestalt ... (?) [** Zuordnung unsicher] thun handeln und vornemen soll und will. ~~xxx xxx xxx~~

Zu meiner sicherung aber damit solches alles so ob stehet durch mich woll und vestiglich gehalten, alß habe ich s.f.g den durchlauchten hochgeborenen fursten und h. herrn, herrn Wilhelm⁹⁸ hertzogen zu Braunschweykg und Lunenburgk etc. und den ehrvesten und ehrbaren [***] zu burgen⁹⁹ gesagt. Und wie obbenanter hertzog wil ... (?) Braunschweykg N. und N. bekennen vor uns und unser ehrben, daß wir vor obgeregte punct und artikel, daß derselben durch gedachten ehrn doctor Johan Scheiring gehalten werden sollen burgen

[Einfügungen am Rand:]

[*] mich auch nichts daran verhindern lassen

[**] derselben herren bruder auch lande und leut etc. mit oder one recht

[***] Jochen Crausen zu (?) //

[Bl. 39v:] wurden sein, wie wir dan (?)

... (?) ... [*] ...

... (?) ... [**] ...

... (?) ...

gebrauchen oder behelfen sollen oder wollen [***], alles gertrewlich und ungeferlich, daß zu urkunt und mehrer haltung habe ich, doctor Johann Scheiring ~~mein ahngeborene petschaft~~ ... und wir obbenannte burgen unsere ahngeborene petschafft zu ruh dieser verpflichtung wissenlich auffgedruckt und mit eigner hand unterschrieben etc.“

[Einfügungen am Rand:]

[*] ehr doctor Johann Scheiringk

[**] seinem (?)

[***] denselben wir (?)

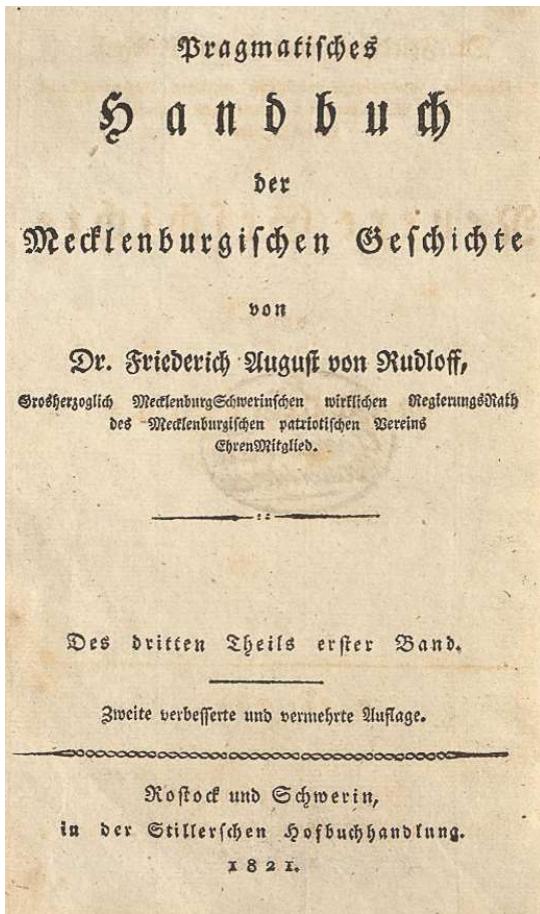
[ohne Ort, ohne Datum]

⁹⁸ Wilhelm der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, war von den vier Söhnen Herzog Ernst's des Bekenners der jüngste (* 4. Juli 1535, † 20. August 1592)

⁹⁹ bürgen

Anlage 15: Vom Leben am herzoglich mecklenburgischen Hof

(Nach Rudloff, Friedrich August: „Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte“ [13], Seite 234-239)



[S. 234:] „... [Herzog] Balthasar¹⁰⁰ und [Herzog] Heinrich [V.] hielten jeder nur: 6 Hengste, 5 Jungen, 2 Stallknechte, 1 Stallbuben, 1 Thorknecht zu Pferde, 1 Schmidt, 9 Einspänner mit 1 Stallknecht, 4 Wagenpferde, 24 Junkernpferde, 1 Harnischknecht zu Pferde, 1 Kapellan und 1 Barbier mit einem Fuhrwerk, 1 Koch, Schenken und Boten zu //

[S. 235:] Pferde, 5 Jägerklepper (jeder also 26 Personen und 55 Pferde) und 2 Esel (für H. Heinrich.) Gemeinschaftlich blieben: 1 Hofküchenmeister mit 3 Pferden, 1 Ritterkoch zu Pferde und 1 Knecht; 1 Kanzler mit 4 Pferden und 2 Secretarien zu Pferde; 1 Hofmarschall mit 5 Pferden, 6 Trompeter, 1 Heerpauker, 1 Trommelschläger, 1 Pfeiffer, alle zu Pferde, 1 Weidemann und 1 Falkenier mit 3 Pferden, 1 Hofschnieder mit 2 Knechten und 1 Jungen, ausser der Montirungszeit des Hofgesindes, welches zweimal im Jahre neu gekleidet wurde (zusammen 22 Personen und 27 Pferde). Jeder Herzogin wurden 6 Wagenpferde, 1 Hofmeister aus der Zahl der Junkern mit 3 Pferden, 2 Gutsmänner zu Pferde, 1 Thorknecht zu Pferde, 9 ehrbare (adliche) Jungfrauen, 1 Hofmeisterin, 2 Kammerjungfern und 1 gemeinschaftlicher Schneider, mit 1 Knecht und 1 Jungen gehalten. H[erzog]. Balthasars Gemahlin hatte alle Woll-Einnahme aus dem ganzen Lande und jährlich 200 Rhfl. baar. Ohne beider Herzege Erlaubnis, durften die Herzoginnen und

Prinzessinnen nicht auf die Schlösser und Aemter herumziehen oder den Vögten und Amtleuten befehlen, sondern mußten mit ihrem Frauenzimmer ruhig am Hofe bleiben. Die Aufsicht über die Mobilien und Betten auf den Schlössern hatten die Altfrauen.

Die fürstliche Tafel bestand Morgens aus 9, Abends aus 7 Gerichten, der Räthe, Jungfrauen und Junkern Tisch Morgens aus 6, und Abends aus 5, der Knechte Tisch Morgens und Abends aus 4 Essen, der Kanzleitisch in der Kanzlei //

[S. 236:] Morgens und Abends, wie der für die Räthe. Gespeiset ward (zu Mittag) das Morgenmahl an Fasttagen nach 10, ausser der Fasten um 9, das Abendmahl um 4 Uhr, in der Hofstube. Bei festlichen Tafeln mußten die Einspänner und Jungen, zur Hälfte vor der Küche unter dem Hofmarschall, und zur Hälfte unter dem Schenken vor dem Keller aufwarten. Nach der Abendtafel durfte der Keller, ausser der Anwesenheit fremder Herrschaften, später als bis 10 Uhr, ohne Noth Niemandem geöffnet werden. Streitigkeiten unter den Hofleuten mußte der Hofmeister oder Marschall, (1518) mit Zuziehung zweier Hofräthe, nach Billigkeit beilegen, oder den Herzögen vortragen, und ihren Befehlen, gleich der Herzöge eignen, von den Hofbedienten Folge geleistet werden.

Die Gemeinschaft des Hofmarschalls und Hofstaats konnte mit der persönlichen Trennung beider nachher regierenden Herren nicht länger bestehen. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) hatte jeder seinen

¹⁰⁰ Balthasar: Balthasar von Mecklenburg (* 1451; † 16.3.1507) war Herzog zu Mecklenburg bis zu seinem Tod, Vorgänger von Herzog Heinrich V im Landesteil Mecklenburg-Schwerin und von Herzog Albrecht VII im Landesteil Mecklenburg-Güstrow

Hofmarschall und Heinrich 14, so wie Albrecht 13 Hofjunker mit 3 Edelknaben. Seitdem gab es an jedem Hofe eigne Marschälle.

Der Civildienst trug lange eben das Gepräge der alten Simplicität, wie der Hofstaat. Der gemeinsame Kanzler mußte die gleichfalls //

[S. 237:] gemeinschaftliche Kanzlei selber mit Schreibern besetzen. Zur Berathschlagung über die einheimischen und auswärtigen Regierungsangelegenheiten, Schriften und Botschaften, kamen die gemeinsamen fürstlichen Hausträthe, sowohl die am Hofe gegenwärtigen, als die vom Lande hereingerufenen täglich zwo Stunden (8-9, 2-3) zusammen, und in wichtigen Fällen nahmen die Herzöge selber Theil an ihren Beschlüssen. In der Herzöge Abwesenheit war ihr Statthalter der oberste Befehlshaber; von den Partheien durften die fürstlichen Räthe und Amtleute, vermöge ihrer Bestallungen, keine Geschenke nehmen.

Seit der Absonderung beider Hofhaltungen¹⁰¹ hatte jeder regierende Herzog seine eigenthümliche Hofkanzlei, und an deren Spitze einen eignen Kanzler, nämlich H[erzog]. Heinrich [V.]: (1510-1530) Kaspar von Schöneich auf Schönfeld, (1547) **Johann Scheyring (Ciring)**; H[erzog]. Albrecht: (1527, 1528) Dr. Wolfgang Kettwig, (1530) Joachim von Eizen, (1543) Peter von Spengel; Johann Albrecht: (1547) Dr. Carl //

[S. 238:] Drachstedt, (1551-1562) Johann von Lucca († 1. Mai 1562), dann Balthasar von Wolde auf Neverin, zuletzt (seit 16. Dec. 1569) Dr. Heinrich Husanus (geb. 6. Decbr. 1536 zu Eisenach), vorher (1565) Sachsen-Gothaischer Rath, (1567) Johann Albrechts Hofrath, (1568) Kanzleiverwalter und (1569) Kanzler; H. Ulrich (1557, 1561, 1563) den Kanzler Gieseler Gieseler.

Das Schwerinsche Kanzleipersonale bestand (1569) ausser dem Kanzler, einem Landrath, dem Hofmarschall und den gelehrten Hofräthen aus dem Botenmeister, dem geheimen Secretär, (Peter Friedrich,) zwei Concipisten, die mit dem Kanzleischreiber zugleich Registratoren waren, vier Copiisten und dem Kanzleidiener. Die Räthe kamen täglich, ausser an Sonn- und Festtagen, im Sommer von 7-10 und 2 bis 4 Uhr, im Winter 8-10 und 2-5, in herrschaftlichen Sachen auf der Rathsstube, oder in der neuen Kanzlei¹⁰², in Partheisachen auf dem Rathhouse, aber von 6 bis zur Mittags- und von 12 bis zur //

[S. 239:] Abendmahlzeit in der Kanzlei zusammen; und der Kanzler mußte täglich von 9-10 und von 4-5 dem Herzog persönlich referiren. Zu Güstrow war die Kanzlei (1573) auf einen Kanzler, oder Vicekanzler, zwei Räthe vom Adel, worunter der Hofmarschall und zwei gelehrte Hofräthe berechnet, nebst vier Secretarien, vier Kanzleigesellen oder Substituten und einem Kanzleijungen, deren Arbeiten im wesentlichen wie zu Schwerin geordnet waren. Die Rathstage waren wöchentlich auf 4 beschränkt und eine Stunde vor der Mahlzeit zum Referiren an den Herzog bestimmt. Für die Ausfertigungen ward (1572) eine gesetzliche Taxe vorgeschrieben. Die Sprache der Kanzlei wechselte, nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des größeren Haufens, noch (1555) häufig zwischen der Nieder- und Oberdeutschen ab. ...“

¹⁰¹ Herzog Heinrich V. und sein Bruder Herzog Albrecht VII. regierten seit 1508 gemeinschaftlich, bis im Neubrandenburger Hausvertrag vom 7. Mai 1520 eine Trennung geregelt wurde. Darin war festgelegt, dass Heinrich in Mecklenburg-Schwerin und Albrecht in Mecklenburg-Güstrow regierten, ohne dass eine faktische Teilung des Landes bestand.

¹⁰² Ob dieses „neue“ Kanzleigebäude evtl. schon zu Zeiten unseres Kanzlers Johann Scheyring bestand, konnte ich nicht herausfinden.

Anlage 16: Genealogische Angaben zur Familie Ziering (Scheyring)

(Nach "Collectio genealogica Koenigiana", Band 112, Blatt Ziering, [5])

Blatt Ziering, Handschrift in: "Collectio genealogica Koenigiana" [5]; Repro: Jagiellonische Bibliothek Krakau

„Johann Ziering weyl[and]. Krieges Hauptman und hernach Canonicus, Senior, Scholasticus und Cellarius der Collegiat Stiftskirche St. Nicolai. Aus einem alten ehrlichen Geschlecht geboren A[nno]. 1546, bei diesem viel vornehme, tapfere und wohlverdiente Männer, Ritter und Hauptleute, Canzler und Fürsten Räthe, Doctores in allen Facultäten, Bürgermstr. und dergl. floriret. Sein Vater ist gewesen Johan Ziering J. U. D. und Fürstl. Mecklenb. Canzler, der 1505 geboren und 1555 gestorben (Equ[es]. Auratus [Ritter vom güldenen Sporn], Bürgermstr. in der Altstadt Magdeb., bischöfl. Brehmischer und Brandenbg. wie auch Fürstl. Sächs. und Braunschweigisch. Rath und z. Mecklenb. Canzler.) wie aus der Oratio

Gotschalcii Pretorii, die er ihm gehalten, zu sehen. Die Mutter Anna, Hr. Thomae Alemanus Bürgermstr. der alten Stadt Magdeb. Tochter, vt Hortensius etc¹⁰³. Diese haben 10 Kinder, 6 Söhne und 4 Töchter, gezeuget als 1.) Margarita [Frau des] Bürgermstr. Erasmi [III] Moritzen, seel. Vater [des] Ersasmi [IV] Moritzen JUD. und Syndici Magdeb., 2.) Anna [Frau des] Hr. Hyeronimi Denhardt, 3.) Catharina [Frau des] Bürgernstr. Heinrich Westphals, 4.) Elisabeth M[agister]. Cyriaci Edini Protonotarii der Officialey z. Magdeb. Fr[au], 5.) Thomas, 6.) Conrad so beide jung gestorben, 7.) Hemeranus Dr. jur. utr. zugleich Fürstl. Sächs. und Mecklenb. Rath, so A[nno]. 1571 zu Güstrow gestorben, 8.) Thomas II so 10 Jahr an Kaysers Hof gewesen und endl. zu Prag gestorben, 9.) Daniel so ein Posthumus und im Kriege zu Dantzig erbärm. umkommen, 10.) Johannes praesens. Der Großvater Hemeran Bürgermstr. zu Magdeb. so A[nno]. 1464 geb. und 1547 gest., dessen Bruder Johann Scheiring od. Ziering von Wembdingen der H[eiligen]. Schrift D[r]. und Prof. vor 100 Jahren [wörtlich übernommen aus der Leichenpredigt auf Johann III Ziering von 1604, Angabe bezieht sich auf jenes Jahr] paulo ante lucem Evangelii¹⁰⁴ Dom Pred[iger]. im hohen Stift zu Magdeb. und Canonicus zu Halberstadt gewesen und A[nno]. 1516 an der Wassersucht gestorben und ruinam Papaty¹⁰⁵ prophezeyet. In Catal. test. recitatio¹⁰⁶. Es sind auch aus diesem Geschlechte zween Doct. Medicinae als Burchard und Hemerano zu Bamberg gewesen und daselbst gestorben. Der Def. [der (Erst-)Genannte, also Johann III Ziering] ist nach Absolvirung Studios. A[nno]. 1566, wie der große Zug unter Kaiser Maximilian]. in Ungarn fortgangen, mitgezogen, hernach bei K[öni]g. Johann in Schweden, folgends wieder in Ungarn und dan im Niederländischen Kriege Dienste verwaltet, bis er Hauptman und Gouv[erneur] in Zons worden. A[nno]. 1586 hat er in d. Nicolai Kirche per resignationem¹⁰⁷ Balthasar v. Arnstadts [..., hier fehlen offensichtlich einige Worte¹⁰⁸] an sich gebracht und A[nno]. 1600 Scholasticus worden. Er ist in coelibata [im Zölibat] gestorben A[nno]. 1604 und zu Magdeburg, in St. Nicolai Kirche begraben und weil er der letzte vom Geschlechte, obschon dasselbe kurz zuvor statt[lich]. floriret und numerosam sobolem¹⁰⁹ gehabt in dem sein Großvater 18, sein Vater aber 10 Kinder gezeugt, so ist der Schild und der Helm zugleich mit in das Grab gelegt.“

Anmerkungen zur Niederschrift des Anton Balthasar König zur Familie Ziering (Scheyring) in der „Collectio genealogica Koenigiana“ (s. auch Fußnote Seite 5):

Art, Umfang und Anordnung der Angaben deuten darauf hin, dass König die Leichenpredigt (LP) auf Johann III Ziering (1546-1604) vorlag, gehalten von Philipp Hahn 1604, deren genealogischen Inhalt er in groben Zügen – teils auch wörtlich – wiedergibt. Es gibt keinerlei über die LP hinausgehenden Informationen.

Der Text stimmt in Teilen überein mit der von W. Richtherr angefertigten „Abschrift eines Blattes aus der Sammlung Köhne [!]¹¹⁰ in der Berliner Staatsbibliothek (Handschriftensaal)“, ohne Datum¹¹¹, (https://z-m-a.de/Dokumente_ZMA/Personen-Vorfahren/Ziering_Johann_1546-1604/Richtherr_JZiering3.pdf). Allerdings weist die Übertragung Richtherrs entstellende Lesefehler auf und es fehlen ganze Sätze.

¹⁰³ Vollständig in der Leichenpredigt auf Johann III Ziering: vt Hortensius ex Catonum progenie liberos sibi cupiebat, ita Scheyringi animus ad hanc (Alemannorum) cognationem inclinabat.

¹⁰⁴ paulo ante lucem Evangelii: kurz vor der Morgendämmerung des Evangeliums (d.h. kurz vor der Reformation)

¹⁰⁵ ruinam Papaty prophezeyet: ... den Untergang des Papsttums vorausgesagt

¹⁰⁶ In Catal. test. recitatio: [Er, Dr. theol. Johann Ziering] wurde erwähnt im „Catalogus testium Veritatis ...“ des Matthias Flacius, 1556

¹⁰⁷ per resignationem: ... nach dem Rücktritt [des] ...

¹⁰⁸ die LP nennt an dieser Stelle „... eine größere Prädene“ (Pfründe)

¹⁰⁹ numerosam sobolem: ... zahlreiche Nachkommen

¹¹⁰ Hier hat also auch Richtherr selbst die Quelle fehlerhaft angegeben

¹¹¹ ... aber sicher vor der kriegsbedingten Auslagerung der Sammlung König.